



## Beschlusskammer 4

BK 4b-07-001/E 19.01.07

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren  
aufgrund des Antrages

der Deutschen Telekom AG, T-Com, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

vom 19.01.07 wegen Genehmigung von monatlichen Entgelten fur die Uberlassung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung,

Beigeladene:

1. HanseNet Telekommunikation GmbH, Uberseering 33a, 22297 Hamburg, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
2. freenet CityLine GmbH, Deelbogenkamp 4c, 22297 Hamburg, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
3. NetCologne Gesellschaft fur Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Koln, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
4. Arcor AG & Co. KG, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand,
5. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Oberlander Ufer 180-182, 50968 Koln, vertreten durch den Vorstand,
6. htp GmbH, Mailander Strae 2, 30539 Hannover, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
7. KielNET GmbH Gesellschaft fur Kommunikation, Knooper Weg 75, 24116 Kiel, vertreten durch die Geschaftsfuhrung
8. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Strae 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
9. Telefónica Deutschland GmbH, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 Munchen, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
10. breko Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Konigswinterer Str. 310, 53227 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

11. Broadnet AG, Weidestr. 122 a, 22083 Hamburg, vertreten durch den Vorstand,
12. 01058 Telecom GmbH, Leopoldstrasse 16, 40211 Dusseldorf, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
13. Versatel Holding GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
14. M-net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nurnberg, vertreten durch die Geschaftsfuhrung,
15. Plusnet GmbH & Co. KG, Matthias-Bruggen-Str. 55, 50829 Koln, vertreten durch die geschaftsfuhrung,

– Verfahrensbevollmachtigte:

der Beigeladenen zu 1.:                   Rechtsanwalt Freshfields Bruckhaus Deringer  
Heumarkt 14  
50667 Koln

der Beigeladenen zu 9.:                   Rechtsanwalt B B O R S  
Berliner Allee 10  
40212 Dusseldorf

der Beigeladenen zu 12.:                Loschelder Rechtsanwälte,  
Konrad-Adenauer-Ufer 11  
50668 Koln

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur fur Elektrizitat, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch  
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,  
den Beisitzer Dipl.-Kfm. Axel Schug  
den Beisitzer Martin Hopp

aufgrund der mundlichen Verhandlung vom 28.02.07 beschlossen:

1. Die monatlichen Uberlassungsentgelte fur den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung werden ab dem 01.04.07 wie folgt genehmigt:

<b>Produkt</b>	<b>Preis (netto/mtl.) EURO</b>
CuDA 2Dr	10,50 €
CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung	10,50 €
CuDA 2Dr fur KVz-TAL	7,55 €
CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung fur KVz-TAL	7,55 €
CuDA 4 Dr	19,75 €

CuDA 4 Dr mit hochbitratiger Nutzung	19,75 €
CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung für KVz-TAL	14,05 €
CuDA 2 Dr mit ZWR	18,75 €
CuDA 4 Dr mit ZWR	39,10 €
Zusätzlicher ZWR für CuDA 4 Dr	16,55 €
CCA-A	19,80 €
CCA-B ohne ZWR	13,15 €
CCA-B mit ZWR	20,40 €
CCA-P	48,70 €
TelAsl bei OPAL	13,25 €
BaAsl bei OPAL	19,60 €
TelAsl bei ISIS-outdoor	13,25 €
BaAsl bei ISIS-outdoor	19,60 €
PMxAsl bei ISIS-outdoor	124,10 €

2. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.03.09.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 4.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und als solche Eigentümerin der von dieser errichteten Telekommunikationsnetze und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Bestandteil der Telekommunikationsnetze der Betroffenen, nämlich ihrer Zugangs- bzw. Anschlussnetze, sind ca. 39 Mio. Teilnehmeranschlüsse. Nach der gesetzlichen Definition in § 3 Nr. 21 TKG ist der Teilnehmeranschluss „die physische Verbindung, mit dem der Netzabschlusspunkt in den Räumlichkeiten des Teilnehmers mit den Hauptverteilerknoten oder mit einer gleichwertigen Einrichtung in festen öffentlichen Telefonnetzen verbunden wird“. Als Synonym zu dieser gesetzlichen Definition ist für diese Verbindung auch der Begriff „Teilnehmeranschlussleitung“ („TAL“) in der Praxis gebräuchlich. Im Folgenden wird daher die Abkürzung „TAL“ verwendet.

Im Wesentlichen aufgrund der vormaligen Monopolstellung ihrer Rechtsvorgängerin verfügte die Antragstellerin in der Vergangenheit über eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlussbereich. Dies wurde letztmalig in der Regulierungsverfügung BK 4-04-075, Amtsblatt der RegTP Nr. 7/2005 vom 20.04.05, Mitteilung Nr. 83/2005, S. 578 ff., festgestellt. Darin wurde die Antragstellerin aufgrund der Festlegung der

Präsidentenkammer, nach der sie auf dem bundesweiten Markt für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über eine beträchtliche Marktmacht verfügt, dazu verpflichtet, anderen Unternehmen vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, in Form der Kupferdoppelader am Hauptverteiler oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) sowie des gemeinsamen Zuganges zu diesen Teilnehmeranschlüssen durch Aufteilung des nutzbaren Frequenzspektrums als auch im erforderlichen Umfang gebündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss in Form der Kupferdoppelader einschließlich der Varianten OPAL/ISIS am Hauptverteiler zu gewähren. Die Entgelte, die die Wettbewerber für diese Zugangsgewährung an die Antragstellerin zu entrichten haben, unterliegen der Entgeltgenehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG. Auf dieser rechtlichen Grundlage wurden die monatlichen Überlassungsentgelte für den TAL-Zugang letztmalig mit Beschluss BK 4a/b-05-004/E 17.02.05 vom 28.04.05 bis zum 31.03.07 genehmigt.

Im Hinblick auf die Ende März 2007 ablaufenden Entgeltgenehmigungen reichte die Antragstellerin zunächst am 19.01.07 einen neuen Genehmigungsantrag ein.

Die Antragstellerin beantragt,

1. die in Anlage 2 (Preisliste) enthaltenen monatlichen Überlassungsentgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und den Zugang zum Kabelverzweiger ab dem 01.04.07 zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragsschreiben eine Begründung der beantragten Entgelte (Anlage 1), eine Preisliste mit den beantragten Entgelten (Anlage 2), eine Leistungsbeschreibung (Anlage 3), Umsatz, Absatzmengen, Kosten- und Deckungsbeitragsentwicklung (Anlage 4), Kostennachweise zu Anschaffungspreisen (KoN) und Kostennachweise zu Wiederbeschaffungspreisen (KeL) (Anlage 5). Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwätzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltregulierungsverfahrens als Anlage 6 vorgelegt. Auf Anfrage der Beschlusskammer wurde den Beigeladenen eine teilentschwätzte Fassung der Anlage 1 zur Verfügung gestellt. Im Verlauf des Verfahrens hat sie darüber hinaus in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen vorgelegt.

Im Rahmen des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 1., 3., 4., 5., 8., 9., 10., 13., 14. und 15. schriftliche Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben.

In ihren Stellungnahmen rügen einige Beigeladene zunächst die umfangreichen Schwärzungen in den von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen. Diese behinderten die Abgabe fundierter Stellungnahmen zu den beantragten Entgelten und verkürzten mithin ihre Beteiligungsrechte.

Die Beigeladenen sind allgemein der Auffassung, dass zur Förderung des Wettbewerbes der Senkungspfad der TAL-Entgelte weiterbeschritten werden müsse, um insbesondere den Netzausbau außerhalb von Ballungsgebieten für alternative Teilnehmernetzbetreiber rentabel zu machen. Eine Absenkung der Entgelte sei auch erforderlich, weil das relative Wachstum der Vermietung von TAL abnehme und die Realisierung von Breitbandanschlüssen über Resale diejenige über TAL mittlerweile deutlich übertreffe.

Die beantragten Entgelte sind nach Auffassung der Beigeladenen nicht genehmigungsfähig, weil sie nicht den Kosten der effizienten Leistungserbringung entsprächen, wegen des Vorliegens einer Preis-Kosten-Schere missbräuchlich im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG seien und das Konsistenzgebot des § 27 Abs. 2 TKG verletzen. Nach Auffassung der Beigeladenen zu 4. dürfen die Entgelte nicht auf der Wiederbeschaffung zu Neupreisen kalkuliert werden, sondern nur die Ist-Kosten der Antragstellerin widerspiegeln, weil deren TAL-Anschlussnetz bereits abgeschrieben sei und durch das von der Beschlusskammer verwendete Berechnungsmodell bereits verdiente Kosten immer wieder erneut zu Lasten der Wettbewerber berücksichtigt würden.

Im von der Kammer verwendeten Kostenmodell werde von zu hohen Investitionswerten pro TAL ausgegangen.

Hinsichtlich der bei der hypothetischen Neuerrichtung des Netzes anzusetzenden Tiefbaukosten sei zu beruckichtigen, dass die Kosten fur die Verlegung des Kabels auf den jeweiligen Grundstucken von den Eigentumern und nicht von der Antragstellerin getragen wurden. Der Beilauf sei wegen des VDSL-Ausbaus der Antragstellerin deutlich zu erhohen. Zudem betrage der Abstand zwischen den Kabelschachten tatsachlich nicht 200 m, sondern ca. 350 m. Auch theoretisch sei ein durchschnittlicher Kabelabstand von ca. 400 m angemessen, was zu einer Verminderung der Investitionskosten fuhren musse. Weiter seien die Kabelschachte der Antragstellerin zu gro bemessen und darum nicht effizient. Schlielich werde bei den Tiefbaukosten ein Uberhang beruckichtigt, obwohl dieser nur in wenigen Fallen beruckichtigungsfahig sei.

Bei der Bewertung der Auswirkungen der gestiegenen Kupferpreise auf die Kabelpreise musse von der langfristigen Preisentwicklung fur Kupfer ausgegangen werden und nicht von den Preisentwicklungen des letzten Jahres. Der gestiegene Erdolpreis erhohe die Kabelkosten zudem nur wenig, Kostensteigerungen bei den Rohstoffen wurden durch Produktivitatsfortschritte bei der Kabelherstellung ausgeglichen. Im ubrigen seien die Olpreise seit Juli 2006 wieder gefallen.

Die Nachfragerreserve musse zukunftig wegen des geringeren Zuwachses an Wohnungen auf 1,05 % vermindert werden.

Schlielich musse man, wenn man den Investitionswert auf der Grundlage der Wiederbeschaffungswerte zu Neupreisen festlege, auch die Einkaufsrabatte beruckichtigen, die bei den mit der Netzerrichtung verbundenen Beschaffungen dieser Groenordnung zu erzielen seien.

Hinsichtlich der fur die ermittelten Investitionen angesetzten Abschreibungsdauern wenden die Beigeladenen ein, dass das Netz der Antragstellerin tatsachlich langst abgeschrieben sei. Fur das modellhaft neu zu erstellende Netz seien die Abschreibungsdauern deutlich zu kurz angesetzt. Diese mussten sich an der tatsachlichen Nutzungsdauer orientieren, die deutlich uber 20 Jahren liege. Hierfur sprache auch ein Vergleich mit dem Energiesektor, in dem fur mit Telefonkabeln vergleichbare Niederspannungskabel eine Abschreibungsdauer von bis zu 45 Jahren angesetzt werde. Technische Innovationen fuhrten zudem nicht zwangslaufig zu einer Verminderung der Nutzungsdauer vorhandener Infrastruktur. Dies zeige sich daran, dass die Glasfaser-technologie parallel zur bestehenden Kupfertechnologie verlegt werde. Es gebe keine konkurrierende Technologie, die auf absehbare Zeit die Kupferkabelnetze der Antragstellerin uberflussig machen konnte, insbesondere WIMAX sei hierzu nicht in der Lage. Schlielich durfe bei der Abschreibung nicht der Materialwert des Kupfers erfasst werden da dieses wiederverkauft werden konne.

Bei der Ermittlung des realen kalkulatorischen Zinssatzes fur das mit Hilfe des Kostenmodells-quantifizierte Investitionskapital sei von einer Inflationsrate von mindestens 2,2% auszugehen. Fur die Bestimmung des Annuitatenfaktors seien die durch die monatlich vorschussige Zahlung der TAL-Entgelte zugunsten der Antragstellerin entstehenden Zinseffekte zu beruckichtigen. Hinsichtlich der Kapitalstruktur der Antragstellerin sei die Steigerung von Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital um je 8 Mrd. € und der dadurch bedingte hohere Mischzinssatz nicht auf das operative Geschaft, sondern auf die Umstellung der Konzernbilanz von HGB auf IFRS zuruckzufuhren. Die Umstellung der Rechnungslegung durfe aber nicht zu einem hoheren Zinssatz fuhren. Weiter liege die tatsachliche Steuerlast der Antragstellerin mit 8,2 % deutlich unter der im letzten Beschluss angesetzten theoretischen Steuerlast von 38,5 %. Mageblich musse aber die tatsachliche Steuerlast sein.

Die bisher angenommene Eigenkapitalverzinsung sei wegen einer unzutreffenden Bewertung des Geschaftsriskos der Antragstellerin zu hoch. Der angesetzte Risikozuschlag sei nicht gerechtfertigt, weil dieser leistungsspezifisch erfolgen musse und daher nicht uber das ganze Unternehmen der Antragstellerin, sondern isoliert hinsichtlich des TAL-Geschaftes zu beurteilen sei. Dieses Risiko sei wegen der uberragenden Marktstellung der Antragstellerin eher unterdurchschnittlich gering und mit dem der Gas- und Strombelieferung zu vergleichen.

Die Zinsen fur verzinliches Fremdkapital seien schlielich an den von der Antragstellerin ausgegeben Euro-notierten Anleihen zu ermitteln, nicht aber auf der Grundlage der hoher verzinlichen Dollar-Anleihen, deren Aufnahme nur effizient sein konne, wenn auf dem Euro-Markt kein ausreichendes Kapital zu beschaffen sei.

Die Antragstellerin fuhrte und fuhre noch Programme zur Steigerung der Effizienz durch Personalabbau und Optimierungen der Kostenstruktur durch. Diese bei der Antragstellerin erzielten Effizienzsteigerungen mussten auch den Wettbewerbern durch eine Absenkung der TAL-Entgelte zugute kommen. Auch konne die Antragstellerin sich nicht nur pauschal auf gestiegene Personalkosten berufen, sondern musste ebenso Produktivitatsfortschritte berucksichtigen.

Weiter sei die im Genehmigungszeitraum zu erwartende flachendeckende Einfuhrung elektronischer Schnittstellen fur die TAL-Entstorung effizienzsteigernd und damit entgeltmindernd anzusetzen.

Die Kosten der Antragstellerin fur den Personalabbau und die Beschaftigungsgesellschaft Viento konnten nicht nach § 31 Abs. 3 TKG angesetzt werden. Kosten fur die Beschaftigungsgesellschaft seien nur unvermeidbar, wenn sie dem Personalabbau von unkundbaren Beamten dienten. Auerdem durften nur Kosten fur den Abbau von Personal berucksichtigt werden, das vorher im Bereich TAL gearbeitet hat.

Fur den Fall, dass die Antragstellerin ihre Gemeinkosten nicht durch Kostenunterlagen nachweisen konne, sei das Entgelt ohne Berucksichtigung von Gemeinkosten zu ermitteln. Im internationalen Vergleich lage der bisher angesetzte Gemeinkostenzuschlag von 11,11% an der oberen Grenze der ublichen Zuschlage.

Eine Absenkung der TAL-Entgelte sei schlielich auch zur Vermeidung einer Preis-Kosten-Schere i. S. v. § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG und zur Einhaltung des Konsistenzgebotes nach § 27 Abs. 2 TKG geboten. Die von der Kammer bisher angestellten Grundannahmen zur Preis-Kosten-Schere seien fehlerhaft. Ihre Prufung musse separat fur Analoganschlusse und ISDN-Anschlusse erfolgen und nicht fur eine Mischung aus beiden Anschlusstypen. Auch die angenommene durchschnittliche Verweildauer der Kunden von 7 Jahren sei zu hoch angesetzt. Sie sei auf hochstens 36 Monate zu vermindern. Die einseitige Zurechnung der Kosten fur den Vertrieb der TAL an die Wettbewerber stellten eine weitere Ursache fur das Entstehen von Preis-Kosten-Scheren dar. Im Zuge des Konsistenzgebotes sei sicherzustellen, dass die Geschäftsmodelle infrastrukturbasierter, die TAL nutzender Anbieter nicht durch die niedrigen Wiederverkaufspreise der Antragstellerin, insbesondere fur „Wholesale DSL“, gegenuber Geschäftsmodellen von Wiederverkaufern und Line-Sharing-basierten Anbietern ihre Tragfahigkeit verloren. Aus diesem Grunde mussten die Line Sharing-Entgelte mit einem Kostenanteil der Nutzung der TAL beaufschlagt und die TAL-Entgelte entsprechend gesenkt werden.

Schlielich zeige eine Vergleichsmarktbetrachtung auf der Grundlage der EU-Lander, dass das beantragte Entgelt zu hoch sei.

Mit Schreiben vom 09.03.07 hat die Antragstellerin zu den von den Beigeladenen vorgetragenen Argumenten Stellung genommen.

Nach ihrer Auffassung ermoglicht auch ein TAL-Entgelt in der von ihr beantragten Hohe selbst im landlichen Raum rentable Angebote von infrastrukturbasierten Wettbewerbern.

Die fur die Befullung des Kostenmodells gezogene Stichprobe und ihre Hochrechnung seien nicht zu beanstanden. Die Einwendungen der Beigeladenen gegen die zu berucksichtigenden Tiefbaukosten griffen nicht durch. Hinsichtlich der Grundstuckserschlieung fielen fur den Telefonanschluss keine Kosten als Erschlieungsbeitrag an, deswegen trage die Antragstellerin die Kosten zu 100%. Die gemeinsame Nutzung des Leitunggrabens auf dem Grundstuck zusammen mit anderen Versorgungsunternehmen werde bereits uber den externen Beilaufaktor berucksichtigt. Der VDSL-Ausbau erhohe den Beilau nur unwesentlich, weil die Glasfaserkabel entweder in bereits bestehende Kabelkanalanlagen eingebracht wurden oder bei der Verlegung als Erdkabel die Trassen erneut geoffnet werden mussten, um die Glasfaserkabel als Erdkabel zu verlegen. Der durchschnittliche Abstand zwischen Kabelschachten betrage 175,68 m. Der von der Beigeladenen zu 4. auf der Grundlage eines Fachartikels angenommene Abstand von

ca. 350 m sei unzutreffend, weil nur die Lange der Kabelkanalanlagen betrachtet werden durfe. Der gegenwartig erreichte Grad der Belegung weise auch darauf hin, dass die Kabelschachte nicht uberdimensioniert und somit effizient seien. Groere Einkaufsrabatte bei der modellhaften Neuerrichtung des Netzes seien nicht zu berucksichtigen, weil durch die hohe Nachfrage auch Knappheiten an bestimmten Gutern auftreten konnten, die ggf. Preiserhohungen zur Folge hat-ten.

Die Auswirkungen der Erhohung der Weltmarktpreise von Kupfer seien erheblich.

Die im Vergleich mit dem Energierecht von den Beigeladenen geforderte Verlangerung der Abschreibungsdauern sei nicht angemessen, weil es im Gegensatz zum Stromkabel in der Energieversorgung fur die Teilnehmeranschlussleitung Ersatzmoglichkeiten durch konkurrierende Infrastrukturen gabe, so dass vollig offen sei, ob die TAL in zehn Jahren noch die heutige Bedeutung besitzen werde. Ein Abzug des Wiederverkaufswertes des Kupfers vom Investitionswert der TAL sei nicht sachgerecht, weil die Kosten fur die Entnahme der Kupferkabel den Metallwert weit uberstiegen.

Die Nachfragereserve sei so zu bemessen, dass die Antragstellerin auch alle gegenwartig auf der Grundlage alternativer Infrastrukturen angeschlossenen Kunden wieder an das eigene Netz anschlieen konne, um einen Wechsel zu sich oder alternativen Anbietern zu ermoglichen. Weiter sei fur die Nachfragereserve die Entwicklung der Anschlusszahlen fur die nachsten Jahre abzuschatzen, so dass sich insgesamt eine Nachfragereserve von 7,18% pro Jahr ergabe.

Hinsichtlich der anzusetzenden Verzinsung liege der fur das Jahr 2006 magebliche Gesamtkapitalkostensatz bei mindestens 9,65 %. Die von den Beigeladenen angefuhrte Hohe der Inflation musse um die Auswirkungen der Mehrwertsteuererhohung bereinigt werden und liege dann zwischen 0,1 und 0,4 %. Auch die Anwendung des kalkulatorischen Steuersatzes anstelle der tatsachlichen Steuerbelastung sei sachgerecht, da die niedrigere Ist-Steuerbelastung der Antragstellerin speziell im Jahr 2005 auf eine Wertberichtigung vergangener Verlustvortrage zuruckzufuhren sei. Auch der von der Kammer verwendete Annuitatenfaktor sei richtig, weil die Investitionen der Antragstellerin bereits vor Rechnungsstellung getatigt wurden.

Die von den Beigeladenen geforderte zinssatzmindernde Berucksichtigung des leistungsspezifischen Risikos bei der Festlegung der Eigenkapitalrendite sei weder erforderlich noch praktikabel. Das TKG schreibe eine leistungsspezifische Berechnung des Eigenkapitalkostensatzes nicht vor. Das Risiko der Investitionen in die TAL lasse sich nicht von dem Investitionsrisiko anderer Infrastrukturelemente trennen. Auch bestehe fur das TAL-spezifische Risiko kein sinnvoller Vergleichsmastab, so dass ein solches Investitionsrisiko nicht ermittelt werden konne.

Die hoheren Anteile von Eigenkapital und unverzinslichem Fremdkapital seien schlielich nicht alleine auf die Umstellung der Bilanzierung auf IAS/IFRS zuruckzufuhren, sondern durch die veranderte wirtschaftliche Situation der Antragstellerin bedingt, die u. a. auf Ruckstellungen fur das gegenwartige Abfindungs- und Vorruhestandsprogramm zuruckzufuhren seien. .

Die Kosten des Produktmanagements TAL seien TAL-spezifische Kosten, die ausschlielich durch die Verpflichtung zur Zugangsgewahrung zur TAL verursacht seien und deshalb auch voll dem Produkt TAL zugewiesen werden konnten.

Der von den Beigeladenen herangezogene europaische Entgeltvergleich spreche schlielich nicht gegen die beantragte Entgelthohe, da Deutschland mit etwa 4,7 Mio. vermieteten TAL fuhrend in diesem Bereich in Europa sei.

Die beantragten Entgeltmanahmen der Antragstellerin sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt Nr. 3 der Bundesnetzagentur vom 07.02.07 als Mitteilung Nr. 93/2007 veroffentlicht worden.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 28.02.07 durchgefuhrten offentlichen mundlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mundlichen Verhandlung Bezug genommen.

Die ubrigen Beschlusskammern und die Abteilungen sind am 26.03.07 uber die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 26.03.07 ist dem Bundeskartellamt (BKartA) Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben worden. Am 29.03.07 hat das BKartA die „Absenkung der TAL-Entgelte und das Abgehen von der Berücksichtigung eines pauschalen 11,11%-Gemeinkostenzuschlags“ begrüßt und im Übrigen von einer Stellungnahme zum Entscheidungsentwurf abgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

## II.

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Im übrigen ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 123 Abs. 1 TKG, weil es sich um eine Entscheidung nach Vorschriften des zweiten Teils des TKG handelt.

### 1 Genehmigungspflicht

Die Genehmigungsbedürftigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgelte ergibt sich aus § 30 Abs. 1 TKG. Nach dieser Vorschrift unterliegen Entgelte des Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für nach § 21 TKG auferlegte Zugangsleistungen einer Genehmigung durch die BNetzA nach Maßgabe des § 31 TKG.

Mit der Regulierungsverfügung BK 4a-04-075/R vom 20.04.05 ist die Antragstellerin aufgrund der Festlegung der Präsidentenkammer, nach der sie auf dem bundesweiten Markt für den Zugang zur TAL über eine beträchtliche Marktmacht verfügt, dazu verpflichtet worden, anderen Unternehmen vollständig entbündelten Zugang zur TAL, in Form der Kupferdoppelader am HVt oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) sowie des gemeinsamen Zuganges zu diesen TAL durch Aufteilung des nutzbaren Frequenzspektrums als auch im erforderlichen Umfang gebündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss in Form der Kupferdoppelader einschließlich der Varianten OPAL/ISIS am HVt zu gewähren. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung der Regulierungsverfügung BK 4a-04-075/R vom 20.04.05 Bezug genommen.

### 2 Beteiligungsrechte

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen - zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.03.2006 - Az. 1 BvR 2087/03 u. 1 BvR 2111/03 - hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest. Die Beschlusskammer hat die von der Antragstellerin vorgenommenen Schwärzungen auch nicht ohne weitere Prüfung vollumfänglich akzeptiert, sondern gemäß § 136 S. 4 TKG die Antragstellerin zur Offenlegung bestimmter Passagen ihrer Antragschrift, deren Kennzeichnung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis die Beschlusskammer für unbeeinträchtigt gehalten hat, aufgefordert.

Aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts 20 F 1.06 vom 09.01.2007 ergeben sich ebenfalls keine Anhaltspunkte, die für eine Änderung der Praxis der Kammer sprechen könnten.



Dabei ist auch anzumerken, dass die Festsetzung der Entgelte wesentlich auf der Grundlage von Kostenmodellen beruht, die allen Beteiligten offen gelegt sind und zu deren Parametern sie auch ohne Kenntnis der Akten der Antragstellerin vortragen konnen und dies auch entsprechend getan haben.

### **3 Art der Entgeltgenehmigung**

Die Uberprufung der verfahrensgegenstandlichen Entgelte erfolgt gema § 32 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 32 Nr. 2 TKG grundsatzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht anhangig, weil ein Entgeltkorb fur die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist.

### **4 Genehmigungsfahigkeit**

Gema § 35 Abs. 3 TKG ist eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Magabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgrunde nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen. Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfahig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht uberschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusatzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag fur leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschlielich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils fur die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist dabei in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gema § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen vorzunehmen. Sofern diese Kostenunterlagen den Vorgaben des § 33 TKG nicht genugen, kann die Entscheidung auch vorrangig auf Grundlage der Instrumente nach § 35 Abs. 1 TKG erfolgen.

#### **4.1 Bewertung der Kostenunterlagen**

Die von der Antragstellerin vorgelegte Kalkulation der Investitionswerte und der Gemeinkosten genugen den Vorgaben des § 33 TKG insgesamt nicht, weil sie insbesondere eine abschlieende Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht ermoglichen. Die Nachweise zu anderen Kostenbestandteilen konnten als Entscheidungsgrundlage verwendet werden.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 33 TKG gerecht wird, muss eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik, der Ist-Kosten und der Investitionswerte beinhalten (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verstandliche Art und Weise zu erortern, wie die Inputparameter miteinander verknupft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lasst. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lasst, reicht nicht aus.

Das Mengengerust gema Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerust, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitatsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerustes nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermoglicht wird (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 TKG).

Gema § 33 Abs. 4 TKG mussen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prufung der BNetzA sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 6 TKG, mithin von maximal zehn Wochen, ermoglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise mussen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgroen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten

der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verwaltungsverfahrens durchführbar sein.

Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 33 Abs. 3 TKG).

Legt das beantragende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden.

Die Unterlagen der Antragstellerin beinhalten insbesondere Kalkulationen zur Herleitung der Investitionswerte, der Miet- und Betriebskosten, der „Vertriebskosten“ (Kosten für Produktmanagement, Vertragsangelegenheiten sowie Forderungsausfälle und Zinsen auf Forderungen), der Fakturierungskosten, der Entstörungskosten, der Gemeinkosten und der geltend gemachten Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG.

#### 4.1.1 Kalkulation der Investitionswerte

Kernbestandteil der Kostenunterlagen ist die Investitionsmodellierung - als Grundlage der Netzinfrastrukturkosten der TAL.

Dies gilt sowohl für die von der Antragstellerin angegebenen Ist-Kosten (KoN) als auch für die ausgewiesenen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL 2006).



Die Antragstellerin ermittelt die Investitionswerte über eine „bottom-up-Kalkulation“. Dazu verwendet sie das sogenannte „KZN (Kalkulation Zugangs Netz)-Tool“. Im KZN-Tool werden insbesondere Strukturdaten des Netzes der Antragstellerin und Beschaltungsdaten aus den Bestandssystemen mit den in der komplexen Vorkalkulation (PreCalc) ermittelten Parametern und Preisen verknüpft und so Grundinvestitionswerte je Meter Doppelader in den verschiedenen Anschlussbereichen berechnet.

Die Berechnung wird für insgesamt 600 Stichproben-Anschlussbereiche durchgeführt, deren Investitionswerte über eine Regressionsanalyse auf alle 7229 kupferbasierten Anschlussbereiche (AsB) hochgerechnet werden.

- Die Ermittlungsmethodik der Investitionswerte konnte anhand der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen stichprobenweise i. S. v. § 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG nachvollzogen werden, wenn auch die enorme Komplexität der Darstellung und die fehlende Aufbereitung der PreCalc in Excel eine hinreichende Überprüfung innerhalb des Entgeltgenehmigungsverfahrens erheblich erschwerte.

Die Dokumentation der mit dem Entgeltantrag vom 19.01.06 übersandten Kostenunterlagen enthält die Angaben zu dem Stichproben-Anschlussbereich „AsB 2 in Villingen im Schwarzwald“. Die von der Antragstellerin wie beim letzten Entgeltantrag mitgelieferte PDF-Datei ermöglicht in Bezug auf diesen Anschlussbereich für die einzelnen Kalkulationsobjekte der Vorkalkulation – dazu gehören z. B. Investitionsbestandteile für zahlreiche unterschiedliche Graben- und Grubentypen, für Kabelkanalrohranlagen, Kabelschächte, Kabelverzweiger (KVz), Hauptverteiler (HVT), für den Abschlusspunkt der Linientechnik und für die Druckluftüberwachung - die Aufschlüsselung von aggregierten Werten in detaillierte Beträge bis hin zu den sogenannten Grunddaten. Dabei werden die Rechenoperationen, mit denen die Daten der jeweils vorausgehenden Ebene zusammengefasst werden, verbal dargestellt.

Die anschließenden mathematischen Verknüpfungen zur Berechnung der Investitions-

werte innerhalb des „KZN-Tools“ unter Ruckgriff auf die „wertmaigen“ Betrage aus der „PreCalc“ und die Mengenangaben zur Struktur und Beschaltung aus den Bestandssystemen konnten von der Fachabteilung ebenso nachvollzogen werden.

Auch fur alle anderen Stichproben-Anschlussbereiche hat die Antragstellerin erstmals Daten zur PreCalc geliefert. Ein der Fachabteilung zur Verfugung gestellter Laptop enthalt auf der Festplatte eine Datenbank mit den Vorkalkulationen samtlicher Stichproben-AsB. Die mathematischen Verknufungen der Grunddaten sind allerdings in der betreffenden „Oracle-Datenbank“ nicht unmittelbar ersichtlich und liegen nicht im Excel-Format vor.

Deshalb erfordert allein die Erfassung der Rechenschritte zu einem einzigen Kalkulationsobjekt (z. B. dem "KVz Invest HK Seite pro DA" eines bestimmten AsB ) auf einem Excel-Tabellenblatt, die fur ein Verstandnis und eine nur rechnerische Uberprufung der Angaben der Antragstellerin notwendig ist, eine sehr aufwendige Prozedur, bei der aus einer Dokumentation der Antragstellerin im Umfang von ca. 2500 Seiten die verbalen Er-lauterungen in mathematische Formeln uberfuhrt werden mussen.

Die nur auerst stichprobenweise Uberprufbarkeit der Unterlagen wird nicht zuletzt daran deutlich, dass die Vorkalkulation 67.800 solcher Kalkulationsobjekte (113 je AsB) enthalt.

- Eine abschlieende Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gema § 33 Abs. 4 TKG ist anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin bzgl. der Netzinfrastrukturkosten nach wie vor nicht moglich.

Zwar sind mithilfe der „Oracle“-Datenbank Variationen einzelner Eingangsparameter durchfuhrbar. Jedoch lassen die Kostenunterlagen der Antragstellerin wesentliche effizienzorientierte Modifizierungen der Netzgestaltung, die auch im Rahmen eines „scoched-Node-Ansatzes“ geboten sind, nicht zu.

Von hoher Bedeutung bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einer TAL ist die Bestimmung der Kabelverzweigerbereiche und die Festlegung der Trassenfuhrung. Damit das jeweilige Anschlussnetz unter Berucksichtigung der nach den Angaben der Antragstellerin vorgegebenen Hauptverteiler- und Endverzweigerstandorte einer effizienten Struktur genugt, sind die Standorte der Kabelverzweiger, die Zusammenfassung von Straen mit zugehorigen Gebauden unter Beachtung der jeweiligen Anschlussnachfrage zu Kabelverzweigerbereichen sowie die konkrete Fuhrung der Kabeltrassen im Haupt- und Verzweigerkabelbereich dergestalt festzusetzen, dass unter Beachtung bestimmter netztechnischer Nebenbedingungen Distanzen bzw. Investitionen minimiert werden.

Die Bestimmung der Kabelverzweigerbereiche und die damit verbundenen Trassenlangen von Hauptkabel- und Verzweigerkabelsegmenten haben signifikanten Einfluss auf die Hohe der gesamten Netzinfrastrukturkosten. Nur ihre kostenminimierende Festlegung entspricht dem gebotenen Mastab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Die Trassenfuhrung ist anhand der Unterlagen der Antragstellerin jedoch nicht variierbar. Eine Modifizierung der Kabelverzweigerbereiche scheidet auf Basis der vorgelegten Kostenunterlagen ebenfalls aus. Die Kalkulation der Antragstellerin ermoglicht lediglich, die Investitionswerte fur eine gewisse Anzahl an Kabelverzweigern in den unterschiedlichen Anschlussbereichen herauszurechnen. Die damit verbundenen Anderungen der Hauptkabel- und Verzweigerkabellangen sowie der Trassenkilometer, die die wesentlichen Kostentreiber darstellen, sind anhand der Kalkulation jedoch nicht ermittelbar.

Mit dem gesetzlichen Bewertungsmastab ware es nicht vereinbar, wenn die Beschluss-

kammer in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, die u. a. unter Verwendung von Wiederbeschaffungspreisen und ökonomischen Nutzungsdauern erfolgt, eine ohne jede Effizienzbetrachtung übernommene Ist-Struktur des vorhandenen Netzes der Antragstellerin einbeziehen würde. Die Bewertung eines in Teilen bereits abbeschriebenen Netzes, das in dieser Form zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr errichtet würde, und der gleichzeitige Verzicht auf wesentliche effizienzorientierte Modifizierungen würde zu Beträgen führen, die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung erheblich überschreiten. Statt dessen sind Wiederbeschaffungspreise und ökonomische Nutzungsdauern mit effizienzbezogenen Korrekturen innerhalb der durch Hauptverteiler und Endverzweiger vorgegebenen Netztopologie zu verbinden. Das aber ist anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin, wie ausgeführt, nicht durchführbar.

Eine Vorgehensweise vergleichbar der Methodik gemäß Beschluss zu den verbindungsabhängigen Interconnection-Tarifen (Az. BK 4b-06-005 / E 02.02.06) vom 13.04.06, wonach eine anhand eines analytischen Kostenmodells ermittelte prozentuale effizienzorientierte Kostenreduzierung auf die Ist-Kostenangaben der Antragstellerin bezogen wurde, war im vorliegenden Fall nicht möglich.

In der Entscheidung vom 13.04.06 hatte die Beschlusskammer zunächst zur Quantifizierung einer relativen Kostensenkung - aufgrund einer gebotenen Verringerung der Vermittlungsstellen- bzw. Betriebsstättenzahl - auf ein Gutachten des WIK zurückgegriffen. Die Ist-Kostenwerte der Antragstellerin wurden dann um den ermittelten Prozentsatz gekürzt. Für eine entsprechende Verfahrensweise bzgl. der Kapitalkosten der TAL wäre es insbesondere erforderlich gewesen, sämtliche KVz-Standorte aus den 600 Stichproben-Anschlussbereichen zu erfassen und als exogene Größen in das WIK-Modell einzustellen. Im WIK-Modell sind KVz-Standorte jedoch gerade keine Eingabeparameter, sondern endogene Größen, die durch bestimmte Algorithmen effizienzorientiert bestimmt werden (siehe oben). Eine grundlegende Modifizierung des Modells, die für die Quantifizierung eines prozentualen Kürzungsfaktors statt der Berechnung eines absoluten Investitionswertes notwendig gewesen wäre, konnte im Rahmen der verfügbaren Zeit nicht erfolgen.

#### **4.1.2 Kalkulation der Einzelkosten weiterer Kostenbestandteile**

Hinsichtlich der Einzelkosten weiterer Kalkulationsbestandteile (Betriebs- und Mietkosten, Kosten für Vertrieb, Entstörung und Fakturierung) waren die Unterlagen der Antragstellerin aussagekräftig genug, dass die Beschlusskammer sie als Entscheidungsgrundlage heranziehen konnte, - auch um bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung dem Grunde nach unstrittig berechnete Kostenelemente nicht gänzlich unberücksichtigt zu lassen.

So enthält die Darstellung der Entstörungskosten ein Preis- und Mengengerüst aus Zeiten, Häufigkeiten und Stundensätzen, das gebotene Korrekturen ermöglicht. Die Kalkulation der Vertriebskosten basiert auf „Top-down-Betrachtungen“, die ebenfalls effizienzbezogene Änderungen zulassen. Speziell zu den Miet- und Betriebskosten hat die Antragstellerin im Rahmen des Vor-Ort-Termins am 22.02.07 in Darmstadt gegenüber dem Vorgängerverfahren weitergehende Erläuterungen zur Berechnungsmethodik offen gelegt.

In Bezug auf die Fakturierung haben allerdings fehlende Detaildarstellungen zu einer Kostenreduzierung geführt (siehe Ziffer 4.3.1.6).

#### **4.1.3 Kalkulation der Gemeinkosten**

Während die Kostenunterlagen der Antragstellerin in Bezug auf die Investitionswerte eine Kalkulation in Form eines „bottom-up-Ansatzes“ - eine Bestimmung der Kosten auf Grundlage einer analytischen Betrachtung der Kostenkomponenten - enthalten, werden die Gemeinkosten ausschließlich über eine „Top-down-Kalkulation“, d. h. eine Verteilung der Gesamtkosten über Kostenstellen auf Kostenträger, ermittelt. Bei den betreffenden Prüfungen wurden neben den Antragsunterlagen die im Rahmen des Gesamtkostenabgleichs von der Antragstellerin mit Schreiben VBV 62-8 vom 31.08.06, 22.09.06 und 27.10.06 übersandten Daten einbezogen.

Die nach der Top-down-Methode abgeleiteten Gemeinkosten der Antragstellerin stellen noch keinen „angemessenen Zuschlag für Leistungsmengenneutrale Gemeinkosten“ i. S. von § 31 Abs. 2 TKG dar. Wesentlicher Zweck der Kostenunterlagen der Antragstellerin im Rahmen eines Entgeltgenehmigungsverfahrens ist auch hier die Bestimmung des gesetzlich vorgegebenen Bewertungsmaßstabs. Die Ermittlung eines angemessenen Gemeinkostenzuschlags aber ist anhand der Top-down-Kalkulation der Antragstellerin nicht möglich.

- Insbesondere erfolgt die Überleitung der Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung der Finanzbuchhaltung auf die Kostenträgerbasis weitgehend losgelöst von einer Kostenartenrechnung.

Angesichts von insgesamt Aufwands- und Ertragskonten in der Finanzbuchhaltung ist dies aber nicht ausreichend, um eine fundierte Prüfung zu gewährleisten. Die einzelnen Konten, die Ausgangspunkt der Kostenverteilung sind, wurden der Beschlusskammer nicht übermittelt. Eine hinreichende Aufschlüsselung der in die Gemeinkostenstellen übernommenen Beträge nach Kostenarten liegt ebenso wenig vor wie die wesentlichen Kostentreiber, anhand derer die Aufteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen vorgenommen wird. Der BNetzA ist es somit anhand der vorgelegten Unterlagen nicht möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen. Damit ist eine wichtige Voraussetzung für die Bestimmung eines angemessenen Gemeinkostenzuschlags nicht gegeben. Eine derartige Ermittlung würde voraussetzen, dass grundsätzlich offen gelegt wird, welche Kostenarten, wie z. B. Werbungs-, Rechts- und Beratungskosten, nach welchen Kriterien auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden.

Darüber hinaus sind bzgl. der Gemeinkosten vor allem folgende Mängel, vorrangig zur Kostenstellenrechnung, zu verzeichnen:

- Die innerbetriebliche Leistungsverrechnung, die bei abgebenden Kostenstellen zu Kostenentlastungen und bei den aufnehmenden zu Kostenbelastungen führt, ist nicht dokumentiert. Der von der Antragstellerin vorgelegte Gesamtkostenabgleich enthält ausschließlich die „Endkostenstellen“ nach Abschluss innerbetrieblicher Verrechnungen. Demzufolge kann nicht annähernd überprüft werden, inwieweit eine innerbetriebliche Leistungsverrechnung zuvor überhaupt statt findet, welche Kostenstellen ggf. betroffen sind, nach welchen Kriterien die Verrechnungen ablaufen und ob die Weiterwälzung von Kosten verursachungsgerecht vorgenommen wird.
- Die Dokumentation der Kostenstellen wurde zwar durch die mit Stellungnahme vom 26.02.07 (irrtümliches Datum laut Antragstellerin: 02.02.07) übersandten Angaben weiter verbessert. Jedoch ist insbesondere eine Beurteilung der Sachaufgaben der Kostenstellen nach wie vor noch nicht durchweg möglich.
- Im Übrigen scheidet auch eine Überprüfung der Gemeinkosten anhand ihrer Entwicklung im Zeitablauf, die Anhaltspunkte für eine Orientierung der Zuschläge an Effizienzkriterien liefern könnte, auf Basis der Kostenunterlagen der Antragstellerin aus, da es hierzu an der Stabilität der Kostenstellenbildung und an geeigneten Überleitungsrechnungen zumindest für wesentliche Änderungen fehlt. Die regelmäßig zwischen unterschiedlichen Releaseständen zu verzeichnenden Variationen der Kostenstellenstruktur verhindern eine Bewertung der Gemeinkostenzuschlagssätze im Zeitablauf.
- Schließlich ist eine fundierte Plausibilitätsprüfung der Gemeinkostenzuschlagssätze anhand des Gesamtkostenabgleichs nicht durchführbar. Denn es ist nicht ersichtlich, dass regulierte und nicht regulierte Produkte nach einer einheitlichen Vorgehensweise kalkuliert sind.

#### 4.1.4 Kalkulation der Aufwendungen gema § 31 Abs. 3 TKG

Die Unterlagen zum Nachweis der Aufwendungen gema § 31 Abs. 3 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Viventoaufwendungen“ sowie „Aufwendungen fur Abfindungen bzw. Ruckstellungen fur Vorruhestandsregelungen fur T-Com-Krafte“ zusammen und sollen zu einem Gesamtzuschlag von [REDACTED] fuhren.

Die Unterlagen zum Viventodefizit sind unzureichend.

[REDACTED]

Die Nachweisqualitat zu den Viventoaufwendungen wurde demnach von der Antragstellerin nicht verbessert, obwohl bereits in zahlreichen vorausgegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren die betreffenden Aufwendungen wegen unvollstandiger Unterlagen von der Beschlusskammer nicht berucksichtigt werden konnten (siehe z. B. Beschlusse (Az. BK 4a/b-05-004/E17.02.05) vom 28.04.05 zur Uberlassung der Teilnehmeranschlussleitung, (Az. BK 4b-05-012/E 24.04.05) vom 03.08.05 zu den Bereitstellungsentgelten der Teilnehmeranschlussleitung, (Az. BK 4b-05-098 / E 22.11.05) vom 31.01.06 zu den Konfigurationsentgelten, (Az. BK 4b-06-005 / E 02.02.06) vom 13.04.06 zu den verbindungsabhangigen Interconnection-Entgelten und zuletzt (Az. BK4a/b-06-061/E21.09.06 vom 30.11.06) zum Verbindungskabel zwischen HVt und Ubergabeverteiler).

Insbesondere ist der Beschlusskammer nach wie vor nicht ersichtlich, aus welchen konkreten Ressorts der Antragstellerin die Vivento-Krafte personell und kostenmaig ausgegliedert wurden und wie sich diese Ausgliederung in einem Ruckgang von Ressort-, Betriebs- und Gemeinkosten niederschlagt. [REDACTED]

In Bezug auf die Abfindungszahlungen und Ruckstellungen fur Vorruhestandsbeamte hat die Antragstellerin zwar auf Nachforderung der Beschlusskammer mit Schreiben vom 02.02.07 detaillierte Angaben vorgelegt, die grundsatzlich die von der BNetzA im Vorfeld des Antrags definierten Voraussetzungen (Schreiben 1,113 B 3619-17 vom 31.11.06) erfullen. Insbesondere enthalten die erganzend ubersandten Unterlagen eine Darstellung der Obergrenze der fur die Abfindungszahlungen berucksichtigungsfahigen Aufwendungen, d. h. der personalgetriebenen Gesamtkosten und der Stundensatze, die sich ohne Abfindungsprogramm ergeben wurden. In diesem Zusammenhang hat die Antragstellerin das eingesparte Personalkostenvolumen in 2007 ausgewiesen, d. h. das Personalkostenvolumen, das zusatzlich entstehen wurde, wenn das Personalfreisetzungsprogramm nicht erfolgt ware.

Allerdings ist die Konsistenz von Zuschlagsfaktor und Kosten nicht gegeben: [REDACTED]

[REDACTED]

Zur Kalkulation der Investitionswerte und der Gemeinkosten wird im Einzelnen auch auf das Gutachten der Fachabteilung verwiesen.

#### **4.1.5 Erganzende Aussagen zu den Kostenunterlagen zu den TAL-Varianten**

Die Ausfuhungen zur Qualitat der Kostenunterlagen gema den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.4 gelten weitgehend fur samtliche Produktvarianten der TAL.

Fur die ubertragungstechnischen Komponenten, die in die Kalkulation einzelner Varianten einflieen und die hier eng abgrenzbare Kostenbestandteile darstellen, wurden hinreichende Nachweise vorgelegt.

Ein Vertrauensschutz der Wettbewerber im Hinblick auf die zukunftige Beibehaltung der durch fehlenden Nachweis einzelner Kalkulationsbestandteile verursachten Entgeltreduzierungen besteht nicht.

#### **4.2 Ermessensausbung gema § 35 Abs. 3 S.3 TKG**

Gema § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwahnt - die BNetzA einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollstandig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollstandige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemaen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eroffnung eines Ermessens fur die Entscheidungsfindung soll der Behorde eine Losung ermoglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstande des konkreten Falles und nach Abwagung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52). Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemaer Abwagung aller, ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf grundenden mageblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eroffnetes Ermessen dahingehend auszuuben, den Entgeltantrag trotz der Mangel der Kostenunterlagen nicht insgesamt abzulehnen, sondern eine teilweise Genehmigung der beantragten Entgelte auszusprechen. Hierfur waren folgende Erwagungen mageblich:

Sinn und Zweck des TKG insgesamt und der Entgeltregulierung eines Unternehmens mit betrachtlicher Marktmacht im Besonderen ist die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Forderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Markte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und –netze sowie der zugehorigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Flache, die Forderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und die Unterstutzung von Innovationen (vgl. § 1 und 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 TKG). Hierfur benotigen die Wettbewerber Planungssicherheit fur ihre Kalkulationen, z.B. fur eigene Endkundenangebote. Dies gilt insbesondere hinsichtlich solcher Preise, die die Wettbewerber fur besonders wichtige Vorprodukte an die Antragstellerin zahlen mussen, wie etwa fur die hier zur Genehmigung anstehenden Entgelte fur den Zugang zur TAL, deren Absatzzahl sich Ende 2006 laut Geschäftsbericht der Antragstellerin auf ca. 4,7 Mio. belief. Die Wettbewerber konnen erst dann die Preise fur die von ihnen angebotenen Endkundenprodukte kalkulieren und damit in Erfolg versprechende Konkurrenz zur (auch auf den Endkundenmarkten bislang marktbeherrschenden) Antragstellerin treten, wenn sie die Vorproduktpreise kennen. Dementsprechend gibt das TKG eine kurze Frist fur die Erteilung von Entgeltgenehmigungen vor.

Damit diese knapp bemessene Frist nicht zur Nachforderung von Kostennachweisen uber die Ist-Kosten des die Entgeltgenehmigung beantragenden Unternehmens verwendet werden muss, hat der Gesetzgeber der Beschlusskammer ein Ermessen eingeraumt, die beantragten Entgelte bei unvollstandigen Kostenunterlagen abzulehnen (vgl. auch OVG Munster, Urteil vom 27.05.2004 – 13 A1699/02, S. 11 des amtl. Umdrucks m.w.N.). Hieraus folgt aber nicht zwangs-

läufig, dass das Ermessen auf Null reduziert ist und der Entgeltgenehmigungsantrag abgelehnt werden muss, wenn innerhalb der Verfahrensfrist die Kostennachweise nicht erfolgreich nachgebessert werden und die Ist-Kosten daher nicht als Ausgangspunkt der Prüfung, ob sich die beantragten Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren, dienen können. Denn Maßstab für die Genehmigungsentscheidung ist, ob die beantragten Entgelte die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten, und nicht, ob die beantragten Entgelte den dargelegten Ist-Kosten entsprechen (siehe dazu Ziffer 4.3). Letztere sind lediglich der vom TKG vorgesehene primäre Ausgangspunkt bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Diese können aber für einige Leistungen bzw. für bestimmte einzelne Kostenbestandteile auch auf der Basis anderer Betrachtungen ermittelt werden. Ein solches Vorgehen ist gegenüber einer vollständigen Ablehnung verhältnismäßiger. Die Beschlusskammer hat in der Vergangenheit regelmäßig in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens gleichwohl über den Entgeltantrag entschieden, wenn sie auch ohne verwertbare Kostenunterlagen bzw. ohne die nicht nachgewiesene Kostenposition auf Grund alternativer Erkenntnismöglichkeiten, etwa eigener Erkenntnisse über diese Kosten, einer Vergleichsmarktbetrachtung oder unter Zuhilfenahme eines analytischen Kostenmodells, ein dem gesetzlichen Genehmigungsmaßstab des § 31 Abs. 1 S. 1 TKG entsprechendes (niedrigeres) Entgelt ermitteln konnte (vgl. Beschluss BK 4a-03-010/E19.02.03 sowie OVG Münster, a.a.O., S. 10f des amtl. Umdrucks). An dieser Praxis wird die Beschlusskammer künftig festhalten. Denn die Möglichkeit, dass eine Entscheidung der BNetzA auch auf einer Vergleichsmarktbetrachtung oder auf der Grundlage eines Kostenmodells beruhen kann, wenn die vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, ist durch § 35 Abs. 1 S. 2 TKG ausdrücklich eröffnet. Damit hat der TKG-Gesetzgeber selbst dem Umstand Rechnung getragen, dass aus Gründen der Planungssicherheit Entgeltgenehmigungen auch dann möglich sein sollen, wenn sich die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht aus den vorgelegten Kostenunterlagen ableiten lassen und alternative Ermittlungsmöglichkeiten bestehen. Soweit es andere Möglichkeiten gibt, um die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln, wäre es schließlich nicht nur unverhältnismäßig, sondern würde den Regulierungszielen des § 2 TKG auch diametral zuwider laufen, die beantragte Genehmigung nicht zumindest teilweise zu erteilen.

Eine solche alternative Ermittlungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG stand der Beschlusskammer für die hier zu genehmigenden Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung in Bezug auf die Investitionswerte in Gestalt des WIK-Kostenmodells für das Anschlussnetz zur Verfügung. Dabei erfüllt das WIK-Modell genau die Voraussetzungen, denen die Kostennachweise der Antragstellerin nicht genügen: Anhand des WIK-Modells sind Variationen unter Beachtung von Effizienzkriterien auch in Bezug auf die Netzgestaltung durchführbar, so dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung abschließend ermittelbar sind (siehe im Einzelnen Ziffer 4.3.1.1). Bereits in den vorangegangenen Verfahren hatte die Beschlusskammer die monatlichen Überlassungsentgelte für den Zugang zur TAL auf der Grundlage der jeweils aktuellen Version des WIK-Kostenmodells für das Anschlussnetz genehmigt (vgl. zuletzt Beschluss BK 4a/b-05-004/E17.02.05 vom 28.04.05).

Zur Bestimmung eines angemessenen Gemeinkostenzuschlags konnte die Beschlusskammer im vorliegenden Verfahren erstmals ebenfalls auf ein spezielles Kostenmodell nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG zurückgreifen (siehe im Einzelnen Ziffer 4.3.1.7).

#### **4.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung**

##### **4.3.1 Kupferdoppelader 2 Draht (CuDA 2 Dr) und Kupferdoppelader 2 Draht hochbitratig (CuDA 2 Dr hbr)**

Auf Basis der eingehenden Prüfungen der Beschlusskammer war das gemäß Tenor ausgewiesene monatliche Überlassungsentgelt in Höhe von 10,50 € für die CuDA 2 Dr und die CuDA



2 Dr hbr zu genehmigen. Gegenüber dem bislang geltenden Tarif von 10,65 € bedeutet dies eine Reduzierung um 0,15 € bzw. 1,4 %.

Die seit der letzten TAL-Entscheidung vom 28.04.05 zu verzeichnende Erhöhung einzelner wichtiger Kostenkomponenten (insbesondere kalkulatorischer Zinssatz, Kupferpreise, Stundensätze) wird damit durch Reduzierungen der Beschlusskammer, die dem gebotenen Effizienzmaßstab Rechnung tragen, mehr als kompensiert.

Der beantragte Tarif von 12,03 € überschreitet demgegenüber die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Er steht im Übrigen in keinem erkennbaren Zusammenhang zu dem von der Antragstellerin auf Basis von Wiederbeschaffungswerten ausgewiesenen, noch deutlich höheren monatlichen Kostenbetrag ( [REDACTED] €). [REDACTED]

#### **4.3.1.1 Ermittlung der Kosten des Investitionswertes anhand des „WIK-Modells“**

Aufgrund der unter Ziffer 4.1.1 erörterten Mängel der von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen erfolgte die Bestimmung des Investitionswertes einer CuDA 2 Dr/ CuDA 2 Dr hbr wiederum anhand des vom WIK im Auftrag der Bundesnetzagentur entwickelten „Analytischen Kostenmodells – Anschlussnetz 2.0“.

##### **4.3.1.1.1 Abgrenzung zu anderen Bestandteilen der Netzinfrastruktur**

Die über das „WIK-Modell“ zu ermittelnde Größe war die durchschnittliche Investition einer entbündelten Teilnehmeranschlussleitung in der Bundesrepublik Deutschland.

Die dem genehmigten Entgelt zugrunde liegende entbündelte Teilnehmeranschlussleitung umfasst die Netzinfrastruktur zwischen dem Abschlusspunkt der Linientechnik am Gebäude des Teilnehmers, dem Endverzweiger (EVz), bis zum Hauptverteiler (HVt). Im HVt endet die Teilnehmeranschlussleitung an dessen senkrechter Seite. Die Verbindung vom HVt zur Vermittlungsstelle sowie die dort erforderliche Beschaltungseinheit („Line card“) ist in dem vom WIK berechneten Investitionswert nicht erfasst. Ebenso sind auf Teilnehmerseite die Abschlusseinrichtung für die Endgeräte (TAE) sowie die Verkabelung innerhalb des Gebäudes zwischen TAE und Endverzweiger im Investitionsbetrag nicht enthalten.

##### **4.3.1.1.2 Berechnungsmethodik**

Die Berechnungen des WIK wurden nach der gleichen Vorgehensweise wie in dem vorausgegangenen TAL-Verfahren durchgeführt (siehe Beschluss (Az. BK 4a/b-05-004/E17.02.05) vom 28.04.05, S. 19ff. des amtl. Umdrucks).

Änderungen erfolgten lediglich im Hinblick auf die gebotene Aktualisierung von Eingabedaten.

Auf Grundlage des WIK-Modells wird das Anschlussnetz zwischen den vorgegebenen Standorten von Hauptverteilern und Endverzweigern unter Beachtung von Effizienzkriterien modelliert.

##### **4.3.1.1.3 Eingangsparameter**

###### **4.3.1.1.3.1 Daten zur Netztopologie**

Die netztopologischen Daten für die Berechnungen wurden nahezu derselben Stichprobe von 600 Anschlussbereichen der Antragstellerin entnommen, die bereits den WIK-Berechnungen im Rahmen des TAL-Verfahrens 2003 und 2005 zugrunde lagen. Lediglich für einen Stichproben-AsB wurde der Antragstellerin - nach dessen Zusammenlegung mit anderen Anschlussbereichen - bereits im Vorfeld des Verfahrens gemäß Schreiben BK 4b vom 20.01.06 ein Ersatz-AsB mitgeteilt (AsB 727, ONKZ 35387 - AsB 2 statt AsB 391\_63).

Vor der Ziehung der 600 Stichproben (aus der Grundgesamtheit von 7229 Anschlussbereichen) war zur Verbesserung der Schatzgenauigkeit eine Einteilung in Schichten vorgenommen worden. Dazu wurden anhand der von der Antragstellerin fur alle Anschlussbereiche der Grundgesamtheit zur Verfugung gestellten „gesamten beschalteten Leitungslange im Anschlussbereich“ vier Schichten definiert und alle Anschlussbereiche jeweils einer Schicht zugeordnet. Der Umfang der Stichprobe wurde nach statistischen Prinzipien anhand einer vorgegebenen Schatzgenauigkeit festgelegt. Die Aufteilung der 600 Anschlussbereiche der Stichproben auf die vier Schichten erfolgte nach statistischen Kriterien im Hinblick auf eine optimale Varianz des Schatzwertes. Einzelheiten zu dem Verfahren sind in dem betreffenden Gutachten erlautert (Prof. Dr. Elart Collani, Gutachten zur Erstellung eines Stichprobenverfahrens zur Bestimmung des mittleren Investitionswertes je Teilnehmeranschluss bei vorgegebener Zuverlassigkeit und Genauigkeit des Verfahrens, Wurzburg, 2001). Die Vorgehensweise bei der Ziehung erfolgte in Einklang mit dem Gutachter der Antragstellerin, Prof. Kuchenhoff.

Die Standorte der Netzabschlusspunkte, d. h. der Hauptverteiler und Endverzweiger als wesentliche Bestimmungsgroen der Netztopologie, wurden anhand der von der Antragstellerin aktuell mit Schreiben vom 30.01.07 zur Verfugung gestellten Geokoordinaten in den o. g. 600 Stichproben-Anschlussbereichen bestimmt. Auch der Abstand zwischen EVz und Strae entspricht den tatsachlichen Verhaltnissen. Gegenuber den Angaben in dem TAL-Verfahren 2005 haben sich die Standorte nur geringfugig verandert. Einzelne anderungen zu den Koordinaten, die die Antragstellerin erst mit Schreiben vom 06.03.07 mitgeteilt hat, konnten aus Zeitgrunden nicht mehr berucksichtigt werden.

Die Standorte von KVz und Abzweigmuffen in den 600 Stichprobenanschlussbereichen - und die damit in Zusammenhang stehenden konkreten Langen der Trassen und Doppeladern im Haupt- und Verzweigerkabelbereich - wurden uber Rechenalgorithmen unter Beachtung von Effizienzkriterien ermittelt. Dabei wurden insbesondere die Straen eines Anschlussbereiches und die angeschlossenen EVz nach einem Minimum-Distanz-Cluster-Verfahren zu Verzweigerbereichen (Clustern) zusammengefasst.

#### **4.3.1.1.3.2 Weitere Eingangsparameter**

Die Hohe der Investitionen der TAL wird auer durch die netztopologischen Daten durch eine Vielzahl von Preisen sowie durch strukturelle Parameter bestimmt.

In Bezug auf die Preise wurde vorrangig auf aktuelle bundesdurchschnittliche Angaben der Antragstellerin zuruckgegriffen.

Die Angaben der Wettbewerber, die aufgrund der am 13.12.06 eingeleiteten Abfrage eingegangen sind, waren demgegenuber wie in vorausgegangenen Verfahren sehr heterogen sowie teilweise luckenhaft bzw. nicht reprasentativ fur Kupferkabel. Allerdings wurde in Bezug auf einzelne Positionen zumindest eine Bewertung der Angaben der Antragstellerin anhand der Wettbewerberdaten vorgenommen, ein Mittelwert aus Daten von Antragstellerin und Wettbewerbern gebildet oder aber ganz auf die plausibleren Angaben von Wettbewerbern zuruckgegriffen. Daruber hinaus wurden die ausfuhrlichen Stellungnahmen, die vor allem die Beigeladenen zu 1., 4. und 10. im Entgeltgenehmigungsverfahren zu den WIK-Parametern vorgelegt haben, bei der Entscheidungsfindung berucksichtigt.

In Bezug auf die Strukturparameter geht die Beschlusskammer einerseits wie bisher davon aus, dass mehrere Daten (z. B. Grabenmae, Anteile Erd- und Rohrenkabelverlegung, Oberflachengewichtungen, Abstande von Kabelschachten und Verbindungsmuffen) nach derzeitigem Kenntnisstand im Zeitablauf stabil sind und sich deshalb im Rahmen einer Effizienzbetrachtung gegenuber fruheren Ansatzen keine signifikanten anderungen ergeben haben. Allerdings waren andererseits in Bezug auf einzelne Strukturparameter (Nachfragereserve, Beilauf) in Anlehnung an geanderte Bedingungen neue Werte heranzuziehen.

Nachfolgend wird die Vorgehensweise bei der Bestimmung wichtiger Eingangsparameter erlautert.

## Preise und Zuschläge

Ein wesentlicher Bestandteil der für eine Teilnehmeranschlussleitung notwendigen Investitionen entfällt auf den Tiefbau. Die Tiefbauinvestitionen werden zum einen bestimmt durch die Preise für die oberflächenbezogenen Arbeiten (Aufnehmen, Lagern, Entsorgen und Wiederherstellen der Oberfläche), die wiederum maßgeblich mit den unterschiedlichen Oberflächenarten (unbefestigt, Pflaster, Asphalt /Gehweg, Asphalt/Straße) variieren. Zum anderen sind sie abhängig von der Gewichtung der Oberflächentypen sowie von den Grabenmaßen.

Weitere Preise, die in die Ermittlung des Investitionswertes einfließen, sind die Ansätze für Kabelmaterial und Kabelverlegung sowie für Material und Installation von Muffen und Doppeladerverbindern. Bei Röhrenkabeln sind gegenüber Erdkabeln zusätzlich die Preise für die Kabelröhren und ihre Verlegung sowie für die Kabelschächte zu berücksichtigen. Schließlich sind anteilig die Preise für Hauptverteiler, Druckluftüberwachung, Kabelverzweiger und Endverzweiger in die Berechnung des TAL-Investitionswertes einzubeziehen.

- Hinsichtlich der Preise für Tiefbauleistungen hat die Beschlusskammer die Angaben der Antragstellerin herangezogen, die auf sehr komplexen und detaillierten Darstellungen beruhen (siehe auch Ziffer 4.1.1). Im Gegensatz zum Vorgängerantrag hat die Antragstellerin im vorliegenden Fall auch alle Angaben so rechtzeitig vorgelegt, dass sie hinreichend überprüft werden konnten.

Allerdings waren einige Korrekturen vorzunehmen:

Da die WIK-Eingabeparameter einen separaten Wert für die Tiefbauarbeiten in Zusammenhang mit den Gruben für Schutzmuffen umfassen, wurde der diesbezügliche Betrag aus den trassenbezogenen Tiefbaupreisen der Antragstellerin herausgerechnet.

Bei den Positionen „Wiederherstellen Plattenbeläge“ und „Wiederherstellen Asphalt (Gehweg)“ wurden die nicht plausiblen Ansätze für Raseninstandsetzung gestrichen.

Im Rahmen der Positionen „Aufnehmen Asphalt Fahrbahn“ und „Wiederherstellen Asphalt Fahrbahn“ wurden die Ansätze für „Bordsteine aufnehmen“ bzw. „Bordsteine einbauen“ nur im Hinblick auf den Grubenbau und bei Straßenquerungen anerkannt.

Eine Verringerung der Tiefbaupreise anhand hypothetischer „Einkaufsrabatte“, die bei dem Aufbau eines kompletten Anschlussnetzes wegen der Nachfrage größerer Mengen nach Meinung der Beigeladenen zu 4. gewährt würden, hat die Beschlusskammer nicht vorgenommen. Entsprechende Effekte, soweit sie überhaupt bestehen, sind nicht gesichert herleitbar. Auch die Beigeladene zu 4. hat auf Nachfrage der Beschlusskammer in der Stellungnahme vom 07.03.07 eingeräumt, dass sich derartige Rabatte nur „schwer quantifizieren“ lassen.

- Die Preise für Kabel einschließlich ihrer Verlegung, für Material und Installation der Kabelkanalröhren sowie für die Doppeladerverbinder und Muffen wurden ebenfalls der Datenlieferung der Antragstellerin vom 29.01.07 entnommen, die – begründet durch offensichtliche Größenvorteile – die tendenziell niedrigsten Werte ausweist.

Die Kabelpreise sind gegenüber den in der Entscheidung vom 28.04.05 einbezogenen Ansätzen aufgrund höherer Kupferpreise gestiegen. Von einer durch die Beigeladenen zu 3., 4., 10. und 14. geforderten Reduzierung des Investitionswertes um den Wiederverkaufswert von Kupfer hat die Beschlusskammer abgesehen. Bei einer entsprechenden Berechnung wäre auch der Aufwand für die Entfernung des Kabels, die Zwischenlagerung, den Abtransport und die Entmantelung einzubeziehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand der Beschlusskammer ist nicht gewährleistet, dass nach Abzug dieser Aufwendungen überhaupt noch ein Restwert verbleibt. Dieser wäre darüber hinaus auch noch abzudiskontieren. Die Beigeladenen haben hierzu keine Angaben gemacht.

Die von der Antragstellerin bei 100-, 200- und 300-paarigen Kabeln nach VzK- und HK-Bereich differenzierten Material- und Verlegewerte fur Kabel, Doppeladerverbinder und Muffen wurden zur Bildung von einheitlichen Betragen mit den Anteilen des Haupt- und Verzweigerkabels am Erdkabel bzw. Rohrenkabel gewichtet.

Hinsichtlich der Material- und Einbaupreise fur Kabelschachte wurden ebenfalls die Angaben der Antragstellerin herangezogen.

- In Zusammenhang mit den Spleiarbeiten sowie den Ansatzen fur die Montage von Verbindungs-muffen war von einem Fremdvergabeanteil von [REDACTED] statt [REDACTED] auszugehen.

Die Vergabe der betreffenden Arbeiten an Auftragnehmer ist gema den im Schreiben vom 29.01.07 genannten Ist-Daten der Antragstellerin fur das Jahr 2005 ([REDACTED]) im Vergleich zu den Angaben, die im Rahmen des letzten TAL-Verfahrens mitgeteilt worden waren ([REDACTED]), deutlich zuruckgegangen. Da die Kosten bei Eigenrealisierung uber den Fremdvergabekosten liegen, fuhrt eine Reduzierung des Anteils der Vergabe an Auftragnehmer tendenziell zu einer Erhohung des Investitionswertes.

Auf Nachfrage der Beschlusskammer hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 05.03.07, S. 2, einen aktualisierten Wert fur das Jahr 2006 ubermittelt. Danach ist der Prozentanteil der Fremdvergabe wieder gestiegen (bzgl. der hier relevanten Kabelmontage auf [REDACTED]). Wenn auch diese Zunahme von der Antragstellerin mit „zeitlich begrenzten Aktivitaten im Bereich des Netzausbaus fur das „Highspeed VDSL-Netz“ begrundet wird, so hat die Beschlusskammer dennoch erhebliche Bedenken, dass der Ist-Wert des Jahres 2005 in Anbetracht der hoheren Prozentzahlen des Vor- und des Folgejahres 2006 einer effizienten Leistungsbereitstellung entspricht. Die Beschlusskammer hat daher die deutliche Reduzierung des Fremdvergabeanteils im vorliegenden Fall nicht akzeptiert und auf die bisherige Angabe zuruckgegriffen.

Von einer Anpassung der Kosten der Eigenrealisierung an die niedrigeren Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer wurde demgegenuber abgesehen (siehe dazu auch Ziffer 4.3.1.7.2).

- Bzgl. des HVt hat die Beschlusskammer einen Durchschnitt der von den Wettbewerbern und der Antragstellerin vorgelegten Werte gebildet, soweit diese verwertbar waren (21.964,54 €).
- Hinsichtlich der Druckluftuberwachungsanlage wurde der Ansatz der Beigeladenen zu 4. berucksichtigt ([REDACTED] €), wahrend der von der Antragstellerin genannte Betrag ([REDACTED] €), der gegenuber ihrer bisherigen Angabe nochmals erheblich zugenommen haben soll, einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht gerecht wird.
- Die von der Antragstellerin angegebenen, geringfugig gestiegenen Ansatze fur Material- und Installationspreise fur den Kabelverzweiger konnten nach Vergleich mit den von den Wettbewerbern gelieferten Daten akzeptiert werden.
- Ein Materialgemeinkostenzuschlag, mit dem die Materialpreise (z. B. fur Kabel, Muffen, Kabelschachte, Kabelverzweiger und Endverzweiger) zu beaufschlagen waren, wurde nicht anerkannt.

Zu dem von der Antragstellerin bezifferten Betrag in Hohe von [REDACTED] liegt, wie schon in dem vorausgegangenen Verfahren, kein Nachweis vor, obwohl die Fachabteilung der Bundesnetzagentur bereits im Vorfeld des Entgeltantrags erneut um entsprechende Belege und Erlauterungen gebeten hatte. Mit Schreiben RP 1-1 vom 07.02.07, S. 13, hat die Antragstellerin auf nochmalige Nachfrage lediglich mitgeteilt, dass „im kommenden Release eine aktualisierte Prasentation“ erstellt wurde.

Der in fruheren Verfahren von der Beschlusskammer verwendete Zuschlag von 10%

wurde nicht mehr in die Berechnungen einbezogen, da zuletzt im Jahr 2003 entsprechende Daten von einzelnen Wettbewerbern zur Verfugung gestellt worden waren, deren Aktualitat nicht mehr gewahrleistet ist. Eine Abfrage im Rahmen der Befullung des WIK-Modells fuhrte nicht zu verwertbaren Ergebnissen, so dass der von der Antragstellerin zu vertretende Nachweismangel nunmehr ein Streichen des Materialgemeinkostenzuschlags zur Folge hat.

Der „Zuschlag fur Planungs- und Genehmigungsverfahren“ in Hohe von ■ € je Meter Graben wurde in die WIK-Berechnungen ebenfalls nicht einbezogen, da die betreffenden Tatigkeiten, wie die Antragstellerin selbst in ihren Angaben zum WIK Fragebogen sowie im letzten TAL-Verfahren eingeraumt hat (Schreiben VBV 62-6 vom 30.03.05 (Antwort zu Frage 1.2.1)), „im IZF fur die Nebenleistungen (Planung, Disposition usw.) enthalten ist“ und dieser Zuschlag (■%) auch in den WIK-Berechnungen berucksichtigt wurde.

### Strukturelle Parameter

- Die bei den Ermittlungen des WIK durchgefuhrte Gewichtung der verschiedenen Oberflachenarten basiert auf den aktuellen Angaben der Antragstellerin, die nahezu identisch sind mit den Prozentsatzen aus dem letzten TAL-Verfahren und damit die Stabilitat der Oberflachenstruktur im Zeitablauf dokumentieren.
- Ebenso wurde hinsichtlich der Grabenmae und der Grubenmae weitgehend auf die im Vergleich zu den bisherigen Daten nur geringfugig veranderten neuen Zahlen der Antragstellerin zuruckgegriffen. Fur eine - ausschlielich von der Beigeladenen zu 1. erstrebte - Berucksichtigung kleinerer Schachtmae im Rahmen der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gibt es nach Einschatzung der Beschlusskammer keine hinreichenden Anhaltspunkte. Wie die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 09.03.07, S. 6f., plausibel erortert, sind die angegebenen Schachtmae durch das erforderliche Lagervolumen fur Kabel und Muffen sowie den notwendigen Arbeitsraum gerechtfertigt. Auch zeigen die von der Beschlusskammer angeforderten aktuellen, bei Baumanahmen in den Jahren 2005 und 2006 verwendeten Schachtmae der Antragstellerin, dass ihre Angaben nicht, wie von der Beigeladenen zu 1. vermutet, auf Vergangenheitsdaten beruhen.

Der uber die Grabenmae hinausgehende Aushub („Uberhang“) wurde entsprechend den Daten der Antragstellerin bei den Oberflachenarten Asphalt (Gehweg), Asphalt (Fahrbahn), Pflaster und Plattenbelage, nicht aber bei Grunflachen berucksichtigt. Die Beschlusskammer geht entgegen den Ausfuhrungen der Beigeladenen zu 1. davon aus, dass zur fachgerechten Instandsetzung der aufgebrochenen Oberflache und zur Wiederherstellung ihrer ursprunglichen Festigkeit eine Verbreiterung der Graben und Gruben im oberen Teil notig ist.

- Die Aufteilung zwischen Erdkabelverlegung und Rohrenkabelverlegung erfolgte nach denselben Prozentsatzen wie bisher (im Hauptkabel ■ und im Verzweigerkabel ■).

Die Antragstellerin hat demgegenuber, wie schon in den Jahren 2003 und 2005, hohere Anteile von Rohrenkabeln geltend gemacht (im Hauptkabel ■, im Verzweigerkabel ■), die zu hoheren Investitionswerten gefuhrt hatten. Der Beschlusskammer ist jedoch keine Begrundung ersichtlich, die im Rahmen der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung die starkere Berucksichtigung einer kostenerhohernden Investitionskomponente rechtfertigen wurde.

Die nunmehr erneut einbezogenen Anteile beruhen nach wie vor auf fruheren Angaben der Antragstellerin selbst, die von der Bundesnetzagentur im Zuge eines Vorort-Termins (2001) auf Richtigkeit uberpruft worden waren.

Die von den Wettbewerbern gelieferten Daten zeigen wie bisher eine hohe Streuung,

was darauf zuruckzufuhren sein durfte, dass die Netzstruktur der Telekommunikationsnetzbetreiber sehr heterogen ist. So weisen die Angaben fur den Rohrenkabelanteil im Hauptkabel eine Spannweite von ■ % (Fragebogenrucklauf der Beigeladenen zu 13.) bis ■ % (Fragebogenrucklauf der Colt Telecom GmbH) auf.

Die Vernachlassigung von oberirdischer Kabelfuhrung im Rahmen der Modellbetrachtung des WIK ist nach Auffassung der Beschlusskammer - entgegen der Stellungnahme der Beigeladenen zu 1. - vertretbar. Zum einen ist der Anteil der Luftkabel gering. Zum anderen steht den niedrigeren Investitionswerten bei oberirdischer Verlegung eine kurzerer Abschreibungsdauer gegenuber, so dass die Auswirkungen oberirdischer Verlegeanteile auf die Hohe des gesamten Investitionswertes auch durch gegenlaufige Effekte gemindert werden.

- Hinsichtlich des Abstandes zwischen den Kabelschachten wurde wie in den beiden zuruckliegenden Verfahren ein Wert von 200 m - statt durchschnittlich ■ m laut unveranderter Angabe der Antragstellerin aus den Anschlussbereichen der Stichprobe - zugrunde gelegt (zur Begrundung siehe Beschluss (Az. BK 4a-03-010/E19.02.03) vom 29.04.03, S. 23 des amtlichen Umdrucks). Hierbei handelt es sich um einen Kompromiss zwischen dem technisch moglichen und dem in Anlehnung an die ortlichen Gegebenheiten erforderlichen Wert. In Anbetracht der Entfernung der Kabelschachte war im Rohrenkabel von einem Muffenabstand von ebenfalls 200 m auszugehen.

Die Beschlusskammer sieht derzeit keine gesicherte Grundlage fur den Ansatz groerer Kabelschachtabstande, die von den Beigeladenen zu 1., 4. und 10. gefordert werden. Die Berechnung anhand der Angaben in einem Fachmagazin, auf die die Beigeladenen im Wesentlichen Bezug nehmen und die zu einem durchschnittlichen Kabelschachtabstand von 350 m fuhren soll, ist nach plausibler Darstellung der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 09.03.07, S. 3f., nicht korrekt: Zur Ermittlung eines Schachtabstands anhand der Ist-Daten der Antragstellerin ist die Trassenlange der Kabelkanalanlagen - und nicht die Lange des Kabelrohrnetzes - durch die Anzahl der Kabelschachte zu teilen. Aufgrund der Verlegung mehrerer Kabelrohre in einer Kabelkanalanlage ist die Kabelrohrlange deutlich groer als die Trassenlange der Kabelkanalanlage. Wird sie als Zahler in die Ermittlung des Kabelschachtabstandes einbezogen, hat dies zwangslaufig uberhohte Werte zur Folge. Die korrekte Berechnung fuhrt demgegenuber laut Darlegung der Antragstellerin zu dem o. g. Ist-Abstand von ■ m, den die Beschlusskammer nach Effizienzkriterien erhoht hat.

Fur das Erdkabel wurde in den WIK-Berechnungen unverandert eine Muffenentfernung von 300m, die insbesondere durch Stellungnahmen von Beigeladenen in fruheren TAL-Verfahren gestutzt worden war, angesetzt.

- Die Nachfragereserve war gegenuber den bisherigen Betragen zu aktualisieren.

Bei der Bestimmung des Investitionswertes fur die einzelnen Kabelabschnitte im Haupt- und Verzweigerkabelnetz sind uber die tatsachliche Nachfrage nach CuDA hinausgehend zusatzliche Doppeladerreserven einzubeziehen. Dabei handelt es sich um Nachfragereserven und um technisch notwendige Reserven.

Die Nachfragereserve ist insbesondere erforderlich wegen eines etwaigen Nachfragewachstums. Die Beschlusskammer stimmt den Beigeladenen zu 1., 4. und 10. insoweit zu, dass eine entsprechende Reserve in Anlehnung an die Entwicklung des Wohnungsbestandes zu andern ist. Deshalb wurde die bisherige Ermittlung fur das Hauptkabel, die auf Daten des Jahres 2000 zuruckgeht, aktualisiert. In Einklang mit den Ermittlungen der Beigeladenen zu 4. und 10. ergibt sich anhand der neuesten verfugbaren Daten fur einen Zweijahreszeitraum eine notwendige Nachfragereserve von 1,05 % ((Wohneinheiten 2005 – Wohneinheiten 2003) / Wohneinheiten 2003; siehe Statistisches Bundesamt,

Fachserie 5 Reihe 3: Bautatigkeit und Wohnungen Stand 31.12. 2005, erschienen 20.10.2006 ). Der gegenuber dem bisherigen Wert (2,74%) geringere Betrag tragt dem zuruckgegangenen Anstieg des Wohnungsbestandes Rechnung. Noch weitergehende Reserven fur die etwaige „Ruckkehr“ von Kunden alternativer Netzinfrastrukturen zur Kupfertechnologie, die die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 09.03.07 als notwendig erachtet, waren jedenfalls im Hauptkabel nicht zu berucksichtigen.

Wahrend die Reserve im Hauptkabel flexibel einsetzbar und nicht auf die Verbindung zu bestimmten Endverzweigern beschrankt ist, sind Reservekabel im Verzweigerbereich nur fur ganz konkrete Zufuhungen verwendbar. Daher ist nach Ansicht der Beschlusskammer fur Verzweigerkabel nach wie vor eine hohere Reservekapazitat anzusetzen. Allerdings wurde der bislang verwendete Wert (20 %) in demselben Umfang wie die Nachfragereserve des Hauptkabels gekurzt (also um 61,7 % auf 7,7 %). Der Ansatz der Beschlusskammer fur das Verzweigerkabel unterscheidet sich nur geringfugig von dem durch die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 09.03.07, S.11-13, fur Haupt- und Verzweigerkabel ermittelten Betrag.

Als technische Reserve wurde in Anlehnung an eine Berechnung des WIK im HK-Bereich (VzK-Bereich) ein durchschnittlicher Wert von 5,72 % (10,28 %) zugrunde gelegt. Diese Werte entsprechen naherungsweise den im Standardvertrag zur TAL vorgesehenen Angaben und kamen bereits in fruheren Verfahren zur Anwendung.

Des weiteren wurden bei der Ermittlung der faktisch notwendigen Doppeladerzahl die Unteilbarkeiten der Bundelzahlen modellendogen berucksichtigt.

Die nach den aktuellen Daten der Antragstellerin erneut zu verzeichnende Senkung der bundesweit beschalteten CuDA 2 Dr in den reinen Kupfer-Anschlussbereichen ( ) hat nach den WIK-Berechnungen (ceteris paribus) einerseits eine geringfugige Absenkung des Investitionswertes je Anschlussbereich zur Folge, da der Kabelinvest zuruckgeht und evtl. einzelne Endverzweiger, die nach dem Wegfall von Kupferdoppeladern gar keine beschaltete Ader mehr aufweisen, nicht mehr in die Berechnung einbezogen werden. Andererseits wird der Gesamtinvestitionswert der Grundgesamtheit aller 7229 Anschlussbereiche nunmehr durch eine geringere Zahl an beschalteten CuDA geteilt, wodurch der Invest je CuDA tendenziell zunimmt.

- In Bezug auf den Beilauf waren die bislang als angemessen erachteten Werte aufgrund des Ausbaus des VDSL (Very High Speed Digital Subscriber Line-) Netzes zu erhohen.

Der Beilauf gibt an, in welchem Ausma durch die gemeinsame Verlegung mit Kabeln anderer Versorgungstrager (z. B. aus den Bereichen Energie, Wasser, Gas) sowie durch die parallele Verlegung von Telekommunikationskabeln in den Graben und Kabelkanalanlagen Verbundvorteile und damit Reduzierungen im Hinblick auf die Tiefbauinvestitionen realisiert werden.

Zunachst sind die bisherigen Ansatze fur die aus dem Beilauf resultierende Investitionsersparnis durch die Verlegung mit Kabeln anderer Versorgungstrager, die sich im Hauptkabelbereich auf 11,43 % und im Verzweigerkabelbereich auf 27,24 % belaufen, nach Einschatzung der Beschlusskammer unverandert anzusetzen.

Ein daruber hinausgehender Beilauf ist aufgrund des neuen VDSL-Netzes gerechtfertigt.

Das VDSL-Netz ist ein hybrides Netz zur Realisierung hochwertiger Breitbanddienste, bei dem im VzK-Bereich Kupferkabel, im HK-Bereich hingegen Glasfaserkabel Verwendung finden. Durch die Mitverlegung von Glasfaser im Hauptkabelbereich resultieren, wie auch die Beigeladenen zu 4., 5. und 10. anfuhren, Verbundeffekte und damit Investitionsersparnisse bzgl. der TAL.

Zur Quantifizierung des zusatzlichen, aus dem VDSL-Netz resultierenden Beilaufs im Hauptkabelbereich war zunachst der im Genehmigungszeitraum zu erwartende Ausbaugrad von VDSL zu prognostizieren. Nachdem die Antragstellerin trotz Nachfrage der Beschlusskammer in der offentlichen mundlichen Verhandlung hierzu keine naheren Auskunfte erteilte, wurde auf offentlich zugangliche Quellen zuruckgegriffen. Laut Angabe der Antragstellerin in ihrer Jahrespressekonferenz vom 01.03.07 sollen „50 Stadte bis 2008 mit VDSL ausgebaut“ sein. Nach Berechnungen des WIK fuhrt ein Ausbau des VDSL-Netzes in den 50 groten deutschen Stadten dazu, dass bei 8 % aller Hauptkabel von einer gemeinsamen Verlegung mit Glasfaser auszugehen ist. Daraus wiederum resultiert eine 4 %ige Investitionersparnis im Hauptkabelbereich, da sich die betreffenden Tiefbauinvestitionen jeweils auf Glasfaser- und Kupferkabel halfzig verteilen.

Die Ausfuhungen der Antragstellerin im Schreiben vom 09.03.07, S. 2, nach denen insbesondere ein Beilauf beim Erdkabel ausscheidet, weil keine zeitgleiche Verlegung von Kupfer- und Glasfaserkabel erfolge, entspricht einer reinen Ist-Kostenbetrachtung. Im Rahmen der hier relevanten Kalkulation eines neuen Anschlussnetzes - unter Beachtung der vorgegebenen Standorte von Hauptverteilern und Endverzweigern - ist demgegenuber von einer gemeinsamen Verlegung auszugehen.

- Bzgl. der Hauszufuhrung war zu berucksichtigen, dass die entsprechenden Tiefbauarbeiten teilweise nicht von der Antragstellerin getragen werden und insoweit nicht in der Kalkulation anzusetzen sind.

Gema den Stellungnahmen der Beigeladenen zu 1. vom 21.02.07, 4. vom 21.02.07, 10. vom 23.02.07 und 15. vom 19.03.07, die sich auch auf Ausfuhungen des Bundesverbandes der Verbraucherzentrale stutzen, werden die Kosten fur Tiefbauarbeiten zur Verlegung von Kabeln fur die Telekommunikations- und Energieversorgung zwischen Grundstücksgrenze und Gebaude „im Regelfall“ vom Bauherrn finanziert.

Nach Erkenntnissen der Beschlusskammer gibt es keine bundesweit einheitliche Vorgehensweise zur Verrechnung der betreffenden Kosten. Offensichtlich sind ubernahme der Kosten und Abrechnungen zwischen Grundstückseigentumern, Erschlieungstragern und Versorgungsunternehmen fur Wasser, Strom, Gas und Telekommunikation durch unterschiedliche Konstellationen geregelt. Allerdings erachtet es die Beschlusskammer als hinreichend gesichert, dass in einer nicht unerheblichen Fallzahl die Antragstellerin die jeweiligen Kosten nicht zu ubernehmen hat. Das von der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 09.03.07, S.3, angefuhrte Bereitstellungsentgelt eines Endkundenanschlusses ist als Beleg fur eine generelle ubernahme der Kosten durch die Antragstellerin ungeeignet.

Da einerseits Daten fur eine statistisch gefestigte Gewichtung der Fallkonstellationen nicht verfugbar waren und auch die laut Stellungnahmen der Beigeladenen zu verzeichnende ubernahme der Kosten „im Regelfall“ durch den Bauherrn nicht belegbar ist, andererseits aber die offensichtlich zumindest teilweise auftretende Ersparnis der Antragstellerin bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auf geeignete Weise einzubeziehen war, ist die Beschlusskammer davon ausgegangen, dass die Antragstellerin in 25 % aller Falle gar keine Kosten fur die Tiefbauarbeiten zwischen Grundstücksgrenze und Gebaude zu tragen hat. Fur die restlichen 75 % wurde wie bislang ein Beilauf von 50 % unterstellt.

Hinsichtlich der Hohe der insgesamt ca. 200 Parameter, die in die Berechnungen des WIK eingeflossen sind, wird uber die vorstehenden Ausfuhungen hinausgehend auf das Gutachten des WIK, das Bestandteil der Verfahrensakte ist, verwiesen.



#### 4.3.1.1.4 Hochrechnung der Stichprobenergebnisse auf die Grundgesamtheit und Ermittlung des bundesdurchschnittlichen Investitionswertes

Da die Berechnungen nach dem WIK-Modell nur fur die o. g. Stichprobe durchgefuhrt wurden, war der durchschnittliche Investitionswert fur die Grundgesamtheit aller 7229 Anschlussbereiche uber ein Schatzverfahren zu bestimmen.

Dazu wurde wie bisher fur jede der o. g. vier Schichten eine lineare Regressionsanalyse („kleinste Quadrate Regression“) durchgefuhrt, d. h. der Zusammenhang zwischen dem Merkmal „beschaltete Leitungslange“ und den vom WIK berechneten Netzinfrastrukturinvestitionen in den 600 Anschlussbereichen der Stichprobe untersucht. So wurde je Schicht eine lineare Schatzfunktion spezifiziert. Diese ermoglicht bei Eingabe der beschalteten Leitungslange eines Anschlussbereichs die Berechnung des Investitionsbetrages. Auch die nicht in der Stichprobe enthaltenen Anschlussbereiche der Grundgesamtheit wurden entsprechend der Langen der beschalteten Kupferdoppeladern, die von der Antragstellerin zur Verfugung gestellt worden waren, den vier Schichten zugeordnet bzw. Anschlussbereiche mit veranderten Langen – soweit erforderlich – neu zugeordnet. Unter Ruckgriff auf die beschalteten Leitungslangen und der jeweiligen schichtspezifischen Schatzfunktion wurden dann fur samtliche Anschlussbereiche der vier Schichten die Netzinfrastrukturinvestitionen geschatzt. Fur jede Schicht waren die so errechneten Investitionswerte aller Anschlussbereiche zu summieren. Der bundesweite Investitionswert ergab sich aus der Addition der vier Schichtsummen.

Fur zukunftige Verfahren wird eine modifizierte Regressionsanalyse in Anlehnung an die Trassenlange statt die Lange der beschalteten Doppeladern, wie vor allem von der Beigeladenen zu 1. gefordert, nicht ausgeschlossen.

Abschlieend war zur Ermittlung eines Investitionswertes je CuDA 2 Dr dieser Gesamtinvestitionswert aller 7229 Anschlussbereiche durch die Gesamtzahl aller beschalteten CuDA (gema Angabe der Antragstellerin im Schreiben RP1-1 vom 23.02.07, S. 11: [REDACTED]) zu teilen.

Der so ermittelte Investitionswert je CuDA 2 Dr belauft sich auf 868,87 € (gegenuber [REDACTED] €, die von der Antragstellerin ausgewiesen werden).

Der Investitionswert nach den WIK-Berechnungen erweist sich damit wiederum als vergleichsweise stabil (TAL-Verfahren 2001: 835,50 €, TAL-Verfahren 2003: 868,66 €, TAL-Verfahren 2005: 874,96 €).

Wahrend einzelne Bestimmungsgroen des Investitionswertes (vorrangig Kupferpreise und Stundensatze) gegenuber der letzten TAL-Entscheidung gestiegen sind, haben vor allem die Anpassung der Nachfragereserve, die Erhohung des Beilaufs und die teilweise Ubernahme von Tiefbaukosten der Hauszufuhrung durch den Bauherrn kostensenkende Wirkung. Ebenso hat der Verzicht auf den Materialgemeinkostenzuschlag, der wegen fehlendem Nachweis nicht berucksichtigungsfahig war, eine Kostenreduzierung zur Folge.

#### 4.3.1.2 Umrechnung des Investitionswertes in Kapitalkosten

Die Beschlusskammer hat – in Anwendung eines anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahrens und entsprechend der Methodik der Antragstellerin – zur Ermittlung der Kapitalkosten die Investitionswerte mit einem Annuitatenfaktor multipliziert, dessen Hohe durch den kalkulatorischen Zinssatz und ferner durch die Abschreibungsdauern bestimmt wird.

Der unter Ziffer 4.3.1.1 dargelegte Investitionswert, der unter Ziffer 4.3.1.2.1 erlauterte kalkulatorische Zinssatz und die Abschreibungsdauern gema Ziffer 4.3.1.2.2 fuhren zu Kapitalkosten in Hohe von 7,21 € monatlich (gegenuber bislang 6,75 €).

##### 4.3.1.2.1 Kalkulatorischer Zinssatz

In Ausbung des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes, welcher Wert im Rahmen der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als angemessene Kapitalverzinsung i. S. v. § 31 Abs. 4 TKG anzusetzen ist (analog VG Koln, Urteil vom 06.02.2003 – Az.: 1 K 8003/98), hat sich die Beschlusskammer nach sorgsamer Abwagung aller mageblichen Ge-

sichtspunkte dazu entschieden, einen kalkulatorischen Zinssatz in Hohre von real 8,07 % zu beruck-sichtigen (bisher 7,15 %). Die Erhohung resultiert aus dem gestiegenen Zinsniveau auf den nationalen und internationalen Kapitalmarkten sowie einem laut Bilanz hoheren Eigenkapitalan-teil.

Die Antragstellerin greift demgegenuber auf einen nominalen kalkulatorischen Zinssatz von ■■■ % (KeL 2006, paginierte Seite 928) zuruck, den sie durch Verwendung „anlagenspezifi-scher Preissteigerungsraten“ in Realzinssatze fur die verschiedenen Anlagenklassen um-rechnet.

Die Berechnungen der Beschlusskammer basieren wie in den vorausgegangenen TAL-Ent-scheidungen (z. B. Beschlusse (Az Bk 4a-01-001/E19.01.01) vom 30.03.2001, (Az BK 4a-03-010/E19.02.03) vom 29.04.03 und (Az. BK 4a/b-05/004/E17.02.05 vom 28.04.05) auf dem so-genannten „Bilanzwertansatz (auch „kalkulatorische Methode“, siehe im Einzelnen Ziffer 4.3.1.2.1.1).

Die Vorgehensweise entspricht - im Gegensatz zu der Methodik der Antragstellerin - den Vor-gaben des § 31 Abs. 4 TKG zur Festlegung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

#### **4.3.1.2.1.1 Berechnung der Beschlusskammer**

Der kalkulatorische Zinssatz wird nach dem Bilanzwertansatz als gewogener Kapitalkostensatz aus Eigenkapital- und Fremdkapitalverzinsung bestimmt, wobei der Eigenkapitalzinssatz auch auf Basis von langerfristigen, quantitativen und qualitativen Einschatzungen festgelegt wird und die Gewichtung der Kapitalanteile zu Bilanzwerten erfolgt (im Gegensatz zur Gewichtung nach Marktwerten).

Die Vorgehensweise bei der Bestimmung der einzelnen Eingangsparameter folgt im Wesent-lichen der Ermittlungsmethodik nach dem fur das Verwaltungsgericht Koln im Rahmen des Ver-fahrens 1 K 8003/98 angefertigten Gutachten ( „Univ-Prof. Dr. Alexander Kempf, Sachver-standigengutachten gema Beschluss der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koln vom 21.06.2001“, S. 42 - 45).

Die Berechnungsformel der in der Praxis nach wie vor weit verbreiteten Bilanzwertmethode ent-spricht den Anforderungen an die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes, soweit sie in der betriebswirtschaftlichen Literatur unstrittig sind. Die Eigenkapitalrendite liegt dabei aufgrund des groeren Risikos der Eigenkapitalgeber uber dem Fremdkapitalzinssatz. Ergebnis der Bilanz-wertmethode ist die nach einer objektiven Berechnungsmethodik ermittelte Unternehmensren-dite.

#### **Eigenkapitalrendite**

Die fur die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes heranzuziehende Eigenkapitalrendite belauft sich auf 19,81 % vor Steuern.

Dieser Zinssatz beinhaltet eine langfristige, stabile Risikopramie fur das Eigenkapital im regu-lierten Festnetzbereich sowie notwendige Zahlungen von Unternehmenssteuern aus der erwirt-schafteten Eigenkapitalrendite.

Zur Bestimmung des Eigenkapitalzinssatzes hat die Beschlusskammer auf Betrachtungen des Aktienmarktes unter Einbezug eines Zeitraumes von funf Jahrzehnten zuruckgegriffen. Das betreffende langfristige arithmetische Mittel der nominalen Rendite des Portefeuilles aller Aktien vor Einkommenssteuern betragt gema der aktuellen Ermittlung von Prof. Richard Stehle 13,73 %, das langfristige geometrische Mittel 10,43 % (siehe Internetseiten des Instituts fur Bank-, Borsen- und Versicherungswesen, wirtschaftswissenschaftliche Fakultat der Humboldt Universitat Berlin, unter „Aktien/Datenreihen“). Zur Schatzung der zukunftigen Eigenkapitalren-dite hat die Beschlusskammer aus dem arithmetischen und dem geometrischen Mittel einen Durchschnitt gebildet, der sich auf 12,08 % belauft  $((13,73 \% + 10,43 \%)/2)$ .

Diese Vorgehensweise wird im ubrigen durch wissenschaftliche Abhandlungen von Prof. Ballwieser gestutzt (vgl. Wolfgang Ballwieser, Unternehmensbewertung, Prozess, Methoden und Probleme, Stuttgart, 2004, S. 95 ff. und Ballwieser u. a., Unternehmensbewertung in der Praxis -Empfehlungen und Hinweise zur Anwendung von IDW S 1-, in : Die Wirtschaftsprufung, Heft 16/2006, S. 1005ff.).

Da im Rahmen der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auf die Kosten des beantragenden Unternehmens abzustellen ist, waren personliche Einkommensteuerzahlungen der Aktionare nicht zu betrachten.

Zur Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes vor Unternehmenssteuern war zunachst die Gewerbeertragssteuer zu berucksichtigen. Bei einem Hebesatz von 414 % (statt bisher 408 %) gema Jahresabschluss der Antragstellerin, S. 139, und einem Gewerbekapitalsteuersatz von 5 % betragt diese 17,15 %. Der Betrag errechnet sich aufgrund der Abzugsfahigkeit der Gewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage nach der Formel  $\frac{414\% * 5\%}{1 + 414\% * 5\%}$ . Auf den nach

Abzug der Gewerbeertragssteuer verbleibenden korperschaftssteuerlichen Gewinn ist gema dem seit 2001 geltenden Halbeinkufteverfahren ein Korperschaftssteuersatz von 25 % zuzuglich eines Solidaritatzuschlags von 5,5% (zusammen also 26,375 %) zu entrichten. Insgesamt ergibt sich so eine Steuerbelastung von 39,00 % bzw. ein nach Gewerbe- und Korperschaftsteuer verbleibender Gewinn von 61,00 %. (Bei einem Bruttogewinn von beispielsweise 100 € verbleiben nach Abzug der Gewerbesteuer 82,85 € (100 € - 17,15 €). Darauf entfallen 26,375 % Korperschaftsteuer und Solidaritatzuschlag, mithin 21,85 €. Die Summe der Steuern belauft sich demnach auf 39 € (17,15 € + 21,85 €). Durch Abzug der Steuern vom Bruttogewinn errechnet sich somit ein Betrag von 61,00 € (100 € - 39 €)).

Um die o. g. Eigenkapitalrendite von 12,08 % nach Abzug der Unternehmenssteuern zu erzielen, muss die Eigenkapitalverzinsung vor Steuern 19,81 % betragen (12,08 % / 0,61).

Die Berechnung und die konkreten Werte zur Gewerbesteuer entsprechen der Darstellung in einem Gutachten der Antragstellerin von Prof. Dr. Schneider zur „Kapitalverzinsung der Deutschen Telekom AG“ vom 30.08.00 und einer diesbezuglichen Erganzung vom 31.03.01.

Die Verwendung der niedrigeren Ist-Besteuerung der Antragstellerin eines einzelnen Jahres (2005), die die Beigeladenen zu 5., 10. und 15. fordern, scheidet aus: Die geringe Ist-Steuerlast 2005 resultiert vorrangig aus der in diesem Jahr durchgefuhrten Wertberichtigung anteiliger Verlustvortrage, die in keinem Zusammenhang zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung stehen. Die Steuerbelastung der Antragstellerin in den Jahren 2003 und 2004 war im ubrigen erheblich hoher (40,44 % bzw. 43,49 %, siehe auch Schreiben der Antragstellerin vom 09.03.07, S. 20). Nach dem aktuellen Jahresabschluss 2006 betrug sie 37 %.

Die Erhohung der Eigenkapitalverzinsung vor Steuern von 18,45 % in dem vorausgegangenen TAL-Verfahren auf nunmehr 19,81 % berucksichtigt den in den letzten beiden Jahren zu verzeichnenden Anstieg der auf den Aktienmarkten erzielten Eigenkapitalrendite.

### **Fremdkapitalrendite**

Der relevante Zinssatz des langfristigen Fremdkapitals vor Steuern betragt 5,37 % (statt bislang 4,63 %).

Zur Bestimmung des Fremdkapitalzinssatzes wurde zunachst wiederum die aktuelle Rendite fur risikolose Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren einbezogen. Der betreffende Wert belief sich zum Stichtag auf 4,05 % (Quelle: Umlaufrenditen der offentlichen Hand mit einer mittleren Restlaufzeit von uber 9 bis einschlielich 10 Jahren gema Zeitreihe WT4612 der Deutschen Bundesbank AG vom 19.01.07 (Zeitpunkt der Antragstellung; der TAL-Entscheidung vom 28.04.05 lagen 3,60 % zugrunde). Dieser Betrag wurde noch um einen unternehmensindividuellen Risikoaufschlag erhohet, der sich aus der geringeren Bonitat der Antragstellerin im Vergleich zum Bund ergibt und damit das spezielle Glaubigerrisiko bei Krediten an die An-

tragstellerin abdeckt. Der Risikoaufschlag wurde als Differenz zwischen dem o. g. aktuellen risikolosen Zinssatz von Bundesanleihen und dem Zinssatz fur Anleihen der Antragstellerin mit vergleichbarer Restlaufzeit ermittelt. Hierzu wurde die Rendite der jungsten Telekom-Anleihe mit 10-jahriger Laufzeit zum Zeitpunkt der Antragstellung herangezogen (Anleihe vom 08.06.06; Restlaufzeit bis zum 31.05.16).

Der Risikoaufschlag aufgrund des Ratings der Antragstellerin auf den nationalen und internationalen Kapitalmarkten, d. h. ihre Bewertung als Emittent von Wertpapieren, belauft sich demnach nunmehr auf 0,81 (statt 0,6) Prozentpunkte. Der magebliche gerundete Fremdkapitalzinssatz nach Steuern betragt folglich 4,86 % (gegenuber bislang 4,20 %).

Da Fremdkapitalzinsen nur halfutig bei der Gewerbeertragssteuer abzugsfahig sind und damit das Unternehmen Gewerbesteuer auf die Halfte der Dauerschuldzinsen zahlen muss, war aus diesem Fremdkapitalzinssatz ein Wert „vor Steuern“ zu berechnen. Dazu wurde der Wert „nach Steuern“ entsprechend der Vorgehensweise gema dem Kempf-Gutachten (S. 41) mit dem Faktor 1,1035 multipliziert und so die o. g. Fremdkapitalrendite von 5,37 % errechnet. Der Faktor 1,1035 erklart sich durch Multiplikation des Faktors 0,5 (fur die halftige Berucksichtigung) mit den o. g. Werten fur den Hebesatz und den Gewerbekapitalsteuersatz:  $0,5 \times 414 \% \times 5 \% = 10,35 \%$ .

Bei der Bestimmung der Fremdkapitalverzinsung waren entgegen den Ausfuhrungen der Antragstellerin in Anlage 1 des Entgeltantrages keine dollarnotierten Anleihen einzubeziehen. Wie dem Konzerngeschaftsbericht vom 31.12.06, S. 190, zu entnehmen ist, legt die Antragstellerin festverzinsliche dollarnotierte Anleihen auf, um ruckzahlbare Vorzugsaktien der T-Mobile USA gegen Fremdwahrungsrisiken abzusichern. Demnach sollen die betreffenden Anleihen vorrangig die internationale Geschaftstatigkeit der Antragstellerin stutzen und betreffen nicht den Festnetzbereich.

### **Gewichtungsfaktoren**

Aus den Buchwerten der Konzernbilanz der Antragstellerin vom 31.12.06, S. 113, ergibt sich ein bei der Gewichtung von Eigen- und Fremdkapitalrendite zu berucksichtigender Eigenkapitalanteil von 38,16 % sowie ein verzinslicher Fremdkapitalanteil von 35,71 %.

Der Buchwert des Eigenkapitals betragt 49,670 Mrd. €, der Buchwert des Fremdkapitals 80,490 Mrd. €, der Gesamtbetrag der Bilanz somit 130,160 Mrd. €.

Von der Gesamthohe des Fremdkapitals waren diejenigen Teile abzuziehen, die nicht verzinst werden bzw. die „verdeckt“ verzinslich, d. h. deren Zinskosten bereits an anderer Stelle in der Kostenrechnung erfasst sind (Ruckstellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten, Ertragssteuerverbindlichkeiten, ubrige Schulden, passive latente Steuern). Der Gesamtwert des unverzinslichen Fremdkapitals betragt danach 34,008 Mrd. €, der Betrag des verzinslichen Fremdkapitals somit 46,482 Mrd. €.

In Relation zur Gesamtsumme der Bilanz ergeben sich daraus die o. g. Anteile fur das Eigenkapital und fur das verzinsliche Fremdkapital (38,16 % bzw. 35,71 % gegenuber bisher 35,19 % bzw. 39,73 %) sowie fur das unverzinsliche Fremdkapital von 26,13 %.

Die Beschlusskammer halt damit unverandert an ihrer bisherigen Vorgehensweise zur Gewichtung der Eigen- und Fremdkapitalverzinsung fest.

Die Ausfuhrungen der Antragstellerin in Anlage 1 des Entgeltantrags, wonach der Anteil des verzinslichen Fremdkapitals aufgrund der neuen Bilanzierung nach dem „IAS/IFRS“-Regelwerk - anstelle nach dem HGB – ansteige, treffen nicht zu:

Auch nach Auffassung der Antragstellerin (Anlage 1 des Entgeltantrags, S. 23) und damit unstrittig gehoren zum unverzinslichen Fremdkapital die Ertragssteuerverbindlichkeiten, die passiven latenten Steuern sowie Ruckstellungen einschlielich Pensionsruckstellungen, die mitsamt ihrer Verzinsung bereits uber den Personalaufwand erfasst werden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Lieferantenkredite) sind ebenfalls nicht mit dem Fremdkapitalzinssatz zu beaufschlagen. Denn Lieferantenkredite fuhren zu hoheren Einkaufspreisen. Die Zinsen fur Lieferantenkredite sind deshalb in den - gegenuber dem geringeren Skontopreis - erhoheten Einkaufspreisen enthalten und fuhren damit zu erhohetem Materialaufwand (bzw. bei abnutzbaren Anlagen zu erhoheten Abschreibungen). Eine nochmalige Beruckichtigung der Zinsen auf Lieferantenkredite und Pensionsruckstellungen im Rahmen des kalkulatorischen Zinssatzes wurde demzufolge, wie auch der o. g. Gutachter der Antragstellerin (Prof. Dr. Schneider) in einer Stellungnahme vom 31.03.01 (S. 17f.) einraumte, zu einer Doppelverrechnung fuhren. Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ ist deshalb nach der IFRS-Bilanzierung vergleichbar zur bisherigen Bilanzierung nach HGB (§ 253 Abs.1 Satz 1) zum Ruckzahlungsbetrag anzusetzen. Die Beschlusskammer kann keine Grunde erkennen, derartige Verbindlichkeiten nun dem verzinslichen Fremdkapital zuzurechnen. Diese Auffassung wird im Uberigen durch eine Abhandlung der Justus Liebig Universitat Giessen bestatigt (Weienberger/Blome: Ermittlung wertorientierter Kennzahlen unter IFRS, Working Paper 2/2005, Seite 41). Auch auf Nachfrage der Beschlusskammer hat die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 07.02.07, S. 10f., keinerlei Begrundungen vorgetragen, die fur eine anderweitige Behandlung der Positionen nach dem neuen Regelwerk sprechen.

Ebenso ist bei den IFRS Bilanzpositionen „ubrige (kurzfristige) Schulden“ (3,616 Mrd. €) und „ubrige (langfristige) Schulden“ (2,179 Mrd. €) inhaltlich keine anderung gegenuber der Unterposition „Sonstige Verbindlichkeiten“, die in der HGB Bilanz innerhalb der „Uberigen Verbindlichkeiten“ gefuhrt wurde, festzustellen. Daher sind auch diese Werte weiterhin in dem bisherigen Umfang dem unverzinslichen Fremdkapital zuzurechnen. Die Aussage der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 07.02.07, S.11, wonach aufgrund der „heterogenen Struktur“ „zumindest nicht auszuschlieen“ sei, „dass sie auch verzinsliche Verbindlichkeiten enthalten“, ist als Nachweis fur einen Einbezug in den verzinslichen Teil unzureichend.

Der von der Beigeladenen zu 4. in der Stellungnahme vom 07.03.07 vermutete deutlich hohere Eigenkapitalanteil auf Basis der IFRS-Bilanzierung kann im Uberigen ebenfalls nicht bestatigt werden.

#### **Nominaler kalkulatorischer Zinssatz**

Aus den vorstehend erlauterten Eingangsgroen folgt ein nominaler kalkulatorischer Zinssatz von gerundet 9,47 % ( $38,16 \% \times 19,81 \% + 35,71 \% \times 5,37 \%$ ) gegenuber bislang 8,35 %.

(Das Ergebnis beruckichtigt, wie auch die vorstehenden Zwischenergebnisse, weitere Nachkommastellen der Renditen und Kapitalanteile aus der Excel-Berechnung.)

#### **Realer kalkulatorischer Zinssatz**

Der berechnete Nominalzinssatz war um die allgemeine Inflationsrate von 1,4 % (bisher 1,2%) auf einen realen kalkulatorischen Zinssatz von 8,07 % zu kurzen. Diese Preissteigerungsrate entspricht der aktuellen Prognose im Jahreswirtschaftsbericht 2007 des Bundesministeriums fur Wirtschaft und Arbeit fur die Preisentwicklung des Bruttoinlandsprodukts vom 31.01.07 (S.57).

Die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes muss generell konsistent zur Bewertung des zu verzinsenden Vermogens erfolgen: Beim Nominalansatz werden Abschreibungen des Vermogens zu Anschaffungspreisen bewertet, die Verzinsung erfolgt deshalb uber einen nominalen Zinssatz. Beim realen Ansatz werden demgegenuber Abschreibungen auf Wiederbeschaffungspreise und reale, d. h. um die allgemeine Inflationsrate bereinigte Zinsen berechnet. Die Konsistenz von Vermogensbewertung und Bestimmung des Zinssatzes verhindert bei Verwendung von Wiederbeschaffungspreisen eine mehrfache Beruckichtigung von Preissteigerungen, die sowohl im Wiederbeschaffungspreis als auch im nominalen Zinssatz enthalten sind.

Im Hinblick auf den fur die Beurteilung der Entgelte vorgegebenen Mastab der langfristigen Zusatzkosten sind die Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungspreisen zu bilden. Demzufolge muss der kalkulatorische Zinssatz einen realen Zinssatz darstellen.

Sofern die Wiederbeschaffungspreise im Unternehmensdurchschnitt in geringerem Mae als die allgemeine Inflationsrate steigen oder sogar fallen sollten, ist das daraus resultierende Unternehmensrisiko durch den o. g. Eigenkapitalzinssatz abgedeckt.

Die Ausfurhungen der Antragstellerin in Anlage 1 des Entgeltantrags zur Reduzierung der Inflationsrate um den „Mehrwertssteuererhohungseffekt“ sind nicht schlussig, da die Projektion des Jahreswirtschaftsberichtes alle Einflussgroen auf die Preisentwicklung des Bruttoinlandsproduktes abbildet.

#### **4.3.1.2.1.2 Begrundung der Berechnung nach § 31 Abs. 4 TKG**

Da die Beschlusskammer zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes auf dieselbe Methodik zuruckgegriffen hat wie in der vorausgegangenen TAL-Entscheidung, gelten die Ausfurhungen im Beschluss (Az. BK 4a/b-05-004/E17.02.05) vom 28.04.05, S. 28-32 des amtl. Umdrucks, wonach die Vorgehensweise den Vorgaben des § 31 Abs. 4 TKG entspricht, unverandert.

Insbesondere

- beinhaltet die Berechnungsmethode der Beschlusskammer durch Ruckgriff auf die Eigen- und Fremdkapitalanteile laut Bilanz die Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens (§ 31 Abs. 4 Nr. 1 TKG),
- erfolgte die Bestimmung der Eigenkapitalrendite unter Einbezug der Verhaltnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmarkten (Langfristbetrachtung des nationalen Aktienmarktes zur Ermittlung der Eigenkapitalrendite und Bezifferung der Fremdkapitalrendite anhand der derzeit auf den nationalen und internationalen Kapitalmarkten fur langerfristige Anleihen der Antragstellerin zu verzeichnenden Verzinsung - § 31 Abs. 4 Nr. 2 TKG),
- berucksichtigt der ermittelte kalkulatorische Zinssatz die Erfordernisse hinsichtlich der Eigenkapitalrendite und ist dabei nach Auffassung der Beschlusskammer notwendig und ausreichend, um die Risiken im Festnetzsektor durch entstehende Leerkapazitaten der Netzinfrastruktur und Wertverluste abzudecken (§ 31 Abs. 4 Nr. 3 TKG),
- wird eine Vorgehensweise nach der Bilanzwertmethode und die damit verbundene Gewichtung der Eigen- und Fremdkapitalverzinsung anhand von Bilanzdaten der langfristigen Stabilitat der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in erheblich starkerem Mae gerecht als eine Berechnung nach dem „Marktansatz“ unter Einbezug der jeweils aktuellen – und im Zeitablauf ggf. stark schwankenden – Aktienkurse (§ 31 Abs. 4 Nr. 4 TKG).

Eine Festlegung der Eigenkapitalrendite auf Grundlage leistungsspezifischer Risiken gema § 31 Abs. 4 Nr. 3 TKG, die in das Ermessen der Beschlusskammer gestellt ist und von den Beigeladenen zu 3., 4., 9., 10. sowie 15. gefordert wird, war nach wie vor nicht vorzunehmen. Wie bereits im TAL-Beschluss vom 28.04.05 ausgefuhrt (siehe S. 30 des amtl. Umdrucks), scheidet eine entsprechende Vorgehensweise schon aus Grunden der Praktikabilitat aus: Denn ein uberzeugendes und willkurfrees Verfahren zur Festlegung leistungsspezifischer Risiken fur die TAL ist nicht ersichtlich. Die Beigeladenen, die fur die Berucksichtigung leistungsspezifischer Ansatze pladierten, haben nicht einmal andeutungsweise dargelegt, wie das Risiko eines Unternehmens in nach Dienstleistungen differenzierte Teilrisiken aufzusplitten ware, um entsprechende Eigenkapitalrenditen zu quantifizieren.

Daruber hinaus sprechen unverandert die Interdependenzen zwischen verschiedenen Festnetzbereichen bzw. der Teilnehmeranschlussleitung und anderen Dienstleistungen, auf die auch die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 09.03.07, S. 15ff., nochmals verweist, gegen eine separate Festlegung von Eigenkapitalrenditen. Diese Interdependenzen bestehen sowohl auf der Ebene der Produktion – die einzelnen Netzelemente bilden eine Verbundproduktion – als auch auf der Ebene der Umsatze.

Schlielich ist fraglich, inwieweit die erheblichen Unterschiede zwischen den Risiken bzgl. der TAL und anderen Festnetzbereichen, von denen die o. g. Beigeladenen offensichtlich ausgehen, berhaupt vorliegen. So werden Festnetzanschlsse der Antragstellerin in zunehmendem Mae durch den Mobilfunk, dessen Verbindungspreise – wie z. B. gnstige Flatrates zeigen – deutlich zurckgegangen sind, durch Triple Play-Angebote von Kabelnetzbetreibern oder auch durch konkurrierende Netzinfrastrukturen von Wettbewerbern ersetzt. In solchen Fallen entstehen fr die Antragstellerin Leerkapazitaten. Auf derartige Effekte deutet auch die sinkende Anzahl beschalteter Kupferdoppeladern hin, die im Rahmen der Entgeltantrage zur TAL von der Antragstellerin nachgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang treffen die Ausfhrungender Beigeladenen zu 4. gerade nicht zu, wonach die Division des Investitionswertes durch die Anzahl der beschalteten Kupferdoppeladern (siehe Ziffer 4.3.1.1.4) jedwedes Risiko durch etwaige nicht beschaltete TAL vermeiden wrde. Denn die in der Berechnung angesetzte Stckzahl der Kupferdoppeladern bezieht sich auf das Jahr 2006. Ein – nach den Entwicklungen der vergangenen Jahre nicht auszuschlieender – Rckgang der beschalteten TAL-Zahl im Genehmigungszeitraum stellt demnach ein Risiko der Antragstellerin dar.

Die betreffenden Risiken bestehen im Energiesektor im brigen nicht, so dass bereits deshalb der von den Beigeladenen zu 4. und 10. in ihren Stellungnahmen vom 21.02.07 und 23.02.07 vorgenommene Vergleich zu dortigen Eigenkapitalrenditen nicht statthaft ist. Substitutionsprodukte aufgrund alternativer Zugangstechnologien und infrastrukturbasierter Wettbewerb, die zu ungenutzten Kapazitaten fhren knnten, haben hier, u. a. wegen der teilweise aufwendigeren Anlagen und der starkeren Raumbeanspruchung, kaum Bedeutung. Sofern im Energiesektor ein Endkunde zu einem anderen Wettbewerber wechselt, wird demnach derselbe Versorgungsnetzbetreiber fr den Transport der Energie zustandig bleiben und von dem betreffenden Anbieter in jedem Fall ein Entgelt fr die erbrachte Vorleistung erhalten. Ebenso ist das im Festnetzbereich, fr den der kalkulatorische Zinssatz gema Ziffer 4.3.1.2.1.1 ermittelt worden ist, nach wie vor fr vermittlungs- und bertragungstechnische Komponenten bestehende Preisverfallrisiko im Energiesektor nicht ersichtlich.

#### 4.3.1.2.1.3 Bewertung der Angaben der Antragstellerin

Der von der Antragstellerin angegebene nominale kalkulatorische Zinssatz von ■■■ % (S. 928 der Verfahrensakte) ist nicht akzeptabel, weil insbesondere bei der Berechnung eine Zielkapitalstruktur der Antragstellerin einbezogen wurde, unverzinsliches Fremdkapital unbercksichtigt blieb und anlagenspezifische Realzinssatze verwendet wurden.

- Die Akzeptanz einer von der Antragstellerin festgelegten, nicht weiter quantitativ begrndbaren Zielkapitalstruktur im Rahmen der Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung scheidet aus. Ansonsten hatte die Antragstellerin die Mglichkeit, berhhte Kapitalkosten auszuweisen und die Preise wichtiger Vorleistungsprodukte wesentlich zu beeinflussen. Der daraus folgende „Gestaltungsspielraum“ zeigt sich deutlich im vorliegenden Fall: Wahrend die Antragstellerin eine erstrebte Eigenkapitalquote von ■■ % und eine Fremdkapitalquote von ■■ % geltend macht, errechnen sich auf Basis der Bilanzdaten – nach Abzug unverzinslicher Fremdkapitalanteile – ein Eigenkapitalanteil von lediglich 38,16 % und ein Fremdkapitalanteil von 35,71 % (siehe Ziffer 4.3.1.2.1.1). Auch gegenber einer Gewichtung nach dem Marktansatz – hier ergabe sich ein Eigenkapitalanteil von 44 % durch Multiplikation der Anzahl an Aktien mit dem aktuellen Brsenkurs und ein Fremdkapitalanteil von 32 % (siehe Prfungutachten der Fachabteilung) – ist der Unterschied noch betrachtlich.

Ungeachtet einer etwaigen Tendenz zum Ausweis berhhter Kosten ist es natrlich immer fraglich, inwieweit ein Unternehmen in der Lage ist, seine Kapitalstruktur einer Zielvorgabe anzupassen. Demzufolge wrde die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes anhand einer Zielkapitalstruktur ggf. zu einer Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auf Basis rein hypothetischer und im Genehmigungszeitraum nicht umsetzbarer Angaben fhren. Dies belegt nicht zuletzt ein Vergleich der von

der Antragstellerin in der Vergangenheit erstrebten und der tatsachlich erreichten Werte. Ware die Beschlusskammer in der vorausgegangenen TAL-Entscheidung vom 28.04.05 der Vorgehensweise der Antragstellerin gefolgt, so ware bei der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes eine Zielkapitalstruktur von ■ % Eigenkapital und ■ % Fremdkapital berucksichtigt worden. Der Eigenkapitalanteil hatte damit ■ des im Genehmigungszeitraum wirklich erreichten Wertes (38,16 %) betragen.

- Da sich in der Berechnung der Antragstellerin Eigen- und Fremdkapitalanteile zu 100% addieren, wurde offenkundig nicht berucksichtigt, dass Teile des Fremdkapitals unverzinslich sind. Wie unter Ziffer 4.3.1.2.1.1 erlautert, sind die betreffenden nicht bzw. „verdeckt“ verzinslichen Positionen von der Gesamthohe des Fremdkapitals zu subtrahieren.
- Der von der Antragstellerin einbezogene Fremdkapitalkostensatz vor Steuern (■ %) ist nach den Ermittlungen der BNetzA (siehe ebenso Ziffer 4.3.1.2.1.1) uberhoht.
- Schlielich kommt die von der Antragstellerin durchgefuhrte Umrechnung des nominalen Zinssatzes in Realzinssatze unter Verwendung anlagenspezifischer Preissteigerungsraten in Verbindung mit der oben dargelegten Methodik der Beschlusskammer nicht in Betracht, da durch anlagenspezifische Realzinssatze das Preisverfallrisiko aufgefangen wird, das aber, wie oben erortert, bereits bei der Festlegung der langfristig stabilen Eigenkapitalrendite berucksichtigt wurde. Stattdessen ist zur Berechnung des Realzinssatzes auf die allgemeine Preissteigerungsrate zuruckzugreifen.

Der internationale Vergleich kalkulatorischer Zinssatze, den Anlage 1 des Entgeltantrags enthalt und der hohere Werte in anderen Landern belegen soll, ist ohne Betrachtung der Kapitalstruktur der betreffenden Unternehmen nicht aussagekraftig. Im ubrigen lehnt die Antragstellerin internationale Tarifvergleiche in Bezug auf die Teilnehmeranschlussleitung, soweit sie in den gleichen Landern niedrigere Tarife ausweisen, offensichtlich ab (vgl. z. B. Schreiben RP 1-7 vom 09.03.07, S. 24).

#### 4.3.1.2.2 Abschreibungsdauern

Die Beschlusskammer hat bei der Berechnung der Kapitalkosten wie in den vorausgegangenen TAL-Verfahren in Einklang mit den Angaben der Antragstellerin fur das Kupferkabel eine Nutzungsdauer von 20 Jahren und fur Kabelkanalanlagen von 35 Jahren zugrunde gelegt. Ebenso wie bisher wurde allerdings auch in Bezug auf den – vergleichsweise niedrigen - Investitionswert fur Kabelschachte ein Abschreibungszeitraum von 35 Jahren berucksichtigt und nicht, wie von der Antragstellerin angegeben, von ■ Jahren. Der geringere Abschreibungszeitraum fur Kabelschachte gegenuber dem Kabelkanal wurde von der Antragstellerin in den Kostenunterlagen nicht belegt und ist nach Auffassung der Beschlusskammer nach wie vor nicht gerechtfertigt. Auch wurde wie bislang der senkrechte Teil des Hauptverteilers systemgerecht als Linientechnik eingestuft und damit uber 20 Jahre abgeschrieben, wahrend die Antragstellerin ohne nahere Erlauterung die betreffende, ebenfalls nur geringfugige Investitionskomponente der Vermittlungstechnik zuordnet.

Im Rahmen der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist auf eine okonomische Nutzungsdauer zuruckzugreifen. Die okonomische Nutzungsdauer entspricht zum einen nicht zwingend den in den amtlichen AfA-Tabellen festgelegten Werten, die z. B. auch steuerliche Aspekte einbeziehen. Zum anderen ist nicht die aus technischen Grunden maximale, sondern die aus okonomischen Grunden optimale Nutzungsdauer zu berucksichtigen. Die optimale Nutzungsdauer ist in der Regel kurzer als die technisch mogliche (siehe auch VG Koln, Urteil vom 13.02.03, 1 K 8003/98, S. 41 des amtl. Umdrucks). So kann ein Anlagengut bereits vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer verbraucht sein, wenn durch den technischen Fortschritt die Moglichkeit einer wirtschaftlich sinnvollen Weiterverwendung entfallt oder wenn der Erhaltungsaufwand zu gro wird.

Die 20-jahrige Nutzungsdauer liegt zwischen dem in den amtlichen AfA-Tabellen angegebenen Abschreibungszeitraum fur Kupferkabel (15 Jahre) und dem maximalen technischen Verwendungszeitraum.



Die von den Beigeladenen zu 1., 3., 4., 5., 8., 10. und 15. geforderte Erhohung der Abschreibungsdauer des Kupferkabels auf einen Wert zwischen 30 und 45 Jahren ist nicht gerechtfertigt.

Die gegenwartig zu verzeichnenden Tendenzen hinsichtlich der zukünftigen Nutzung des Kupferkabels lassen keine eindeutigen Hinweise auf eine gebotene Verkurzung bzw. Verlangerung seiner okonomischen Lebensdauer erkennen:

Einerseits spricht die Moglichkeit, die zunehmende Nachfrage nach breitbandigen Internetdienstleistungen auch uber das Kupferkabel umsetzen zu konnen, fur eine langere Abschreibungsdauer.

Andererseits wird die Nutzungsdauer jedoch durch die kurz- und mittelfristig zu erwartende Einfuhrung bzw. den Ausbau neuer Techniken verkurzt.

Hier ist zunachst die WIMAX-Technologie (Worldwide Interoperability for Microwave Access - weltweiter Funktionsstandard fur Mikrowellen-Datenubertragung) zu erwahnen. Die entsprechenden Broadband Wireless Access-Lizenzen wurden am 15.12.06 bei der BNetzA versteigert. WIMAX gewahrleistet drahtlose breitbandige Verbindungen bis zum Endkunden. Der Versorgungsradius in stadtischen Gebieten liegt etwa zwischen 2 und 3 Kilometern, in landlichen Regionen noch hoher. Wenn auch gewisse technische Restriktionen - so bzgl. der innerhalb einer Funkzelle fur einen Kunden verfugbaren Datenubertragungsrate - moglich sind, so konnen Kupferleitungen dennoch durch WIMAX substituiert werden.

Auch der geplante schnelle Ausbau der VDSL-Technologie, bei dem Teilbereiche des kupferbasierten Anschlussnetzes durch Glasfaserleitungen ersetzt werden (siehe auch Ziffer 4.3.1.1.3.2), spricht zumindest nicht fur eine Verlangerung der okonomischen Nutzungsdauer der Kupferleitungen. Wahrend im Hinblick auf das kurzere Verzweigerkabel, das auch nach Einrichtung eines VDSL-Netzes aus Kupfer besteht, zwar von einer langeren Nutzung auszugehen ist, kann das Hauptkabel in einem VDSL-Netz durch Glasfaser ersetzt werden, so dass seine okonomische Nutzung insoweit verkurzt wird.

Der Verweis der Beigeladenen auf hohere Abschreibungszeitraume im Energiesektor uberzeugt nicht.

Die betriebsgewohnlichen Abschreibungsdauern fur Fernsprechleitungen von 30 bis 40 Jahren, die in der Anlage 1 zu § 6 Stromnetzverordnung erwahnt werden, sind nicht mit den hier zu betrachtenden okonomischen Nutzungsdauern vergleichbar. Die Leitungen im Energiesektor werden ihrem Zweck entsprechend - zur Netzsteuerung als Datenleitungen zwischen den Schaltzentralen - sehr langfristig genutzt. Die bei der Bestimmung okonomischer Abschreibungsdauern zu bewertende Substitution durch neue Technologien ist hier erheblich weniger ausgepragt als im Telekommunikationsbereich, wo ein viel dynamischeres und innovativeres Marktumfeld zu absehbaren Alternativen zur TAL gefuhrt hat. Da technologische Substitute im Energiesektor nicht erkennbar sind, liegt die Abschreibungsdauer der dort eingesetzten Fernsprechleitungen oder auch der Stromleitungen folglich deutlich naher an dem maximalen technischen Verwendungszeitraum.

#### 4.3.1.3 Miet- und Betriebskosten

Die Ansatze der Antragstellerin (KeL 2006) fur die Mietkosten und die Betriebskosten wurden in die Berechnung der Beschlusskammer ubernommen.

Die Mietkosten (monatlich ■■■■ €) sind gegenuber dem in der TAL-Entscheidung (Az BK 4a/b-05/004/E17.02.05) vom 28.04.05 akzeptierten Betrag (■■■■ €) nahezu unverandert geblieben. Die Betriebskosten sind von ■■■■ € monatlich auf ■■■■ € gesunken und spiegeln insoweit Effizienzgewinne im Zeitablauf wieder.

#### 4.3.1.4 Entstorungskosten

Die von der Antragstellerin angegebenen monatlichen Einzelkosten fur die Entstorung waren von ■■■■ € auf ■■■■ € zu verringern.

Die Einzelkosten der Entsturung ergeben sich nach den Unterlagen der Antragstellerin durch Multiplikation der jeweiligen Stundensatze mit Prozesszeiten fur die Eingangsbearbeitung der Sturmeldung im Ressort MSA (Management Standardprodukte Anschlusse), die Bearbeitung des internen Auftrags im Ressort PATK (Personaleinsatzsteuerung Auendienst Technischer Kundendienst), die technische Instandsetzung durch das Ressort ACTK (Auendienst Center Technischer Kundendienst) sowie ferner die Bearbeitung fehlgeleiteter Sturmeldungen (von Endkunden der Wettbewerber) durch das Ressort MSA. In die Berechnungen der Prozesszeiten flieen die fur die Dauer eines Jahres von der Antragstellerin erhobenen Storhaufigkeiten ein. In Bezug auf das Ressort ACTK erfolgt dabei gegenuber vorausgegangenen Kalkulationen eine weitergehende Aufschlusselung der Storhaufigkeiten nach unterschiedlichen Fehlerquellen (paginierte Seite 1410).

Zunachst war der – vergleichsweise geringe - Kostenansatz fur die Disposition (Ressort PATK, [REDACTED] jahrlich) komplett zu streichen. Nach den Erlauerungen der Antragstellerin im Schreiben RP1-1 vom 07.02.07 werden Sturmeldungen durch Einfuhrung des Systems [REDACTED] bereits bei Systemeingabe direkt den Auendienstkraften, ohne Beteiligung des Ressorts PATK, zur Bearbeitung zugeordnet. Eine Disposition durch das Ressort PATK ist deshalb nur noch bei „fehlendem Equipment im Auendienst“ erforderlich. Im Rahmen einer effizienten Leistungsbereitstellung ist von einer vollstandigen Ausstattung der Auendienstmitarbeiter auszugehen, zumal die von der Antragstellerin genannte Anzahl noch anfallender Dispositionen auf Ist-Daten des Jahres 2005 basiert.

Daruber hinaus war die Aktivitatshaufigkeit fur den Prozess „Ruckmeldungen [REDACTED] weiterleiten“ (paginierte Seite 614) im Rahmen der Störungsbearbeitung im Ressort MSA von [REDACTED] zu kurzen. [REDACTED]

Des weiteren waren die von der Antragstellerin angegebenen Stundensatze („KeL 2006“) zu reduzieren, soweit sie die in vorausgegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren (mit Kostenstand KeL 2005) von der Beschlusskammer akzeptierten Werte (siehe z. B. Beschluss zu den Interconnection-Anschlussen (Az. BK 4b-05-069 / E 21.09.05) vom 30.11.05, S. 28-30 des amtl. Umdrucks, und zu den verbindungsabhangigen Interconnection-Tarifen (Az. BK 4b-06-005 / E 02.02.06) vom 13.04.06, S. 35 des amtl. Umdrucks) um mehr als die seitdem zu verzeichnende durchschnittliche Stundensatzerhohung uberschreiten. Nach eigener plausibler Darstellung der Antragstellerin haben die Stundensatze von „KeL 2005“ nach „KeL 2006“ um [REDACTED] % zugenommen (vgl. Durchschnittsstundensatze gema Schreiben RP1-1 vom 07.02.07, S. 17).

Die Stundensatze der Ressorts MSA und ACTK weisen jedoch, wie die nachstehende ubersicht zeigt, gegenuber dem von der Antragstellerin selbst in fruheren Entgeltantragen als „KeL 2005“ ausgewiesenen Wert (Ressort MSA) bzw. gegenuber dem von der Beschlusskammer auf Grundlage des Kostenstandes „KeL 2005“ korrigierten Wert (Ressort ACTK) nicht plausible und nicht hinreichend nachvollziehbare Steigerungen auf:

Ressort	KeL 2005	KeL 2006	Prozentuale anderung
MSA	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
ACTK	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Derartige Steigerungen im Rahmen der Kalkulation wesentlicher Vorleistungen sind nach Auffassung der Beschlusskammer mit dem Mastab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht vereinbar, die offensichtliche und regelmaig vorgetragene Begrundung fur den er-

heblichen Unterschied - interne Umorganisationen der Antragstellerin – ist nicht ausreichend, die durch die Neuorganisation hervorgerufene Verschiebung der fur die Ressorts ausgewiesenen Kostensummen nicht nachvollziehbar.

Die Beschlusskammer hat, wie bereits in mehreren vorausgegangenen Beschlussen ausgefuhrt (vgl. z. B. Entscheidung zu den TAL-Uberlassungsentgelten (Az. BK 4a/b-05-004/E 17.02.05) vom 28.04.05, S. 34f. des amtl. Umdrucks), grundsatzlich erhebliche Bedenken gegen signifikante Kostensteigerungen, die allein auf "Releasewechsel" bzw. "Umorganisationen" zuruckzufuhren sein und zu einer Kostenerhohung von Vorleistungsprodukten fuhren sollen. Die Entwicklung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung im Zeitablauf muss sich an der Kostenentwicklung der jeweils zugrunde liegenden Produktionsfaktoren (hier vorrangig der Personalkosten) sowie etwaigen Effizienzfortschritten und nicht an internen Organisationsmanahmen der Antragstellerin orientieren.

Deshalb hat die Beschlusskammer die Stundensatze der Ressorts MSA und ACTK nicht anerkannt und statt dessen die bisher akzeptierten Werte (fur KeL 2005) um die von der Antragstellerin dargelegte durchschnittliche Stundensatzsteigerung von KeL 2005 zu KeL 2006 (■ %) erhohet. Demnach wurden folgende Betrage in die Berechnungen der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einbezogen:

MSA	■ € (statt ■ € laut Antrag)
ACTK	■ € (statt ■ € laut Antrag)

Die Storungshaufigkeit der Antragstellerin wurde demgegenuber akzeptiert. Sie ist im Vergleich zu der mit dem TAL-Beschluss vom 28.04.05 einbezogenen Angabe erneut gesunken (von ■ Storungen auf ■ Storungen pro Jahr) und stellt insoweit entgegen den Ausfuhren in der Stellungnahme der Beigeladenen zu 15. vom 06.03.07 keinen Wert eines veralteten Netzes dar.

Ebenso ist die geltend gemachte Erhohung der gewichteten Prozesszeiten fur die technischen Entstorungstatigkeiten im Ressort ACTK gerechtfertigt, da der von der Antragstellerin angefuhrte groere Entstoraufwand durch die Zunahme hochbitratiger Leitungen (siehe Schreiben RP1-1 vom 07.02.07, S. 3f., vom 13.02.07, S. 1, und vom 22.02.07, S.2) nach Einschatzung der Beschlusskammer plausibel ist.

Aus der hoheren gewichteten Prozesszeit in Verbindung mit den in Anlehnung an die durchschnittliche Personalkostenentwicklung gestiegenen Stundensatzen resultiert eine Zunahme der Gesamt-Entstorungskosten gegenuber dem Wert aus dem letzten TAL-Beschluss um ■ € monatlich.

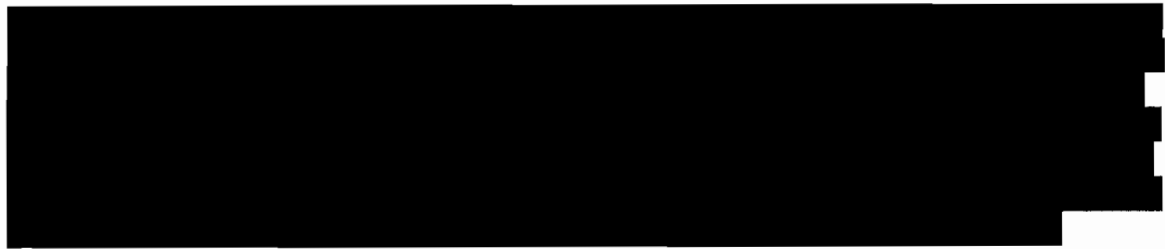
Von einer Verringerung der Prozesszeiten aufgrund der Einfuhrung einer elektronischen Schnittstelle fur TAL-Storungsmeldungen, die allein von der Beigeladenen zu 8. thematisiert wird, hat die Beschlusskammer im vorliegenden Fall abgesehen, weil das Interesse der Wettbewerber an einer Implementierung derzeit offensichtlich noch sehr gering ist (siehe Schreiben der Antragstellerin vom 13.03.07, S. 4) und damit eine umfangreiche Realisierung im Genehmigungszeitraum fraglich ist. Eine etwaige anteilige Berucksichtigung einer elektronischen Schnittstelle hatte im Uberigen auf Basis der Kostenkalkulation der Antragstellerin zu einer nur sehr geringfugigen Prozesszeitenreduzierung gefuhrt.

#### 4.3.1.5 Kosten fur Vertrieb

Die „Einzelkosten fur Vertrieb“ bestehen nach der Kalkulation der Antragstellerin aus Kosten fur Forderungsausfalle und Zinsen auf Forderungen (gerundet ■ € monatlich), Kosten fur Vertragsangelegenheiten und Kundenbetreuung (■ € monatlich) sowie Produktmanagementkosten (■ € monatlich).

- Der Ansatz für Forderungsausfälle und Zinsen auf Forderungen, der in den Kostenunterlagen zum vorausgegangenen TAL-Antrag Bestandteil der Gemeinkosten gewesen ist, war von ■■■■ € monatlich auf ■■■■ € zu verringern.

Forderungsausfälle entstehen, falls eine Forderung nach der Insolvenz eines Schuldners uneinbringlich wird. Auch wenn am Bewertungsstichtag noch nicht feststeht, ob eine Forderung endgültig verloren ist, wird sie von der Antragstellerin als Forderungsausfall verbucht. Sind zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Zahlungseingänge zu verzeichnen, so werden diese Beträge von der Kostenposition „Forderungsausfälle“ abgezogen. Zinsen auf Forderungen werden von der Antragstellerin für den Zeitpunkt zwischen der Leistungserstellung und der Zahlung angesetzt (vgl. Schreiben RP1-1 vom 13.02.07, S.2).



Während die Angaben der Antragstellerin zu den Forderungsausfällen übernommen wurden, waren die Zinsen auf Forderungen zu kürzen:

Auf Anforderung der Beschlusskammer legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 13.03.07 weitergehende Nachweise zu den Zinsen auf Forderungen vor, die aus einer 80-seitigen Anlage bzw. einer dazugehörigen Excel-Datei (CD) mit insgesamt 4.270 Zeilen bestehen und je TAL-Rechnung die Daten der Rechnungserstellung und die jeweiligen Zahlungszeitpunkte (Ist-Daten 2005) erkennen lassen. Die Unterlagen liefern gesicherte Hinweise, dass die Angaben im Entgeltantrag zu den Zinsen auf Forderungen in Bezug auf die TAL überhöht sind und lassen darüber hinaus eine einfache Berechnung berücksichtigungsfähiger Werte zu:

Auf der Grundlage der Datei ist es möglich, den durchschnittlichen Zeitraum zwischen der Rechnungsstellung und dem Zahlungseingang zu ermitteln. Er beträgt ■■■■ Tage. Da anhand der Unterlagen die einzelnen Rechnungsbeträge nicht ersichtlich sind und auch innerhalb des Entgeltgenehmigungsverfahrens von der Antragstellerin nicht geliefert werden konnten, wurde in einem zweiten Schritt unter Einbezug des TAL-Überlassungspreises und eines gewichteten TAL-Bereitstellungsentgelts ein durchschnittlicher Forderungsbetrag von ■■■■ € ermittelt (siehe im Einzelnen Prüfgutachten der Fachabteilung).

Unter Rückgriff auf das durchschnittliche Entgelt, den o. g. durchschnittlichen Zeitraum bis zum Zahlungszeitpunkt und den gemäß Ziffer 4.3.1.2.1 bestimmten Zinssatz von 8,07 % (statt ■■■■ laut Rechnung der Antragstellerin) ergeben sich Zinsen auf Forderungen je TAL von lediglich ■■■■ € monatlich (■■■■).

- Die Vertriebskosten für das Produktmanagement (Ressort CSN PM (Carrier Services Networks Produktmanagement)) und Vertragsangelegenheiten (Ressort MWV CSnat V (Marketing Vertrieb Wholesale Carrier Service national Vertrieb)), die die Antragstellerin angesichts zunehmender TAL-Stückzahlen erstmals als eigenständige Kostenposition ausgewiesen hat, wurden demgegenüber akzeptiert.

Beide Kostenkomponenten, die sich im Kern auf die Betreuung der Kunden bzw. des Produkts beziehen, sind dem Grunde nach gerechtfertigt.



[REDACTED]

[REDACTED] Je-

doch weisen die betreffenden Kosten eine vergleichsweise sehr geringe Höhe auf ( [REDACTED] € monatlich), sind gegenüber dem bislang akzeptierten Ansatz in Summe unverändert geblieben und lassen sich durch Effizienzmaßnahmen nur eingeschränkt verringern. Des weiteren hat die Antragstellerin ihre Angaben durch Vorlage der für andere Produkte eingesetzten Kräftezahl plausibilisiert. Schließlich ist der Stundensatz des Ressorts MVW CSnatV (KEL 2006) im Vergleich zur Kostenkalkulation KEL 2005 gesunken ([REDACTED]) und genügt damit dem von der Beschlusskammer verwendeten Effizienzkriterium (siehe Ziffer 4.3.1.4).

#### 4.3.1.6 Fakturierungskosten

Der Ansatz der Antragstellerin für die monatlichen Fakturierungseinzelkosten war von [REDACTED] € auf [REDACTED] € zu kürzen.

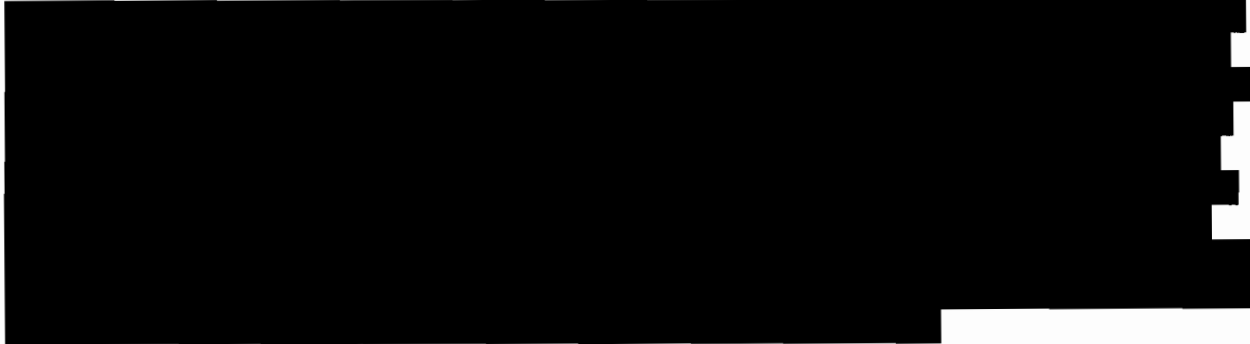
[REDACTED]

[REDACTED]

Anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin ist nicht ersichtlich, wie diese höheren Fakturierungskosten zu begründen sind. Bereits gemäß Beschluss (Az. BK 4b-05-069 /E21.09.05) vom 30.11.05 zu den Interconnection-Anschlüssen waren die Berechnungen, auf denen die unterschiedlichen Fakturierungskosten in den einzelnen Führungsbereichen basieren, - insbesondere wegen der fehlenden Begründung zu angesetzten kostenerhöhenden Faktoren – nicht anerkannt worden (siehe S. 18f. des amtl. Umdrucks). In den nunmehr vorgelegten Kostenunterlagen sind die betreffenden Berechnungen nicht einmal enthalten, so dass ein Nachvollziehen der höheren Fakturierungskosten der TAL bereits im Ansatz nicht möglich ist. Auch die auf Nachfrage der Beschlusskammer hierzu im Schreiben vom 22.02.07, S. 5, vorgetragene rein qualitative Erläuterungen der Antragstellerin sind als Beleg für die höheren TAL-bezogenen Kosten nicht ausreichend. Die Antragstellerin verweist auf „besondere Anforderungen der Carrier-Fakturierung“ gegenüber dem Endkundenbereich und auf größere Stückkosten, die aus einer geringeren Zahl von Belegpositionen bei hohen Fixkosten folgen würden. Inwieweit diese Darlegungen dem Grunde nach überhaupt geeignet sind, höhere Fakturierungskosten für Vor-

leistungsprodukte zu erklaren, kann dahin gestellt bleiben. Denn ein konkreter quantitativer Nachweis wurde jedenfalls nicht erbracht (siehe oben). Im ubrigen gibt es bei einer qualitativen Betrachtung aufgrund der groeren Zahl von Belegpositionen je Empfanger durchaus auch Aspekte, aus denen im Vorleistungsbereich geringere Fakturierungskosten als im Endkundenbereich resultieren konnen.

Um trotz der dargelegten Mangel bei der Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einen Betrag fur die Fakturierung einzubeziehen, wurde ein Durchschnitt je Belegposition uber alle Fuhrungsbereiche berechnet.



Die von der Beschlusskammer akzeptierten Fakturierungskosten sind, ebenso wie die Kosten fur das Produktmanagement gema Ziffer 4.3.1.5 im ubrigen TAL-spezifische Kosten, so dass die von den Beigeladenen zu 1. und 15. geforderte Verteilung auf eine breitere Bezugsbasis („alle Nachfrager“) der gesetzlich vorgegebenen dienstleistungsbezogenen Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung widersprache.

#### 4.3.1.7 Ermittlung der Gemeinkosten nach dem Branchenprozessmodell

Die Gemeinkosten waren von ■■■ € monatlich je CuDA 2 Dr auf 0,49 € monatlich zu reduzieren. Prozentual belaufen sich die von der Antragstellerin ausgewiesenen Gemeinkosten auf ■■■ % (in Bezug auf die Kapitalkosten und die Produkt- und Angebotskosten Technik) bzw. ■■■ % (in Bezug auf die Produkt- und Angebotskosten Vertrieb). Der von der Beschlusskammer akzeptierte Wert betragt demgegenuber 4,9 % der Einzelkosten.

Weil die Kostenunterlagen der Antragstellerin zu den Gemeinkosten (siehe Ziffer 4.1.3) den Anforderungen des § 33 TKG nicht genugen, wurde zur Quantifizierung eines angemessenen Gemeinkostenzuschlags ebenso wie zur Ermittlung des Investitionswertes auf ein Kostenmodell nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG - ein Branchenprozessmodell des „International Performance Research Institute“ (IPRI) - zuruckgegriffen.

##### 4.3.1.7.1 Methodik

Im Kern werden nach dem Branchenprozessmodell zur Quantifizierung eines angemessenen Zuschlags fur leistungsmengenneutrale Gemeinkosten die personalgetriebenen Kosten sowie daruber hinaus die Sachkosten und Fremdleistungskosten bestimmt, die unter Berucksichtigung relativer, anhand einer Abfrage bei Telekommunikationsunternehmen ermittelter Kostenanteile auf die den Gemeinkosten zugrunde liegenden Prozesse entfallen.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde zu dem Branchenprozessmodell eine offentliche Anhorung durchgefuhrt (siehe Aufruf der BNetzA zur Stellungnahme im Amtsblatt 3/2006, Mitteilung Nr. 64). Im Anschluss an die Anhorung wurde das Modell unter teilweiser Berucksichtigung der eingegangenen Kommentierungen zu der nunmehr vorliegenden Version weiterentwickelt.

Im Einzelnen wird in dem Modell die aufbauorganisatorische Struktur eines Telekommunikationsunternehmens in 3 Funktionalbereiche („Vertrieb Festnetz National“, „Netztechnik und Dienste Festnetz“ sowie „Querschnittsfunktionen“), 11 Funktionen und 30 Abteilungen aufgeteilt.

Gleichzeitig erfolgt eine Differenzierung der Arbeitsabläufe in Telekommunikationsunternehmen nach 6 Geschäftsprozessen und insgesamt 31 Hauptprozessen, in die sich die Geschäftsprozesse untergliedern. Die für Gemeinkosten relevanten Prozesse - d. h. die Prozesse, deren Kosten weder direkt noch indirekt auf Produkte zuordenbar sind, - werden im Geschäftsprozess 6 zusammengefasst. Dieser wiederum besteht aus 11 Hauptprozessen (z. B. Strategie- und Unternehmensführung, Finanzen/Controlling, IT-Management, Personalmanagement).

Im Rahmen der Befüllung des Branchenprozessmodells werden die befragten Telekommunikationsunternehmen insbesondere gebeten,

- ihre Mitarbeiterzahl (in Mannjahren) über die o. g. Funktionen und Funktionsbereiche prozentual auf Abteilungen zu verteilen,
- in den einzelnen Abteilungen die relative Verteilung der personalgetriebenen Kosten auf die unterschiedlichen Hauptprozesse anzugeben und darüber hinaus
- in den Abteilungen eine prozentuale Differenzierung nach personalgetriebenen Kosten, Sachkosten und Fremdleistungskosten vorzunehmen.

Dabei erfolgt die Datenermittlung in Bezug auf alle Geschäfts- und Hauptprozesse. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt allerdings vorerst auf dem für die Gemeinkosten maßgeblichen Geschäftsprozess 6, welcher ohne die Angaben zu den Geschäftsprozessen 1-5 jedoch nicht plausibilisierbar ist.

Durch multiplikative Verknüpfungen errechnen sich aus den abgefragten Daten für das jeweilige Unternehmen die je Abteilung und Hauptprozess in Anspruch genommenen relativen Personalkapazitäten, die durch Addition aller betreffenden Abteilungswerte zu relativen Kapazitäten je Hauptprozess zusammengefasst werden können. Sach- und Fremdleistungskosten werden in Bezug auf die Personalkostenanteile in ähnlicher Weise pro Abteilung und Hauptprozess ermittelt und je Hauptprozess aggregiert.

Diese zunächst für die einzelnen Unternehmen durchgeführten Berechnungen werden in einem weiteren Schritt zu Werten zusammengefasst, die einen repräsentativen Durchschnitt für die Telekommunikationsbranche darstellen. Zur Herstellung der Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Unternehmen wird dabei eine Normalisierung der Fremdleistungskostenquote und eine entsprechende Modifikation der Sach- und Personalkostenanteile vorgenommen. Darüber hinaus werden im Wesentlichen arithmetische Mittelwerte der normalisierten Daten gebildet.

Aus den so quantifizierten durchschnittlichen relativen Kapazitäten werden durch Multiplikation mit der Gesamtmitarbeiterzahl und mit nach Abteilungen sowie Hauptprozessen differenzierten Kostensätzen absolute Personalkostenbeträge berechnet. Die Sachkosten und Fremdleistungskosten ergeben sich prozentual aus diesen Beträgen. Durch Addition der Kostenwerte (Personalkosten, Sachkosten und Fremdleistungskosten) der Hauptprozesse des Geschäftsprozesses 6 ergibt sich die Gemeinkostensumme des Gesamtunternehmens.

Über einen Umsatzschlüssel (Umsatz der jeweiligen TAL-Variante (z. B. CuDA 2 Dr) / Gesamtumsatz des Unternehmens) werden die auf die einzelnen TAL-Varianten entfallenden Gemeinkostensummen ermittelt. Schließlich werden die Ergebnisse zur Bestimmung absoluter Gemeinkosten je Stück durch die Gesamtstückzahlen im Jahresmittel der jeweiligen TAL-Varianten dividiert und in Monatswerte umgerechnet.

Entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 5. ist aufgrund der Strukturierung der Geschäftsprozesse in operative und unterstützende Prozesse sowie detaillierter Ausfüllhinweise für den Fragebogen eine klare Abgrenzung der nach dem Branchenprozessmodell ermittelten Kosten zu den anderen Kostenbestandteilen der TAL und damit eine Vermeidung von Doppelverrechnungen gewährleistet. Das WIK-Modell (Ziffer 4.3.1.1) als Grundlage der Netzinfrastrukturkosten berücksichtigt keine Ansätze für die Unterstützungsprozesse des Geschäftsprozesses 6. Die Betriebs- und Mietkosten, die Entstörungs- und Fakturierungskosten sowie die Kosten für Produktmanagement und Vertragsangelegenheiten (Ziffern 4.3.1.3 bis 4.3.1.6) sind allenfalls in den Geschäftsprozessen 1 bis 5 enthalten, die nicht in die Gemeinkostenkalkulation

einflieen. Forderungsausfalle und Zinsen auf Forderungen (Ziffer 4.3.1.5) schlielich werden vom Branchenprozessmodell nicht erfasst.

Eine noch detailliertere Beschreibung der Vorgehensweise ist der IPRI-Kostenstudie, die Bestandteil der Verfahrensakte ist, zu entnehmen.

#### 4.3.1.7.2 Eingangsparmeter und Ergebnis

- Wesentliche Groen zur Berechnung der Gemeinkosten nach dem Branchenprozessmodell sind die von den befragten Telekommunikationsunternehmen angegebenen Werte fur die relativen, auf den Geschaftsprozess 6 entfallenden Personalkapazitaten und die betreffenden Angaben zu den Sach- und Fremdleistungskosten.

Mit Schreiben BK4 b vom 07.12.06 wurden die Antragstellerin und 30 weitere Festnetzbetreiber um Befullung des Modells mit den aktuellsten vorliegenden Werten (Ist 2005) gebeten. Die Datenabfrage hatte eine vergleichsweise hohe Rucklaufquote von 53,3 % und ist daher verwertbar, zumal Antworten der groten Teilnehmernetzbetreiber (so der Antragstellerin, der Beigeladenen zu 1., 3., 4. und 13.) eingegangen sind. Die Angaben von 2 extremen Ausreißern, bei denen auf die uber das Modell ermittelten Gemeinkosten weniger als 1 % des Umsatzes entfielen, wurden nicht in die Berechnungen einbezogen.

Die aus den Daten aller anderen Unternehmen - unter Beachtung der o. g. Normalisierung - berechneten Mittelwerte der auf die gemeinkostenrelevanten Hauptprozesse (Geschaftsprozess 6) entfallenden relativen Personalkapazitaten und die aus den Personalkosten prozentual abgeleiteten Sach- und Fremdleistungskosten stellen Branchendurchschnitte dar, die als effizienzorientierte Ausgangsgroen in die weiteren Ermittlungen eingeflossen sind. In der Berucksichtigung der Branchendurchschnitte – anstelle der hoheren Angaben der Antragstellerin – liegt der entscheidende Effizienzaspekt des Branchenprozessmodells. So wird gerade verhindert, dass die von der Beigeladenen zu 4. in ihrem Schreiben vom 21.02.07 (Anlage 5) erwahnten etwaig uberhohten Gemeinkostenbestandteile des marktbeherrschenden Unternehmens eine wesentliche Grundlage des angemessenen Gemeinkostenzuschlags bilden, und gewahrleistet, dass im Sinne der Forderung der Beigeladenen zu 5. im Schreiben vom 07.03.07 der gesetzlich vorgegebene KeL-Mastab eingehalten wird.

- Ansatze fur das „Corporate Marketing“ wurden nicht einbezogen, da dieser Hauptprozess fur den Vorleistungsbereich nicht relevant ist.
- Zur uberfuhrung der relativen Groen in Kosten wurden die durchschnittlichen relativen Personalanteile mit der Gesamtpersonalzahl (erfasst als „FTE“- „Full Time Equivalents“) der Antragstellerin (██████ FTE) und mit den nach Abteilungen differenzierten jahrlichen Personalkostensatzen der Antragstellerin multipliziert und um die prozentualen Anteile fur Sach- und Fremdleistungskosten erhoht. Unter Ruckgriff auf die Umsatzdaten der Antragstellerin und die Jahresmittelwerte der jeweiligen TAL-Variante wurde nach der oben erlauterten Methodik der absolute Kostenbetrag je TAL ermittelt.

Kostensatze, TAL-Stuckzahlen und Umsatzangaben wurden mit dem aktuellsten, fur alle Eingangsparmeter zum Zeitpunkt der Abfrage verfugbaren Datenstand (Ist 2005) in die Berechnungen einbezogen. Nur im Hinblick auf die FTE wurde von den Personalzahlen zum Stand Ende 2006 ausgegangen, um den effizienzorientierten Personalabbau durch Abfindungs- und Vorruhestandsprogramme zu berucksichtigen, soweit er ab dem Jahr 2007 bereits realisiert ist. Vivento-Krafte sind in dem angesetzten Personalbestand nicht enthalten.

Durch den Ruckgriff auf die Personalkostensatze der Antragstellerin hat die Beschlusskammer dem Umstand Rechnung getragen, dass die Hohe der jahrlichen Personalkosten im Wesentlichen durch tarifliche bzw. besoldungsrechtliche Vorgaben sowie sozialversicherungsrechtliche Regelungen bestimmt wird. Im ubrigen hatte ein Einbezug der



branchendurchschnittlichen Kostensatze keine signifikant abweichenden Resultate zur Folge gehabt.

- Im Ergebnis ergibt sich fur die CuDA 2 Dr der o. g. Wert von 0,49 € monatlich. Gegenuber dem Gemeinkostenwert gema TAL-Beschluss vom 28.04.05 (█████ €) ist somit eine erhebliche Absenkung zu verzeichnen. Allerdings deckte der Ansatz der letzten Entscheidung auch die jetzt als separate Kostenkomponente ausgewiesenen Forderungsausfalle und Zinsen auf Forderungen ab (█████ € monatlich, siehe Ziffer 4.3.1.5), so dass sich faktisch nur eine Reduzierung von █████ € auf █████ € errechnet.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass durch den - auch im Vergleich zur letzten TAL-Entscheidung - niedrigeren Betrag dem von den Beigeladenen zu 1., 8. und 10. in den jeweiligen Stellungnahmen und von der Beigeladenen zu 3. in der ublichen mundlichen Anhorung geforderten Einbezug von Effizienzsteigerungen bei der Antragstellerin hinreichend Rechnung getragen wird.

Die zum Entscheidungsmodell vorliegende Version des Branchenprozessmodells enthalt an einzelnen Stellen bestimmte Abstraktionen. Sofern sich in Zukunft hier oder bei den Parametern Anpassungsbedarf ergibt, sind Auswirkungen auf das Ergebnis nicht auszuschlieen. Ohne das Modell hatte allerdings in Anbetracht der Mangel der Unterlagen der Antragstellerin gar kein Ansatz fur die Gemeinkosten in die Tarifikalkulation einbezogen werden konnen. Gegenuber dem vollstandigen Versagen einer Gemeinkostenkomponente stellt die Anwendung des Modells in jedem Falle das mildere Mittel dar.

#### 4.3.1.7.3 Bewertung der Kritik der Antragstellerin

Die Kritik der Antragstellerin an dem Branchenprozessmodell (siehe u. a. Schreiben RP1-7 vom 24.01.07) steht einer Anwendung des Modells nicht entgegen.

- Zunachst bestreitet die Beschlusskammer nicht, dass eine Entscheidung vorrangig auf Kostenunterlagen der Antragstellerin basieren muss, sofern diese ausreichend sind. Die alleinige Bestimmung der Gemeinkosten anhand des Branchenprozessmodells ist jedoch im vorliegenden Fall gerechtfertigt, weil die Gemeinkostenunterlagen der Antragstellerin den Vorgaben des § 33 TKG gerade nicht entsprechen.
- Das Branchenprozessmodell ist kein unzulassiger „Kostenbenchmark“. Die Anwendung des Modells erfolgt auch nicht auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG, der auf einen Preisvergleich (also z. B. eine Vergleichsmarktbetrachtung der TAL-Tarife – siehe Ziffer 4.3.1.10) abstellt. Vielmehr ist das Branchenprozessmodell eine von der Kostenrechnung der Antragstellerin unabhangige Kostenrechnung und ein Kostenmodell gema § 35 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Ein Kostenmodell erfordert regelmaig die Erhebung kostenbezogener Parameter. Dies fuhrt nicht zu einer unzulassigen Mischung mit einer Vergleichsmarktbetrachtung. Auch im Rahmen des von der Antragstellerin im Grundsatz nicht beanstandeten WIK-Modells wurden kostenrelevante Angaben von den Wettbewerbern abgefragt (siehe Ziffer 4.3.1.1). Die Befullung eines Modells zur Ermittlung der Kosten der effizienten Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen erfordert zwingend Angaben von Telekommunikationsunternehmen mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen. Ohne diese Angaben ware ein Kostenmodell auf die Festlegung mathematischer Verknupfungen beschrankt, die allein nicht zu einem Ergebnis fuhren konnen. Bei ausschlielichem Ruckgriff auf Daten der Antragstellerin wiederum waren effizienzbezogene Vergleiche ausgeschlossen. Das Gesetz lasst die Vorgehensweise der Beschlusskammer im ubrigen ausdrucklich zu, da § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG auf eine von den Unterlagen der Antragstellerin „unabhangige Kostenrechnung“ abstellt.

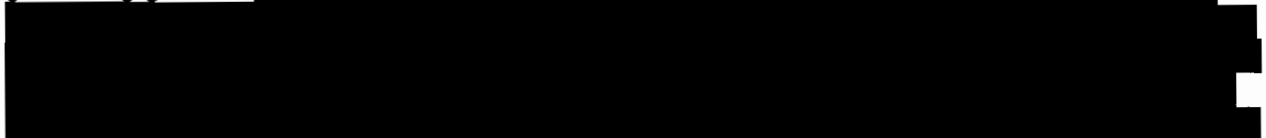
Inwieweit das Branchenprozessmodell eher ein „Top-down-Modell“ oder ein - von der Antragstellerin offensichtlich favorisiertes - „bottom-up-Modell“ ist, kann dahin gestellt bleiben, da nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 TKG kein Modelltyp ausgeschlossen wird.

- Das Branchenprozessmodell ist auch kein „realitätsfernes hypothetisches Modell“, dessen Ergebnisse durch nicht begründbare Abschlüsse zustande kommen. Wie oben erörtert, wurden in Bezug auf die Mitarbeiterzahl, die Mitarbeiterkostensätze und die Fremdleistungsquote, die von der Antragstellerin als nicht variierbare Parameter herausgestellt werden, die Angaben der Antragstellerin in die Berechnungen eingestellt und gerade nicht auf die Daten von Wettbewerbern zurückgegriffen.

Natürlich ist ungeachtet dessen bei einer Kostenmodellierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG regelmäßig eine gewisse Abstraktion von den Ergebnissen der Antragstellerin zu verzeichnen und im Sinne einer Effizienzorientierung auch geboten. Beim Branchenprozessmodell erfolgt diese Abstraktion vorrangig durch die Ermittlung des bei allen abgefragten Unternehmen durchschnittlich auf die Gemeinkostenprozesse entfallenden Anteils der Gesamtkapazität. Dieser prozentuale Durchschnittswert wird dann durch die Angaben der Antragstellerin zur Personalgesamtzahl und den Mitarbeiterkostensätzen in absolute Werte überführt. Das Branchenprozessmodell berücksichtigt damit sowohl effizienzorientierte, unternehmensunabhängige Daten als auch spezifische Werte der Antragstellerin.

- Die von der Antragstellerin beanstandete umsatzbezogene Schlüsselung, die nach dem Branchenprozessmodell zur Verteilung der gesamten Gemeinkosten des Unternehmens auf die einzelnen TAL-Varianten herangezogen wird, stellt eine betriebswirtschaftlich anerkannte Verfahrensweise dar. Die Beschlusskammer stimmt allerdings der Antragstellerin insoweit zu, dass eine Schlüsselung auf Basis zukünftiger Umsätze kaum praktikabel ist, weil in diesem Fall das Ergebnis in erheblichem Maße von unsicheren Schätzgrößen (insbesondere prognostizierte Umsätze einzelner TAL-Varianten sowie des Gesamtunternehmens) abhängig wäre. Deshalb wurden hinsichtlich der Umsätze, wie auch in Bezug auf die Mehrzahl der anderen Eingangsparameter (siehe oben), die Werte des Jahres 2005 herangezogen, die die aktuellsten zum Zeitpunkt der Datenabfrage gesichert feststellbaren Angaben darstellen. Zwar ist im Genehmigungszeitraum von anderen Umsätzen speziell für die TAL auszugehen. Da jedoch in die Berechnung der „absoluten Gemeinkosten je Stück“ auch die TAL-Mengen einfließen und sich Umsatzangaben und TAL-Mengen näherungsweise proportional entwickeln dürften – steigende TAL-Absatzzahlen führen zu steigenden Umsätzen – hat die Verwendung von Vergangenheitswerten hier keine wesentlichen Auswirkungen auf das Ergebnis. Dies gilt auch deshalb, weil es sich lediglich um eine Schlüsselgröße und nicht um originäre Kostendaten handelt.
- Einer strategischen Manipulation bei der Datenbefüllung durch die Wettbewerbsunternehmen wurde unter anderem durch eine Vielzahl von Rückfragen durch IPRI bei den jeweiligen Unternehmen im Anschluss an den Rücklauf der Daten entgegengewirkt.

Nach der Kalkulation der Antragstellerin hätte im Übrigen offensichtlich allein eine Methodenänderung zu einem erheblichen Kostenanstieg gegenüber den eigenen Angaben im letzten Entgeltantrag geführt:



Dabei erfolgt die Erhöhung, obwohl die bislang in den Gemeinkosten enthaltenen Ansätze für Forderungsausfälle und Zinsen auf Forderungen nunmehr als separate zusätzliche Positionen ausgewiesen werden.

#### 4.3.1.8 Aufwendungen für das Viventodefizit sowie Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte

Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte waren bei der Ermittlung der Kalkulation des genehmigungsfähigen TAL-Tarifs nicht zu berücksichtigen.

#### 4.3.1.8.1 Aufwendungen für das Viventodefizit

Hinsichtlich der Aufwendungen für das Viventodefizit hat die Antragstellerin keinen hinreichenden Kostennachweis erbracht (siehe Ziffer 4.1.4). Demzufolge wurde der betreffende Zuschlag von █ % (gerundet █ € monatlich) bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht einbezogen. Im Übrigen gelten die nachstehenden Ausführungen zur inhaltlichen Berücksichtigungsfähigkeit entsprechend.

#### 4.3.1.8.2 Aufwendungen für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte

Eine Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwendungen für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte (gerundet █ € monatlich) erfolgte bereits deshalb nicht, weil, wie unter Ziffer 4.1.4 dargelegt, der notwendige Nachweis des abgebauten Personals für den Kostenstand „KeL 2006“, der Grundlage der Kostenprüfungen ist, nicht vorgelegt wurde. Sofern mangels anderweitiger verfügbarer Daten davon ausgegangen wird, dass die Freisetzung der betroffenen Kräfte in 2006 zum Jahresende erfolgte, scheidet ein Zuschlag aus, da die in den KeL 2006 enthaltenen Personalgesamtkosten in diesem Falle gleichzeitig die von der BNetzA definierte Obergrenze (Personalkosten ohne Abfindungs- und Vorruhestandsprogramm) darstellen würden.

Darüber hinaus sind die betreffenden Aufwendungen aber hier auch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht berücksichtigungsfähig:

Eine Akzeptanz als Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung scheidet generell aus: Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte sind keine langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung, sondern Aufwendungen zur Vermeidung zukünftiger Ineffizienzen bzw. zur Effizienzsteigerung. Diese Auffassung vertritt offensichtlich auch die Antragstellerin (siehe Schreiben RP1-7 vom 02.02.07 oder auch KC8/VBV62-8 vom 07.03.06).

Eine Anerkennung als Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG kommt im vorliegenden Fall jedoch ebenfalls nicht in Frage:

Über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehende Aufwendungen werden nach § 31 Abs. 3 TKG nur berücksichtigt, soweit und solange hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder das die Genehmigung beantragende Unternehmen eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, dem regulierten Unternehmen eine Refinanzierung von Aufwendungen zu ermöglichen, die zwar nicht effizient, aber aufgrund rechtlicher Vorgaben oder anderer sachlicher Gründe notwendig sind. Eine Abweichung von dem Regemaßstab - den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und dem damit verbundenen „als-ob-Wettbewerbspreis“ - wird insoweit in Kauf genommen, um eine Unterdeckung, die nicht auf mangelnde Effizienz des Unternehmens zurückzuführen ist, zu vermeiden.

Speziell in Bezug auf die Teilnehmeranschlussleitung liegen die von der Beschlusskammer ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung jedoch über den von der Antragstellerin ausgewiesenen Ist-Kosten. Der gemäß Tenor für die Basisvariante der TAL genehmigte monatliche Tarif beläuft sich auf 10,50 €. Die von der Antragstellerin selbst angegebenen Ist-Kosten betragen demgegenüber █). In diesen Werten sind Aufwendungen für Vivento und Abfindungen bereits enthalten.

Der von der Beschlusskammer ermittelte KeL-Wert ist demzufolge ausreichend, um die Ist-Kosten mitsamt Aufwendungen für Abfindungszahlungen und Vivento abzudecken. Die Unterdeckung, die durch das Gesetz vermieden werden soll, tritt bereits auf Basis des KeL-orientierten Entgelts gar nicht auf. Die Refinanzierung der Aufwendungen ist gewährleistet und bedarf keiner Berücksichtigung weiterer Kalkulationsbestandteile. Ein Grund für eine Abweichung von dem „als-ob-Wettbewerbspreis“, die mit der Anerkennung von Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG verbunden ist, besteht nicht. Dabei kann dahingestellt bleiben, inwieweit die Ist-Kosten der Antragstellerin noch durch gebotene Korrekturen zu reduzieren sind.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Betrachtungsweise nicht der Argumentation der Beigeladenen zu 4. und 15. in ihren Stellungnahmen vom 21.02.07 bzw. 19.03.07 entspricht, wonach die Ist-Kosten die Obergrenze für eine Entgeltgenehmigung darstellen. Sofern die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung die Ist-Kosten überschreiten, ist nach unveränderter Beschlusspraxis auf den höheren KeL-Wert zurückzugreifen. Nur so lassen sich hinreichende Anreize zu Infrastrukturinvestitionen gewährleisten. Eine über den KeL-Wert hinausgehende Überschreitung der Ist-Kosten in Höhe der Aufwendungen für Abfindungszahlungen und Vivento hingegen ist nicht gerechtfertigt, weil eine Unterdeckung, auf deren Vermeidung § 31 Abs. 3 zielt, gar nicht besteht.

Die erörterte Auslegung lässt sich auch durch den reinen Wortlaut des Gesetzes stützen: Während die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 31 Abs. 2 TKG von den tatsächlichen Kosten abweichen und insoweit einen fiktiven Bewertungsmaßstab darstellen können, sind Aufwendungen i. S. von § 31 Abs. 3 TKG demgegenüber reale Größen. „Über den Absatz 2 hinausgehende Aufwendungen“ gemäß § 31 Abs. 3 TKG liegen nur dann vor, wenn diese realen Größen in Summe die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten. Dies ist aber bei der TAL gerade nicht der Fall.

Hätte die Beschlusskammer im Übrigen ungeachtet der vorstehenden Begründungen einen Zuschlag für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte akzeptiert, so wäre er nach den von der Antragstellerin mit Schreiben vom 02.02.07 übersandten Unterlagen – gegenüber dem zunächst im Antrag geltend gemachten Wert (█ % bzw. gerundet █ € monatlich je CuDA 2 Dr) – erheblich zu reduzieren gewesen: █

Darauf hinzuweisen ist schließlich, dass den Tarifsteigerungen aufgrund von Personalabbaumaßnahmen, die die Antragstellerin in Bezug auf die TAL geltend macht, bei Endkunden- und Resaleprodukten, wie die dortigen Preisentwicklungen eindeutig zeigen, offensichtlich keine entsprechenden Erhöhungen gegenüberstehen.

#### 4.3.1.9 Gesamtkosten der CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr

Die Addition der Kapitalkosten, der Miet- und Betriebskosten, der Kosten für Entstörung, Fakturierung, Vertrieb sowie der Gemeinkosten gemäß den Ziffern 4.3.1.2 bis 4.3.1.7 führt zu monatlichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die entbündelte Teilnehmeranschlussleitung in Höhe von 10,49 €, aus denen sich durch Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle 5 Cent das genehmigte Entgelt ergibt. In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen, von der Beschlusskammer nach Effizienzmaßstäben ermittelten Beträge (Spalte 1) den jeweiligen Angaben der Antragstellerin (Spalte 2) gegenübergestellt:

	Sp.1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Sp. 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2006“)
Kapitalkosten	7,21 €	█
Miet- und Betriebskosten	█	█
Einzelkosten Entstörung	█	█
Einzelkosten Fakturierung	█	█

Einzelkosten Produktmanagement	■	■
Einzelkosten Vertragsangelegenheiten	■	■
Forderungsverluste	■	■
Zinsen auf Forderungen	■	■
<b>Summe Einzelkosten</b>	<b>10,00 €</b>	■
Gemeinkosten	0,49 €	■
Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG	0 €	■
<b>Gesamtsumme</b>	<b>10,49 €</b>	■

#### 4.3.1.10 Internationaler Tarifvergleich

Entgegen den Ausführungen der Beigeladenen zu 1., 5., 8., 10. und 15. liefert ein internationaler Tarifvergleich keine gesicherte Grundlage für eine weitergehende Senkung des TAL-Tarifs.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG kann die Bundesnetzagentur neben den vorliegenden Kosteninformationen zusätzlich Preise solcher Unternehmen als Vergleich heranziehen, die entsprechende Leistungen auf vergleichbaren Märkten anbieten, wobei die Besonderheiten der Vergleichsmärkte zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung, ob ein Entgelt im Falle mangelhafter Kostenunterlagen aufgrund einer Vergleichsmarktbetrachtung oder aufgrund eines Kostenmodells genehmigt wird, steht nach § 35 Abs. 1 S. 2 TKG im Ermessen der Beschlusskammer. Im Rahmen der Ermessensausübung hat die Beschlusskammer maßgeblich zu berücksichtigen, welche Methode am besten geeignet ist, um die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu bestimmen. Hinsichtlich der TAL-Tarife stellt ein internationaler Tarifvergleich keine geeignete Methode dar.

Wie bereits im TAL-Beschluss (Az. BK 4a/b-05-004/E17.02.05) vom 28.04.05 dargelegt, sind konkrete Angaben zu kostenbestimmenden Parametern ausländischer Telekommunikationsunternehmen, die eine Bewertung der Vergleichbarkeit im Rahmen eines internationalen Tarifvergleichs ermöglichen würden, für die TAL nur schwer ermittelbar, zumal es sich bei den betreffenden Daten um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Unternehmen handelt. Zwischen verschiedenen Ländern können darüber hinaus erhebliche Differenzen der Kosten für die Überlassung einer TAL bestehen, beispielsweise durch Unterschiede in der durchschnittlichen TAL-Länge, der Netztopologie und der Netzstruktur. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach den Erkenntnissen der Beschlusskammer in mehreren europäischen Ländern (z. B. Großbritannien) eine stärkere Konzentration des Anschlussnetzes zu verzeichnen ist, wie das dort kleinere Verhältnis von Hauptverteilern zu Kabelverzweigern belegt. Daraus resultieren in den betreffenden Ländern tendenziell niedrigere Kosten.

Während es sich also bei den Vergleichstarifen in anderen Ländern um Beträge handelt, deren durchgängige Vergleichbarkeit zu dem TAL-Entgelt der Antragstellerin zumindest zweifelhaft ist,

basiert das WIK-Modell auf einer detaillierten Beurteilung einer Vielzahl von kostenbestimmenden Faktoren, die die Bedingungen fur die Produktion der TAL in der Bundesrepublik Deutschland hinreichend einbeziehen. Auch das Branchenprozessmodell greift auf Vergleichsdaten inlandischer Telekommunikationsunternehmen und auf Daten der Antragstellerin zuruck. Daruber hinaus waren Teile der Kostenunterlagen der Antragstellerin, wie oben ausgefuhrt, verwertbar.

Durch einen internationalen Tarifvergleich kann lediglich bestatigt werden, dass das beantragte Entgelt fur die CuDA 2 Dr nicht genehmigungsfahig ist.

- Da seit der letzten TAL-Entscheidung in den „EU15-Staaten“ sowie Norwegen und Island erhebliche Steigerungen der TAL-Zahlen zu verzeichnen waren, ist im Gegensatz zum Vorgangerverfahren ein Ausschluss von Staaten, in denen wegen des nur sehr geringfugigen Prozentsatzes an Teilnehmeranschlussleitungen in Relation zu der Menge der Teilnehmeranschlusse noch kein „gefestigter“ Vergleichstarif vorlag, nicht mehr erforderlich.

Der aus den „EU15-Staaten“ resultierende Durchschnitt belauft sich auf 10,22 €, der Mittelwert aus den „EU15-Staaten“ zzgl. Norwegen und Island auf 10,73 €.

- Die von den Beigeladenen vorgelegten internationalen Vergleichsmarktbetrachtungen weisen nach unterschiedlichen Methoden (z. B. Gewichtung der Tarife mit den TAL-Zahlen in den Vergleichslandern, Ruckgriff auf die im letzten Verfahren von der Beschlusskammer herangezogenen Lander, Ruckgriff auf einzelne Staaten und auf Lander, in denen der Quotient aus TAL-Stuckzahlen und der Anzahl aller Teilnehmeranschlusse einen bestimmten Betrag uberschreitet) Referenztarife zwischen 8,14 € und 9,99 € aus.

Nahezu allen Stellungnahmen ist gemeinsam, dass sie keine fundierten Aussagen zur Vergleichbarkeit der jeweils betrachteten Markte i. S. von § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz, aufweisen. Nur das Schreiben der Beigeladenen zu 1. vom 21.02.07 enthalt entsprechende Hinweise, allerdings allein in Bezug auf ein einziges Vergleichsland.

Zur exakten Quantifizierung des Entgelts der entbundelten Teilnehmeranschlussleitung hat die Beschlusskammer aus den genannten Grunden auf das Ergebnis der differenzierten, auf Grundlage zahlreicher Eingangsparameter und unter Beachtung der speziellen Verhaltnisse in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Kostenbetrachtungen zuruckgegriffen.

Im ubrigen zeigt bereits die Vielzahl der von den Beigeladenen unter Verwendung verschiedener Vorgehensweisen ausgewiesenen Ergebnisse die Problematik, durch eine internationale Vergleichsmarktbetrachtung einen gesicherten Wert fur das TAL-Entgelt zu bestimmen.

#### 4.3.2 Andere Varianten des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung

Die Uberlassungsentgelte fur die anderen kupferbasierten Zugangsvarianten einschlielich des Zugangs zum KVz und die Zugangsvarianten, die mit hybriden Technologien realisiert werden, konnten im tenorierten Umfang genehmigt werden.

Die beantragten Tarife uberschreiten demgegenuber auch hier - ausgenommen die Entgelte fur die CuDA 4 Dr mit ZWR, den ZWR fur die CuDA 4 Dr und die CCA-P - die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Die Genehmigung, die wie bei der CuDA 2 Dr eine Rundung nach kaufmannischen Grundsatzen auf volle 5 Cent beinhaltet, fuhrt in den weitaus meisten Fallen zu Senkungen gegenuber den bislang geltenden Tarifen (um bis zu 17,5 %). Nur einzelne Entgelte sind gestiegen, was im Wesentlichen auf die weitergehende Akzeptanz von ubertragungstechnischen Bestandteilen zuruckzufuhren ist, deren Nachweis von der Antragstellerin verbessert wurde.

#### 4.3.2.1 Zugang zur TAL am KVz

Das Entgelt für die „CuDA 2 Dr für KVz-TAL“ war von beantragten 8,52 € monatlich auf 7,55 € zu reduzieren. Bisher waren ebenfalls 7,55 € genehmigt.

Das Gutachten des WIK weist für den Zugang zur CuDA 2 Dr am KVz, d. h. für diejenigen Investitionsbestandteile, die den Teil der TAL zwischen KVz und Endkunden betreffen, einen Investitionswert von 633,56 € aus (gegenüber bislang 648,30 € und [REDACTED] € laut Angabe der Antragstellerin).

Hinsichtlich der gebotenen Kürzungen des kalkulatorischen Zinssatzes, der Entstörkosten, der Fakturierungskosten, der Zinsen auf Forderungen, der Gemeinkosten und der Streichung der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG wird auf die Ziffern 4.3.1.2.1 und 4.3.1.4 bis 4.3.1.8 verwiesen. Als Gemeinkosten errechnen sich bzgl. der KVz TAL CuDA 2 Dr nach der unter Ziffer 4.3.1.7 erläuterten Methodik anhand des Branchenprozessmodells 0,36 € monatlich.

Die Abschreibungsdauern (ausgenommen der Nutzungsdauer für den Kabelschacht und den HVt (siehe Ziffer 4.3.1.2.2), die Betriebs- und Mietkosten sowie die Kosten für das Produktmanagement, für Vertragsangelegenheiten und Forderungsverluste konnten wie beim entbündelten Zugang am HVt den Angaben der Antragstellerin entnommen werden.

Die Unterschiede zur CuDA 2 Dr liegen dabei – außer im Investitionswert bzw. in den Kapitalkosten – in den geringeren Beträgen für die Betriebs- und Mietkosten, die Entstörkosten und die Gemeinkosten.

Die Ansätze für die Entstörung unterschreiten zwar den betreffenden Wert für den Zugang zur TAL am HVt aufgrund der niedrigeren Anzahl von Störquellen. Allerdings haben die Entstörkosten bei der KVz-TAL gegenüber dem letzten Entgeltantrag prozentual stärker zugenommen als bei der Basisvariante, da insbesondere bislang von der Antragstellerin irrtümlich nicht ange-setzte Verteilzeiten nunmehr eingerechnet worden sind (siehe Schreiben RP 1-1 vom 09.03.07).

Die Variante des Zugangs zur CuDA 4 Dr am KVz wurde aus den Kosten für den Zugang zur CuDA 2 Dr am KVz abgeleitet - durch Multiplikation der anlagenspezifischen Kosten einschließlich der Betriebs- und Mietkosten mit dem Faktor 2 sowie Einbeziehung von Vertriebs- und Fakturierungskosten in derselben Höhe wie beim Zugang zur CuDA 2 Dr am KVz. Hinzu kommen im Vergleich zur CuDA 2 Dr KVz-TAL höhere Werte für die Entstörung und die Gemeinkosten. Der absolute Gemeinkostenwert bzgl. der KVz-TAL 4 Dr hbr beläuft sich auf 0,67 €. Da die Unterlagen der Antragstellerin für das Jahr 2005 keinen Umsatz für diese TAL-Variante enthalten, wurde im Rahmen der Umsatzschlüsselung der Gemeinkosten der Preis der KVz-TAL 4 Dr hbr durch den Gesamtumsatz des Unternehmens geteilt.

#### 4.3.2.2 Varianten CuDA 4 Dr, CuDA 4 Dr hbr, CuDA 2 Dr mit ZWR, CuDA 4 Dr mit ZWR, zusätzlicher ZWR, CCA-A, CCA-B, CCA-B mit ZWR, CCA-P sowie TelAsl, BaAsl und PmxAsl bei ISIS-outdoor

Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der übrigen Produktvarianten (ausgenommen der OPAL-Varianten) wurden wie folgt bestimmt:

- Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Investitionsbestandteile, die auch in der Kalkulation der CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr enthalten sind, d. h. die linientechnischen Investitionskomponenten (KeL 2006), wurden um denselben Prozentsatz gekürzt wie bei der Basisvariante. Der anhand der WIK-Berechnungen reduzierte Investitionswert der Kupferdoppelader beläuft sich, wie oben dargestellt, auf 868,87 € – gegenüber [REDACTED] € nach Angabe der Antragstellerin. Daraus folgt ein Kürzungssatz von [REDACTED] %.

Diese Vorgehensweise führt angesichts weitgehend identischer Kostentreiber und Netzstrukturen bei kupferbasierten und hybriden Zugangnetzen zu plausiblen Ergebnissen. Im Gegensatz zur letzten TAL-Entscheidung vom 28.04.05 wurde der Kürzungsfaktor angesichts verbesserter Kostennachweise nicht mehr auf übertragungstechnische In-

vestitionsbestandteile angewandt.

- Soweit die Investitionswerte der einzelnen Produktvarianten der TAL Übertragungstechnik enthalten, wurden die Ansätze der Antragstellerin zwar in die Berechnungen der Beschlusskammer übernommen. Da jedoch die Inflationierungs- bzw. Deflationierungsfaktoren, mit denen die Antragstellerin die in Vorjahren (2001, 2004 und 2005) eingekauften Investitionsgüter in aktuelle Wiederbeschaffungspreise umrechnet, erheblich von den entsprechenden Faktoren des statistischen Bundesamtes abweichen (siehe im Einzelnen Prüfbericht der Fachabteilung), waren die Ansätze des Kostennachweises zu korrigieren:

Zur Indizierung der Anschaffungspreise wurden anstelle der nicht nachvollziehbaren Werte der Antragstellerin die aktuellen Daten des statistischen Bundesamtes verwendet (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen von Januar 1995 bis Januar 2007, GP Nr. 32\_2, lfd. Nr. 576, Index der Erzeugerpreise nachrichtentechnischer Geräte und Einrichtungen, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2007). Da die Berechnungen nicht für jede einzelne übertragungstechnische Komponente in Abhängigkeit von dem jeweiligen Anschaffungsdatum separat erfolgen konnte, wurde aus den Inflationierungs- bzw. Deflationierungsfaktoren für die Jahre 2001, 2004 und 2005 (0,63617 / 0,76981 / 0,88824) ein arithmetisches Mittel gebildet (0,76474) und mit den von der Antragstellerin genannten Preisen multipliziert.

- Die korrigierten linientechnischen und übertragungstechnischen Investitionswerte wurden entsprechend der Vorgehensweise bei der Kupferdoppelader unter Berücksichtigung des kalkulatorischen Zinssatzes von 8,07 % und der unter Ziffer 4.3.1.2.2 dargelegten Abschreibungszeiträume in Kapitalkosten umgerechnet.
- Zu den Kapitalkosten wurden die von der Antragstellerin für die einzelnen Produktvarianten angegebenen spezifischen Betriebs- und Mietkosten sowie die ebenfalls entsprechend den Ansätzen der Antragstellerin akzeptierten Kosten für Produktmanagement, Vertragsangelegenheiten und Forderungsausfälle, die sich nicht von den Werten der Basisvariante unterscheiden, addiert.
- Des weiteren wurden die gekürzten Beträge für die Zinsen auf Forderungen und die Fakturierung gemäß Ziffer 4.3.1.5 und 4.3.1.6 berücksichtigt. Die Kosten für die Entstörung, die bei den einzelnen TAL-Varianten teilweise differieren, wurden gemäß den Ausführungen unter Ziffer 4.3.1.4 gekürzt.
- Die Gemeinkosten nach dem Branchenprozessmodell (Ziffer 4.3.1.7) wurden für die unterschiedlichen Produktvarianten in folgender Höhe anerkannt:

Produktvariante	Gemeinkosten
CuDA 4Dr	0,90 €
CuDA 4Dr hbr	0,90 €
CuDA 2Dr mit ZwR	1,01 €
CuDA 4Dr mit ZwR	1,57 €
zusätzlicher ZwR	0,70 €
CCA-A	0,96 €
CCA-B	1,08 €



CCA-B mit ZwR	0,58 €
CCA-P	2,18 €
TelAsI ISIS	0,71 €
BaAsI ISIS	1,05 €
PMxAsI ISIS	8,01 €

Zur Ermittlung der Gemeinkosten fur den zusatzlichen ZWR, fur den im Jahr 2005 kein Umsatz ausgewiesen wurde, siehe Ausfurhungen zur KVZ-TAL 4 Dr hbr unter 4.3.2.1

- Die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG waren gema Ziffer 4.3.1.8 zu streichen.
- Soweit die derart ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung den beantragten Tarif uberschreiten (betrifft die Varianten CuDA 4 Dr mit ZWR, CCA-P und den zusatzlichen ZWR fur die CuDA 4 Dr), wurde der Antragswert genehmigt. Die beantragten Entgelte fur die verschiedenen Produktvarianten entsprechen, ebenso wie bei der Basisvariante, nicht den von der Antragstellerin auf Grundlage von Wiederbeschaffungspreisen berechneten Kosten, [REDACTED]

#### 4.3.2.3 Varianten TelAsI und BaAsI bei OPAL

Die Uberlassungsentgelte fur die Produktvarianten TelAsI und BaAsI bei OPAL wurden wie im letzten TAL-Beschluss in Hohede der Entgelte fur die entsprechenden ISIS-Varianten genehmigt.

Die OPAL-Anschlusstechnologie (OPAL = **O**ptical **A**ccess **L**ine) ist - wie auch ISIS-outdoor -eine hybride Technik, die eine Kombination aus Glasfaser- und Kupferleitungen beinhaltet. In der uberwiegenden Anzahl der Falle handelt es sich um Konstellationen, in denen der Glasfaserteil auf den Bereich des Hauptkabels beschrankt ist („Fibre to the curb“) und im VzK-Bereich zu wesentlichen Teilen Kupfer eingesetzt wird.

Die Antragstellerin weist fur die beiden OPAL-Varianten Kosten von [REDACTED] € bzw. [REDACTED] € aus, fur die betreffenden ISIS-Varianten jedoch nur [REDACTED] € bzw. [REDACTED] €.

Hierzu gelten zum einen die Ausfurhungen im Beschluss (Az. BK 4a/b-05/004/E17.02.05) vom 28.04.05, S. 44f. des amtl. Umdrucks, wonach die erheblichen Kostensteigerungen gegenuber fruheren Angaben der Antragstellerin und auch im Vergleich zu den ISIS-Varianten nicht abschlieend erklarbar sind, nach wie vor.

Zum anderen ist nicht ersichtlich, warum im Rahmen der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung uberhaupt eine teurere Hybridtechnologie (OPAL) Berucksichtigung finden soll, wenn die Realisierung durch eine nach den Daten der Antragstellerin kostengunstigere Alternative (ISIS) moglich ist.

Die Auswirkung auf die Kurzung des beantragten Entgelts wird dadurch gemindert, dass auch die fur die OPAL-Varianten beantragten Tarife (15,80 € bzw. 23,91 €) unter den ausgewiesenen Kosten liegen. Die laut Tenor genehmigten Betrage belaufen sich auf 13,25 € bzw. 19,60 €.

#### 4.4. Keine Versagungsgrunde nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG

Versagungsgrunde nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG lagen nicht vor. Anhaltspunkte fur einen Versto der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstiger Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 35 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 28 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbrauchlich i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 1 TKG.

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise uberhohet, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der Genehmigungspflicht als solcher nicht i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschlage.

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

- Die Missbrauchsvermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist tatbestandlich nicht erfüllt, weil die dortige Kostenuntergrenze, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten ist.
- Eine Preis-Kosten-Schere nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG liegt ebenfalls nicht vor.

Eine Preis-Kosten-Schere wäre dann gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, das die Antragstellerin den Wettbewerbern für die TAL in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG). Dabei ist es, wie sich aus der Begründung zu § 26 TKG-E ergibt, nicht notwendig, dass dies für jeden einzelnen Tarif gilt, sofern nur sichergestellt ist, dass effiziente Konkurrenten des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht diese Tarife in Kombination nachvollziehen können, ohne Verluste zu machen (BT-Drs. 15/2316, S. 67).

Eine Gegenüberstellung der monatlichen Erlöse der Antragstellerin aus den Endkundenentgelten für einen Teilnehmeranschluss und den aus der Bereitstellung, Kündigung und Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung für die Wettbewerber resultierenden Kosten zeigt, dass das Ergebnis die zusätzlichen Kosten der Wettbewerber überschreitet.

In die Berechnung wurden in diesem Fall entgegen der Auffassung einzelner Beigeladener sowohl analoge als auch ISDN-Anschlüsse in einer zusammengefassten Betrachtung einbezogen, weil die CuDA 2 Dr für beide Endkundenprodukte das notwendige Vorleistungsprodukt bildet.

Zur Berechnung des durchschnittlichen Preises eines Teilnehmeranschlusses der Antragstellerin wurden die aktuellen monatlichen Tarife für analoge Anschlüsse („TelAs“, 13,58 € je Monat) und ISDN-Anschlüsse (BaAs, 21,45 € je Monat) mit der anhand von Daten aus den Antragsunterlagen ermittelten Verteilung von analogen und ISDN-Anschlüssen (█ %, siehe Schreiben der Antragstellerin vom 09.02.07) gewichtet. So errechnet sich ein Durchschnittserlös durch das monatliche Endkundenentgelt von 15,68 €. Dabei wurden höhere Fixentgelte je Monat, die bei den „Optionstarifen“ zu geringeren Verbindungsentgelten der Endkunden führen und damit faktisch Verbindungskosten abdecken, nicht einbezogen.

Zur Berücksichtigung der Erlöse aus Einmalentgelten wurden die derzeit geltenden Tarife für Übernahme und Bereitstellung (bei TelAs und BaAs jeweils 50,38 €) angesetzt und anschließend durch die durchschnittliche Nutzungsdauer eines Teilnehmeranschlusses in Monaten geteilt. Da die TAL sowohl für Telefondienstleistungen wie auch für DSL-Angebote verwendet werden kann und keine weiteren gesicherten Erkenntnisse vorliegen, wurde hierzu ein Mittelwert aus einer Verweildauer für „Telefonkunden“ (█ Monate, siehe Schreiben der Antragstellerin vom 09.02.2007) und der im Beschluss (Az BK 4a-05-013/E 24.05.05) vom 03.08.2005 zum Line-Sharing, S. 22 des amtl. Umdrucks, aufgeführten durchschnittlichen Verweildauer für „DSL-Kunden“ von 52,8 Monaten gebildet. Die Berechnung führt zu einer Verweildauer von 80 Monaten.

Der daraus folgende Erlös aus Einmalentgelten von 0,63 € (50,38 € / 80) wurde zu dem durchschnittlichen Erlös aus den Überlassungsentgelten addiert. So ergibt sich ein durchschnittlicher monatlicher Gesamterlös für analoge und ISDN-Anschlüsse von 16,31 €.

Die monatlichen Kosten eines Wettbewerbers für einen Teilnehmeranschluss setzen sich vorrangig aus dem für die TAL zu entrichtenden Tarif für die Überlassung, Bereitstellung

und Kündigung sowie darüber hinaus aus einzelnen zusätzlichen Kostenbestandteilen wie Kollokation oder Fakturierung zusammen.

Der mit diesem Beschluss genehmigte TAL-Preis für die CuDA 2 Dr als Vorleistung für einen analogen und einen ISDN-Anschluss beläuft sich auf 10,50 € monatlich. Die einmaligen Kosten der Wettbewerber für die TAL resultieren insbesondere aus den an die Antragstellerin zu zahlenden Bereitstellungs- und Kündigungsentgelten, die zuletzt mit Beschluss (Az. BK 4b-05-012/E 24.05.05) vom 03.08.05 genehmigt worden sind. Durch Gewichtung der für die verschiedenen Bereitstellungs- und Kündigungsalternativen (Übernahme mit und ohne Arbeiten beim Endkunden, Neuschaltung mit und ohne Arbeiten beim Endkunden bzw. am KVz, Kündigung mit und ohne gleichzeitige Umschaltung) genehmigten Tarife mit den von der Antragstellerin gemäß Schreiben vom 01.03.07 für das Jahr 2006 angegebenen Stückzahlen folgt ein Durchschnittspreis von 73,87 €. Dieser war zur Ermittlung eines Betrages je Monat wiederum durch die o. g. durchschnittliche Nutzungsdauer von 80 Monaten zu teilen. Im Ergebnis errechnen sich aus der Bereitstellung und Kündigung durchschnittliche monatliche Kosten der Wettbewerber von 0,92 € je Monat.

Die Gesamtkosten aus der Überlassung, Bereitstellung und Kündigung belaufen sich somit auf 11,42 €.

Die damit verbleibende Differenz zwischen Erlös und den aus den Vorleistungsentgelten resultierenden Kosten der Wettbewerber beträgt 4,89 € (16,31 € - 11,42 €).

Werden darüber hinaus für die Fakturierungskosten - wie gemäß Ziffer 4.3.1.6 gegenüber der Antragstellerin - ■■■■ € und für die Kollokationskosten 0,28 € veranschlagt, verbleibt eine Spanne von ■■■■ €.

Die Spanne ist für den effizienten Wettbewerber nach Einschätzung der Beschlusskammer ausreichend, um die weiteren Kosten für Kundenbetreuung, die Beschaltungseinheit, den bei ISDN-Anschlüssen zusätzlich erforderlichen NTBA sowie anteilige Gemeinkosten abzudecken und eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu gewährleisten. Diese Einschätzung wird auch durch Ergebnisse des Branchenprozessmodells zur Ermittlung von Gemeinkosten (Ziffer 4.3.1.7) gestützt.

Die in die Berechnung der Spanne eingeflossenen Angaben der Antragstellerin werden, soweit eine Bewertung im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens möglich war, als plausibel erachtet.

Die o. g. Kollokationskosten von 0,28 € monatlich wurden - unter TAL-spezifischen Annahmen - in Anlehnung an die Berechnung ermittelt, die im Rahmen des Verfahrens zum Line-Sharing (siehe Beschluss (Az. BK 4a-05-013/E 24.05.05) vom 03.08.05) erstellt worden war. Im Vergleich zur Preis-Kosten-Scheren-Überprüfung beim Line-Sharing war die aktuell in diesem Verfahren verwendete Kapitalverzinsung von 8,07% anzusetzen. Des Weiteren waren die Stückzahl der TAL in Höhe von ■■■■ (IST Absatzmenge TAL 2006 laut Schreiben der Antragstellerin vom 23.02.07), 2.800 erschlossene HVt (S. 66 des Jahresberichts 2006 der Bundesnetzagentur) sowie eine durchschnittliche Kollokationsfläche von 22 qm in die Berechnungen einzubeziehen.

Im Gegensatz zu der von der Beigeladenen zu 4. geäußerten Auffassung liegt im Übrigen in der - gegenüber dem TAL-Beschluss (Az. BK 4a/b-05-004/E17.02.05) vom 28.04.05 leicht reduzierten - Verweildauer von 80 Monaten kein Widerspruch zum Beschluss (Az. BK 4a-05-013/E 24.05.05) vom 03.08.2005 vor, in dem eine durchschnittliche Kundenbindung von 52,8 Monaten angesetzt wurde. Dieser Wert bezog sich auf DSL-Kunden, deren Bereitschaft zum Anbieterwechsel aufgrund der sich ständig ändernden und immer leistungsstärkeren Angebote ausgeprägter als beim klassischen Telefonkunden ist. Zudem kann der Endkunde einen anderen DSL-Anbieter wählen, ohne gleichzeitig auch den Anbieter des Telefonanschlusses wechseln zu müssen. Die längere Verweildauer bei der Teilnehmeranschlussleitung bleibt daher weiterhin sachgerecht. Die Berechnung der Beschlusskammer hat allerdings ergeben, dass sich auch un-

ter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Vertragsdauer von 52,8 Monaten keine Preis-Kosten-Schere ergeben würde.

- Es liegt auch keine Produktbündelung nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 TKG vor.  
Eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungerechtfertigte Vorteile einräumen, ist ebenfalls nicht erkennbar.
- Schließlich sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

#### 4.5. Beachtung des Konsistenzgebots

Das durch § 27 Abs. 2 S. 1 TKG vorgegebene Konsistenzgebot wird durch die Genehmigung eingehalten. Danach hat die BNetzA darauf zu achten, dass Entgeltregulierungsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit aufeinander abgestimmt sind. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift nimmt die BNetzA insbesondere eine zeitliche und inhaltliche Abstimmung ihrer Entgeltregulierungsmaßnahmen vor. Darüber hinaus prüft sie bei den jeweiligen Entgeltregulierungsmaßnahmen, ob diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen nach § 2 Abs. 2 TKG stehen. Verfahrensmäßig ist die Einhaltung des Konsistenzgebots und die Sicherstellung einer einheitlichen Spruchpraxis gemäß § 132 Abs. 4 TKG i.V.m. der Geschäftsordnung der Bundesnetzagentur durch eine vorherige Information und Abstimmung mit den anderen Beschlusskammern und den betroffenen Fachabteilungen sowie mit dem Präsidium der BNetzA sicherzustellen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend eingehalten worden.

Wie bereits in der Sachverhaltsdarstellung erwähnt, ist ein Entwurf dieser Entscheidung am 26.03.07 dem Präsidium, den anderen Beschlusskammern und den Abteilungen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt worden. Soweit Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf gemacht wurden, sind diese bei der Abfassung der endgültigen Entscheidung mit berücksichtigt worden.

Die hiermit genehmigten Entgelte stehen nicht im Widerspruch zu anderen Entgeltregulierungsmaßnahmen der BNetzA. Durch die hiermit genehmigten Entgelte werden auch keine Wettbewerbsverzerrungen etwa - wie oben unter Ziffer 4.4.4 ausführlich begründet - durch das Auftreten einer Preis-Kosten-Schere, die nach der Begründung zu § 25 TKG-E insbesondere vermieden werden sollen (vgl. BT-Drs. 15/2316, S. 67), bewirkt.

Es liegt auch keine sogenannte Kosten-Kosten-Schere vor. Eine solche ist dann gegeben, wenn die Kosten für den Zugang zur TAL im Vergleich zu anderen Vorleistungs- oder Wiederverkaufsprodukten der Antragstellerin so hoch wären, dass das Geschäftsmodell der die TAL nutzenden infrastrukturbasierten Anbieter gegenüber denen von Nutzern anderer Vorleistungsprodukte der Betroffenen, insbesondere dem reinen Wiederverkauf, nicht mehr tragfähig wäre. Der Beschlusskammer sind jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt schon keine tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt, die dafür sprächen, aus dem Vorliegen einer Kosten-Kosten-Schere eine Absenkung des TAL-Entgeltes herzuleiten. Die im Schreiben der Beigeladenen zu 10. vom 19.03.07, hier eingegangen am 20.03.07, gelieferten Zahlen konnten nicht mehr detailliert geprüft werden, weil sie erst kurz vor Verfahrensende vorgelegt wurden. Die Beigeladene zu 10. hatte diese Frage bereits im Jahre 2006 in einem Verfahren zum Wiederaufgreifen des Entgeltverfahrens BK 4a/b-05-004/E 17.02.05 thematisiert, so dass ihr ein rechtzeitiges Vorbringen hierzu möglich gewesen wäre. Im Übrigen enthält das Schreiben vom 19.03.07 keine Herleitung der angeführten Kosten, sondern nur den Verweis auf mögliche Rückfragen bei den Unternehmen, die an den Berechnungen mitgewirkt haben. Selbst wenn durch die gegenwärtig von der Antragstellerin angebotenen „DSL-Wholesale“-Tarife eine Kosten-Kosten-Schere entstünde, hätte dies nicht notwendig eine Absenkung des TAL-Entgeltes zur Folge. Der entsprechende Entgeltabstand könnte auch durch eine Untersagung der DSL-Wholesale-Entgelte erreicht werden. Die Prüfung des Konsistenzgebotes und des Vorliegens einer Kosten-Kosten-Schere unterscheidet sich bei der Entgeltregulierung nach § 31 und § 38 TKG nicht, so dass den potentiell Betroffenen auch kein Nachteil entsteht, wenn diese Frage bei der Bewertung der Wholesale-

DSL-Entgelte im Rahmen der nachtraglichen Entgeltkontrolle nach § 38 Abs. 2 bis 4 TKG geklart wurde. Ferner ist zu beruckichtigen, dass eine Inkonsistenz zwischen Entgelten immer entweder durch die Absenkung des einen oder die Erhohung des anderen Entgeltes beseitigt werden kann. Das Vorleistungsprodukt TAL wird fur eine groere Anzahl von Angeboten genutzt als nur DSL. Eine Absenkung des TAL-Entgeltes hatte damit auch Auswirkungen auf Produkte, bei denen keine Preis-Kosten- bzw. Kosten-Kosten-Schere zum DSL-Resale besteht. Das lasst es zwar nicht zwingend, aber vorzugswurdig erscheinen, im Falle des Vorliegens einer Kosten-Kosten-Schere diese durch eine Untersagung der Wholesale-DSL-Entgelte mit dem Ziel ihrer Erhohung durch die Antragstellerin zu losen. Die DSL-Wholesale-Konditionen sind derzeit Gegenstand einer gesonderten Voruberprufung, die noch nicht abgeschlossen ist.

Schlielich steht die Entscheidung entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhaltnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), ein chancengleicher Wettbewerb und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefordert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefordert und Innovationen unterstutzt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

#### **4.6 Geltungszeitraum und Befristung der Genehmigung**

Die Genehmigung der Entgelte gilt fur samtliche Varianten antragsgema ab dem 01.04.07

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung bis zum 31.03.09 erfolgte auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG.

Bei der Festlegung des Zeitraums fur die Befristung der Genehmigungen hat sich die Beschlusskammer einerseits von der uberlegung leiten lassen, dass fur einen mittelfristig uberschaubaren Zeitraum sowohl fur die Antragstellerin als auch fur die Wettbewerber eine okonomische Planungssicherheit bestehen muss. Andererseits war zu beruckichtigen, dass sich auch kunftig anderungen bei den Entgeltgrundlagen, insbesondere bei der angesetzten Kapitalverzinsung oder durch zusatzliche Effizienzsteigerungen ergeben konnen. Daruber hinaus war zu bedenken, dass - wie die Vergangenheit gezeigt hat - der Telekommunikationssektor derzeit ein sehr dynamischer Wirtschaftsbereich ist, in dem sich rasch Veranderungen ergeben konnen.

Aus diesen Grunden hatte die Beschlusskammer bereits die vier letzten Genehmigungen der monatlichen TAL-uberlassungsentgelte jeweils fur zwei Jahre befristet. Dieser Zeitraum ist in der Praxis auf weitgehende Akzeptanz gestoen, weil er allen betroffenen Unternehmen, sowohl der Antragstellerin als auch den die TAL anmietenden Wettbewerbsunternehmen, okonomische Planungssicherheit fur einen hinreichenden Zeitraum bietet.

Unter Zugrundelegung dieser Erwagungen und bei ihrer gegenseitigen Abwagung hat sich die Beschlusskammer daher - wie bisher - wiederum fur eine Befristung der Genehmigung fur die monatlichen uberlassungsentgelte fur zwei Jahre bis zum 31.03.09 entschieden. Dies ist angemessen und vertretbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 30.03.07

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
Wilmsmann	Hopp	Schug